



KANTON AARGAU

**DEPARTEMENT
BAU VERKEHR UMWELT**
Abteilung Landschaft und Gewässer

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**
Landwirtschaft Aargau

Trägerschaft :
Regionalplanungsverband Unteres Bünztal

Landschaftsqualitätsprojekt Regionalplanungsverband Unteres Bünztal

Projektbericht



Version: 31. März 2015 / Rev. 29. Mai 2015

Abkürzungen

- BDB: Biodiversitätsbeiträge
BFF: Biodiversitätsförderflächen
BLW: Bundesamt für Landwirtschaft
DZV: Direktzahlungsverordnung des Bundesrates
Labiola: Kantonales Programm und Richtlinie für Bewirtschaftungsverträge
Landwirtschaft – Biodiversität – Landschaft
LaKo: Landschaftskommission, Arbeitsgruppe o.ä.
LBV: Landwirtschaftliche Begriffsverordnung des Bundesrates
LEP: Landschafts-Entwicklungs-Programm
LN: Landwirtschaftliche Nutzfläche
LQ: Landschaftsqualität
LQB: Landschaftsqualitätsbeiträge
LW: Landwirte
LwG: Landwirtschaftsgesetz
NST: Normalstoss (entspricht der Sömmierung einer Raufutter verzehrenden Grossvieheinheit (RGVE) während 100 Tagen).
ÖLN: Ökologischer Leistungsnachweis, gemäss DZV
Repla: Regionalplanungsverband
VB: Vernetzungsbeiträge

Abbildungen

Falls nichts Weiteres vermerkt ist, stammen alle Abbildungen von der creato, Ennetbaden
Seite14: DüCo GmbH, Niederlenz

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben zum Projekt.....	4
1.1	Initiative	4
1.2	Projektorganisation	6
1.3	Projektgebiet	8
1.4	Projektablauf und Beteiligungsverfahren	11
1.5	Ziele Landschaftsqualität	14
2	Landschaftsanalyse.....	16
2.1	Grundlagen	16
2.2	Analyse	17
2.3	Landschaftsräume	21
3	Landschaftsziele und Massnahmen	26
3.1	Leitbild.....	26
3.2	Landschaftsziele	26
3.3	Massnahmen	27
3.4	Umsetzungsziele.....	29
4	Massnahmenkonzept und Beitragsverteilung	31
4.1	Massnahmenkonzept.....	31
4.2	Beitragsverteilung	32
5	Umsetzung.....	32
5.1	Kosten und Finanzierung	32
5.2	Planung der Umsetzung	33
5.3	Synergien / Schnittstellen Labiola.....	33
5.4	Umsetzungskontrolle, Evaluation	34
6	Literatur	36
7	Projektunterlagen	37
8	Anhänge.....	37

1 Allgemeine Angaben zum Projekt

1.1 Initiative

Die Repla Unteres Bünztal hat seit den 1970er-Jahren eine aktive Arbeitsgruppe Landschaft / Umwelt. Sie hat sich immer den neuesten Herausforderungen und Fragen in Zusammenhang mit Natur, Landschaft und Umwelt gestellt. Das Bünztal ist eine der ersten Regionen, in denen Waldrandaufwertungen erfolgt sind. Auch ist das erste LEK im Aargau im Unteren Bünztal entstanden, die Grundlage für die kantonal erstellten Landschafts-Entwicklungs-Programme, LEP. Auch das erste LEP im Aargau ist dann von der Arbeitsgruppe Landschaft / Umwelt erarbeitet worden. In Zusammenhang mit der 200-Jahrfeier des Aargaus, 2003, sind in allen Gemeinden sogenannte Baumkapellen gepflanzt worden. Damit ist ein verbindendes Landschaftselement entstanden. In den Jahren 2008 bis 2012 sind über die Arbeitsgruppe Landschaft / Umwelt für Fr. 480'000.-- Allee- und Obsthochstammbäume gepflanzt worden. Eine aktive Arbeitsgruppe, die sich jetzt auch den neuesten Herausforderungen der Agrarpolitik stellt.

Kernelement der AP 14–17 des Bundes ist die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems und die damit verbundene Totalrevision der Direktzahlungsverordnung. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die die Landwirtschaft nach Artikel 104 Bundesverfassung erbringen soll, werden künftig mit jeweils einer spezifischen Direktzahlungsart gefördert. Die heutigen Beiträge mit unspezifischer Zielausrichtung, wie der allgemeine Flächenbeitrag und der Beitrag für raufutterverzehrende Nutztiere (RGVE-Beitrag) sowie der Beitrag für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen (TEPBeitrag), werden durch zielgerichtete Instrumente ersetzt. Andere Direktzahlungsarten des heutigen Systems werden im weiterentwickelten Direktzahlungssystem in teilweise angepasster Form weitergeführt. Mit den neuen Landschaftsqualitätsbeiträgen können Leistungen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Vielfalt und Qualität der Kulturlandschaft gefördert werden.

Auf dieser Basis steht das kantonale Förderprogramm „Landschaftsqualitätsprojekte Aargau“. Der Regionalplanungsverband Unteres Bünztal nimmt das Angebot an mitzuarbeiten und erstellt ein eigenes Landschaftsqualitätsprojekt, LQ-Projekt.

Vertreter der Arbeitsgruppe Landschaft / Umwelt haben an der Infoveranstaltung zum Thema LQ-Projekte im Februar 2014 teilgenommen. Daraufhin ist auch der Repla-Vorstand gewonnen worden, ein LQ-Projekt zu erarbeiten. Das entsprechende Interesse ist Landwirtschaft Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen schriftlich mitgeteilt worden.

Vorbereitend zur LQ-Projektplanung hat am 12. Juni 2014 eine Exkursion stattgefunden auf den Hof von Thomas Baumann in Suhr. Nebst vielen Ökomassnahmen sind hier vor allem auch die Massnahmen zu Gunsten der Landschaft sehr beispielhaft. An dieser Exkursion haben sich die Arbeitsgruppe sowie gut 20 weitere interessierte Personen, mehrheitlich Landwirte, aber auch PolitikerInnen und Vertreter von Naturschutzvereinen beteiligt. Die Gelegenheit ist rege genutzt worden für Diskussionen. Zwei Berichte zu dieser Exkursion sind in lokalen Zeitungen publiziert worden. Die Reaktion der TeilnehmerInnen kann so zusammengefasst werden: Ein Viertel ist von den neuen Möglichkeiten begeistert, ein anderer Viertel ist davon entgeistert. Die Hälfte der Anwesenden versucht, sich in die neue Situation ein zudenken, hat sich weder dafür noch dagegen entscheiden können.

Hauptziele des LQ-Projekts

- Das LQ-Projekt ist ein wichtiger Schritt für die Umsetzung der neuen Landwirtschaftspolitik. Ein LQ-Projekt erarbeiten, damit auch die Landwirte des Unteren Bünztals die Möglichkeit haben von der neuen Agrarpolitik, AP 14-17, zu profitieren.
- Mit den umgesetzten Massnahmen sollen einerseits die regionaltypisch wertvollen Landschaftsräume gesichert werden können. Andererseits soll die Landschaft um die sich agglomerationsmäßig, periurban, verwachsenden Gemeindegebiete aufgewertet werden. Die traditionellen Kulturlandschaftselemente sollen gefördert und zu einer neuen Blüte gebracht werden.
- Bei repräsentativen Umfragen zeigt sich immer wieder, dass eine intakte Landschaft und eine vielfältige Natur das wichtigste öffentliche Anliegen der Bevölkerung ist. Mit der Umsetzung des LQ-Projekts wird diesem Wunsch der Bevölkerung, den SteuerzahlerInnen, entsprochen. Die Landschaft soll als wichtigen Lebensraum für Menschen einen neuen Stellenwert bekommen. Erholung soll nicht irgendwo, sondern vor der Haustüre stattfinden können, in der Landschaft, in der man wohnt und lebt.

Termine

26. Februar 2014	Besuch der Infoveranstaltung des Kantons in Lenzburg
11. März 2014	Repla Vorstand entscheidet ein LQ-Projekt zu erarbeiten
21. März 2014	Repla Abgeordnete beschliessen Erarbeitung LQ-Projekt
Mai	Eingabe Coaching Gesuch BLW, Infobrief an Gemeinden
12. Juni 2014	Exkursion mit interessierten Landwirten auf Hof in Suhr
1. Juli 2014	Startsitzung LQ-Projekt Arbeitsgruppe Landschaft / Umwelt
Juni-Juli 2014	LQ-Projekt erarbeiten
6. August 2014	LQ-Projekt mit Arbeitsgruppe bereinigen, verfeinern
21. August 2014	Infoveranstaltung für alle Gemeinden und Interessierte in Wohlen
9. September 2014	Auswertung Mitwirkung Gemeinden
11. September 2014	Sitzung Arbeitsgruppe Landschaft / Umwelt, LQ-Projekt
30. September 2014 :	LQ-Projekt bei Landwirtschaft Aargau einreichen

Oktober 2014	Einladung an alle Landwirte zu einem Infoabend
November 2014	Infoveranstaltung für alle Landwirte der Region
Februar 2015	Finanzzusicherung in den Gemeinden (soweit notwendig)
31. März 2015	BLW genehmigt LQ-Projekt.
Sommer 2105	Start der Umsetzung von Massnahmen in der Landschaft
November 2015	Erste mögliche Auszahlungen der Direktzahlungen an Landwirte

1.2 Projektorganisation

Projekträgerschaft

Regionalplanungsverband Unteres Bünztal
Präsident
Walter Dubler, Gemeindeammann Wohlen
Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen, 056 619 91 11 dubler.walter@wohlen.ch

Projektleiter / Präsident Arbeitsgruppe Landschaft / Umwelt

Roland Polentarutti
Alte Hägglingerstrasse 38a, 5606 Dottikon
G 044 412 29 18 P 056 624 41 65 roland.polentarutti@zuerich.ch

Projektbegleitung

Arbeitsgruppe Landschaft / Umwelt der Repla Unteres Bünztal

- Roland Polentarutti, Präsident, Gemeindeammann Dottikon
- Armin Gloor, Gemeinderat Dintikon, Landwirt
- Walter Meyer, Wohlen, Landwirt
- Kurt Nübling, Villmergen, Naturschutzkommission Villmergen
- Kurt Sax, Büttikon, Vizeammann Büttikon, Landwirt
- Daniel Zimmermann, Sarmenstorf, Landwirt, Präsident Natur- und Vogelschutzverein
- Elisabeth Leuppi, Wohlen, Aktuarin
- Sasa Subak, Regionalplaner, Metron Raumentwicklung, Brugg

Begleitpersonen Kanton

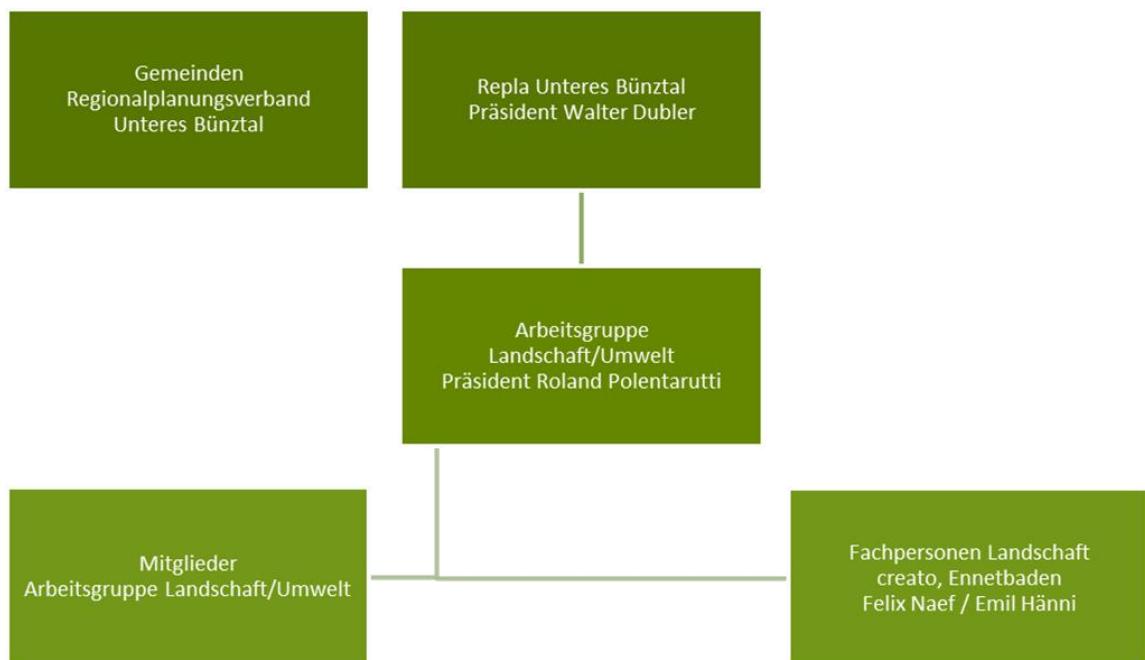
Sebastian Meyer
Departement Bau Verkehr Umwelt
Abteilung Landschaft und Gewässer, ALG, Sektion Natur und Landschaft
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
062 835 34 50 direkt : 062 835 34 91 fax 062 835 34 59 sebastian.meyer@ag.ch

Louis Schneider
Departement Finanzen und Ressourcen
Landwirtschaft Aargau
Tellistrasse 67, 5001 Aarau
062 835 28 00 direkt : 062 835 27 50 fax 062 835 28 10 louis.schneider@ag.ch

Fachpersonen Landschaft / Projektverfasser

creato, Genossenschaft für kreative Umweltplanung
Felix Naef und Emil Hänni
Limmatauweg 9, 5408 Ennetbaden
056 203 40 30 direkt : 056 442 04 11 fax 056 443 01 16 felix.naef@la-naef.ch

Organigramm



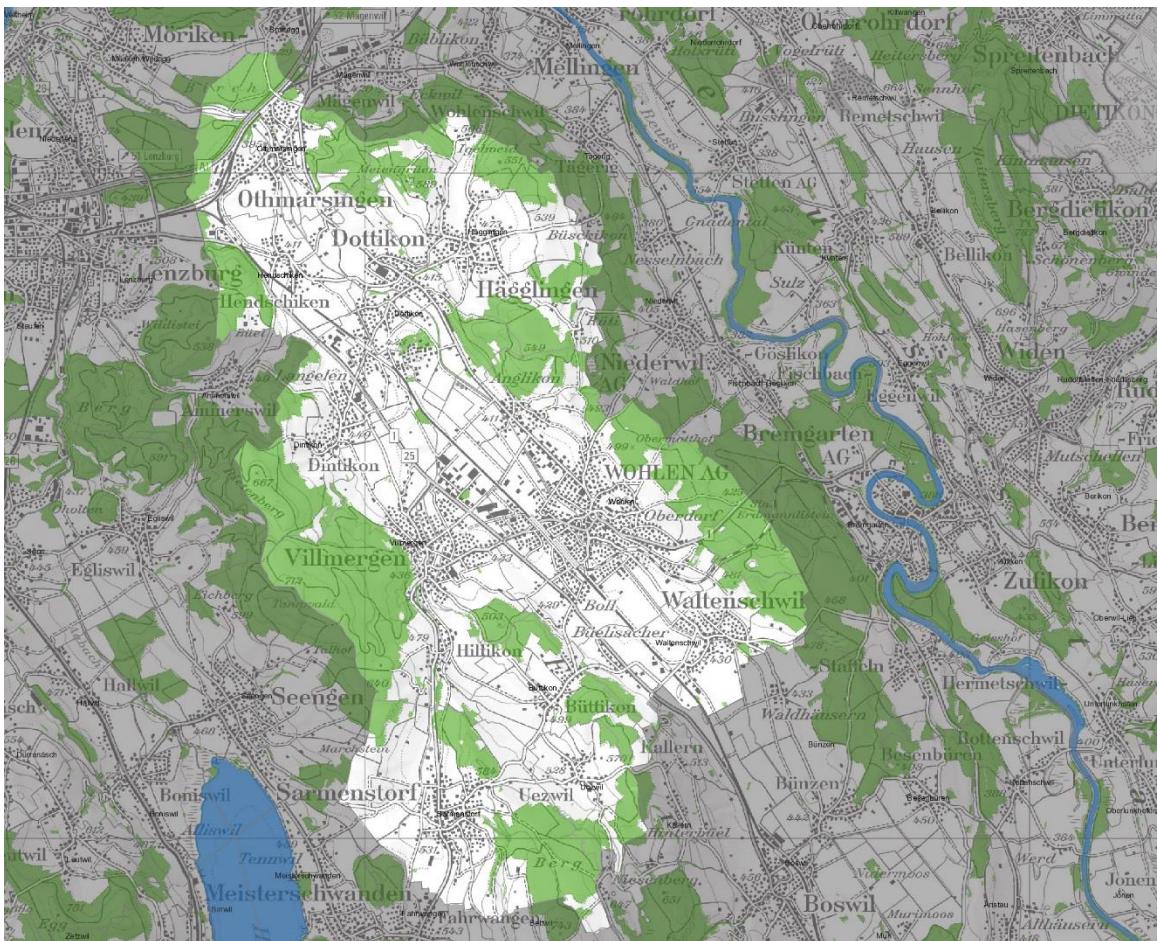
1.3 Projektgebiet

Geographie

Zum Regionalplanungsverband Unteres Bünztal gehören folgende 11 Gemeinden :

Othmarsingen, Hendschiken, Dintikon, Villmergen, Sarmenstorf, Uezwil, Büttikon, Waltenschwil, Wohlen, Dottikon und Hägglingen. Die Gemeinden Othmarsingen, Hendschiken und Dintikon sind auch Mitglied beim Lebensraum Lenzburg Seetal. Sie haben sich entschieden, beim LQ-Projekt mit dem Regionalplanungsverband Unteres Bünztal mitzumachen, da sie topographisch zum Bünztal gehören.

Das Projektgebiet erstreckt sich über 66 km². Der tiefste Punkt liegt an der Bünz in Othmarsingen, 390 m ü. M., der höchste liegt in Villmergen, auf dem Rietberg, auf 712 m ü. M.



Das Bünztal ist eine Glaziallandschaft, die stark von der Urreuss und ihren Gletschern geprägt ist. Das ist der Grund des breiten Talbodens, der niemals von einem Fluss wie der Bünz, die wir heute kennen, hätte ausgehobelt werden können. Diese gegebene Topographie ist vom Menschen über Jahrhunderte stark überformt worden. Der flache Talboden wird fast ausnahmslos landwirtschaftlich intensiv genutzt. Im Bereich Dottikon - Dintikon und Villmergen - Wohlen ist der Talboden von je einem Siedlungsgurt zerschnitten. Damit die Baugebiete nicht zusammenwachsen, liegen verschiedene Siedlungstrenngürtel zwischen den Gemeinden. Der ehemals nasse Talboden voller Flachmoore, ist heute trocken gelegt, melioriert und arondiert.

Die Talhänge sind auf beiden Seiten stark bewaldet. In Hägglingen – Dintikon - Villmergen sind dies mehrheitlich steilere Lagen, während dem in Wohlen - Waltenschwil auch die flacheren Hügelkuppen bewaldet sind. Im Talboden wächst nur auf der Endmoräne südlich von Dottikon, im Areal der Dottikon ES AG, Wald. Dieser liegt ausschliesslich im Baugebiet. In Hägglingen ist die Kuppe nicht bewaldet und gibt freie Sicht ins Reusstal im Osten und ins Mittelland und den Jura im Westen. Die restliche Kuppe auf der Ostseite ist bis auf den Übergang Wohlen - Niederwil durchgehend bewaldet. Auf der Westseite weitet sich das Bünztal mit dem Hinterbach und dem Erusbach auf. Ohne breiten Talboden wirkt die Landschaftskammer Hilfikon – Büttikon – Uezwil - Sarmenstorf viel engräumiger. Das Gefühl der Weite entsteht auf den nicht bewaldeten Übergängen zwischen Sarmenstorf- Uezwil, auf dem Tägerli sowie beim Langenmoos zwischen Sarmenstorf und Tennwil am Hallwilersee.

Generell werden die flacheren Hangpartien als Ackerland, die steileren Hänge als Grasland genutzt sind. Entsprechend unterscheidet sich auch das Landschaftsbild: offener sind die beackernten Flächen, derweil das Dauergrünland stärker mit Gehölzen strukturiert ist.

In Sarmenstorf liegt das Büelmoos - Langmoos. Schon die Namen verraten den moorigen Ursprung. In diesem weiten, offenen Talboden spürt man noch die ehemalige Moorlandschaft – schwarzer Boden, offene Weite, freistehende Schächte wegen der sackenden Torfböden.

Der Talboden zwischen Othmarsingen und Wohlen erscheint optisch als Agglomerationslandschaft. Als eigentliche Agglomerationsgemeinden sind vom Bund mit seinen diesbezüglichen Kriterien die Gemeinden Villmergen – Wohlen - Waltenschwil ernannt worden. Trotzdem erscheint Waltenschwil mehr zum ländlichen Teil des Bünztals zu gehören, zu den Gemeinden Büttikon, Uezwil, Sarmenstorf und Hilfikon (das neu zu Villmergen gehört).

Im Talboden ist die bestockte Bünz das prägende Landschaftselement.

Bevölkerung und Wirtschaft

In den 11 Gemeinden leben knapp 40'000 Personen. Der grösste Anteil davon lebt in den Gemeinden Dottikon – Villmergen - Wohlen, in den Gemeinden mit dem grössten Angebot an Arbeitsstellen. Die Gemeinden im Bünztal sind auch beliebte Wohngemeinden. Täglich bewegt sich ein markanter Strom von Pendlern mit Zug und Auto den Zentren Lenzburg, Aarau, Baden und Zürich zu, wenn auch teilweise nur im Schritttempo. Am Morgen aus dem Tal, am Abend zurück ins Tal. Dies obwohl das Bünztal eine sehr wirtschaftliche Region ist, die fast gleich viele Arbeitsstellen anbietet wie hier arbeitende Menschen wohnen.

Landwirtschaftliche Nutzung

Die Böden im Talboden sind sehr fruchtbar. Zusammen mit dem milden Klima ist eine intensive landwirtschaftliche Fruchfolgenutzung möglich. Der gesamte nicht überbaute Talboden zählt zur wertvollsten Kategorie der Fruchfolgefächern FFF. Auch die flacheren Hänge werden ackerbaulich intensiv genutzt, derweil die steileren Hänge als Dauergrünland bewirtschaftet werden. Das Klima ist zu wenig mild, als dass anspruchsvollere Kulturen wie Reben, Tabak oder Hopfen angepflanzt werden könnten. Hingegen wird auch Gemüse, vor allem Randen, Bohnen und auch Erdbeeren angebaut. Bis vor wenigen Jahren haben noch Kiebitze im Talboden zwischen Wohlen und Waltenschwil gebrütet. Heute eignet sich der Talboden noch für Feldlerchen, wobei auch diese aufgrund der intensiven Nutzung stark bedrängt sind.

Hochstammobstbäume beschränken sich mehrheitlich auf die Hanglage. Insgesamt sind die Bestände in den letzten 40 Jahren massiv verringert worden. Auch wenn neu wieder vermehrt

Hochstammobstbäume gesetzt werden, ist der Hochstammobstbestand insgesamt überaltert. An steileren Hangkanten wachsen Hecken, vereinzelt mit markanten, freistehenden Bäumen.

Im Bünztal sind die gleichen Trends zu beobachten wie andernorts auch. Die Bauernbetriebe müssen sich einerseits vergrössern, andererseits gehen je länger je mehr Landwirte einem Zweiteruf nach. In den Gemeinden Hägglingen, Villmergen, Wohlen, Waltenschwil, Uezwil, Büttikon und Sarmenstorf haben die Landwirte auch Gesamtbewirtschaftungsverträge mit dem Kanton abgeschlossen über das Programm Labiola Landwirtschaft – Biodiversität – Landschaft. In diesem Zusammenhang sind diverse ökologische Aufwertungen erfolgt, die auch landschaftlich relevant sind.

Flächenanteile	Kanton	Region
Anteil Vertragsfläche mit Qualität in % an LN	8.2%	4.5 %
Anteil LN in % an der Gesamtfläche	43.3%	48.2 %
Anteil Wald in % an der Gesamtfläche	36.7%	27.1%
Anteil Siedlung in % an der Gesamtfläche	15.4%	27.3%

Tabelle 1 : Flächenanteile und landwirtschaftliche Nutzung

Gesamtfläche LQ-Projekt Unteres Bünztal : 6'613 ha, bzw. ca. 66 km².

Im LQ-Perimeter werden rund 3'189 ha LN von ca. 130 Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet.

Natur und Landschaft (ausserhalb des Waldes)

Trotz all den Extensivierungen der letzten Jahre kann das Untere Bünztal noch immer als intensiv genutzte Landschaft betrachtet werden. Neu gibt es zwar wieder Fromentalwiesen, doch artenreiche Magerstandorte wie Trockenwiesen oder Flachmoore sind fast alle verschwunden. Auf einigen frischen Standorten, die heute extensiv genutzt, wachsen Kohldistelwiesen. In der ackerfähigen Talsohle bieten nebst einigen extensiv genutzten Wiesen auch einige Bunbrachen wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie eine optische Freude für Menschen.

Die Obstbaumbestände an den Hängen scheinen sich mit den vielen Neupflanzungen zu stabilisieren. Trotzdem ist der Gesamtbestand noch überaltert. Die Dichte an Hochstammobstgärten ist nicht sehr gross. Auch wenn sie ein traditionelles Kulturelement sind, zählt das Untere Bünztal nicht zu den typischen Obstbaumregionen der Schweiz. Alte Fotos belegen aber, dass auch hier die Hochstammobstgärten die Siedlungen fast waldartig in die Landschaft eingebunden haben.

Hecken gliedern nur die Landschaften in steileren Hanglagen. Sie wachsen jeweils auf Hangkanten, die schwierig zu bewirtschaften sind. Es handelt sich mehrheitlich um Hochhecken, einige mit Solitärbäumen und um Baumhecken. Da die Hecken fast ausschliesslich auf steilen Hangkanten wachsen, liegen sie alle in der Flussrichtung des Tales. Niederhecken, die regelmässig auf den Stock, respektive auf 1 m zurückgeschlegelt werden, gibt es sehr wenige, eine prägende – der Hauptstrasse entlang beim Industriegebiet in Dintikon.

Mit der Korrektion und Melioration ist die Bünz in ein regelmässiges V-Profil eingeengt worden. Fast durchgehend ist sie heute beidseitig von einer Baumhecke bestockt. Wie eine Lebensader zieht sie sich durch das Tal. Nur der Holzbach, der auch beidseitig dicht bestockt ist, durchschneidet die Ebene von Villmergen bis er in Dottikon in die Bünz mündet. Ab hier ist ein grösserer Abschnitt der Bünz aufgeweitet und revitalisiert worden. Zwischen Wohlen und Waltenschwil ist ein Rückhaltebecken geplant. In diesem Zusammenhang wird ein weiterer Bünzabschnitt naturnah gestaltet. Der Anteil extensiv genutzter Wiesen wird steigen. Eine weitere Bünzaufwertung

ist in Hendschiken - Othmarsingen vorgesehen. Die grüne Lebensader bleibt, wenn auch mit neuem Gesicht; ein lockererer Baumbestand, mit flacheren Ufer und angrenzend extensiv genutzten Wiesen.

In Dintikon und Hendschiken gibt es noch einen Feuerwehrweiher; der unter anderem auch ein Lebensraum für Amphibien ist. Mit der verbesserten Wasserversorgung sind diverse Feuerwehrteiche zugeschüttet worden. Zudem ist über die Bünzkorrektion der Talboden trocken gelegt worden. So sind die eigentlichen Lebensräume für Amphibien in ehemalige Kiesgruben und in die Wälder verdrängt worden. Neue Teiche, Lebensräume, aber auch Trittssteinbiotope zwischen grösseren Populationen gibt es dem Erusbach entlang in Sarmenstorf. Ein Anfang, der weiterentwickelt werden sollte für die Populationen von Gelbbauchunken, Geburtshelferkröten und Kreuzkröten in Villmergen, Sarmenstorf und dem naheliegenden Reusstal. Teiche sich gleichzeitig Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie wichtiger Erlebnis- und Erholungsraum für Menschen.

Eine Hochspannungsleitung mit breiter Basis an Masten den vier Stützen zieht sich durchs Bünztal. An ein paar wenigen Maststandorten hat es heute Kleinstrukturen. Ein Versuch der Arbeitsgruppe Landschaft / Umwelt der Repla vor einigen Jahren ist gescheitert systematisch unter allen Hochspannungsmasten Kleinstrukturen anzulegen. Insgesamt ist der Anteil an Kleinstrukturen, die von Kleinsäugern, Amphibien, Reptilien und Insekten genutzt werden können, noch zu klein. Mit zwei Schulklassen der Bezirksschule Dottikon sind 2013 vier Kleintierhotels in der freien Landschaft aufgebaut worden. In Zusammenhang mit einem bewilligten Baugesuch für einen Teich in Waltenschwil, wird ein weiteres Kleintierhotel entstehen. Kleintierhotels sind Lebensraum für diverse Tiere und Entdeckungsorte für Menschen.

Bis zur Bünzkorrektion in den 1920er-Jahren war das Bünztal mehrheitlich als Streuwiese genutzt worden. Im Talboden sind so jegliche Ansätze zu Flachmoorvegetation südlich der Endmoräne in Dottikon verschwunden Aufgrund der meliorierten Böden ist es heute weder möglich noch sinnvoll, Flachmoore wieder herzustellen. Die aktuelle Bodenkarte, Blatt Wohlen 1090, zeigt aber die noch existierenden frischen bis staunassen Böden. Sie liegen dem Erusbach entlang bei Villmergen, bei den schattigen Wiesen am Rietberg bei Dintikon und Villmergen sowie in der Moos Ebene bei Sarmenstorf. Flachmoore gibt es keine mehr, frische Fettwiesen bis hin zu Kohldistelwiesen aber schon. Das Potential zu mehr nassen, artenreichen Wiesen ist nicht ausgenutzt.

Erholung

Das Bünztal öffnet sich in Richtung Norden zum Reusstal hin und gibt so an dunstfreien Tagen die Sicht frei auf die Innerschweizer Alpen. An verschiedenen Wanderwegen laden Bänke an markanten Standorten zum Geniessen der Fernsicht ein, sei es in die Alpen, sei es über das Mittelland zum Jura hin. Vielbesuchte Freizeitinstallationen liegen in Hägglingen beim Aussichtsturm Maiengrün und dem Tierpark in Waltenschwil. Dies und verschiedene andere Kultur- und Naturobjekte sind mit dem „Freämterweg“ miteinander verbunden.

An verschiedenen Orten gibt es gemäss dem Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz IVS historische Verkehrswege mit Substanz. Für die Erholung und die Gestaltung der Landschaft ist es wichtig, diese Wegabschnitte aufzuwerten und erkenntlich zu machen.

1.4 Projektablauf und Beteiligungsverfahren

An der Sitzung im Januar ist der Repla Vorstand zum ersten Mal zum Thema der LQ-Projekte informiert worden. Danach erfolgte der Besuch der Infoveranstaltung durch den Kanton, Landwirtschaft Aargau und Abteilung Landschaft und Gewässer. An der Abgeordnetenversammlung des

Regionalplanungsverbandes ist am 21. März 2014 entschieden worden, ein LQ-Projekt zu erarbeiten. Im Juni sind dann die notwendigen Grundlagen vom Kanton soweit erarbeitet gewesen, dass die Arbeiten aufgenommen werden konnten.

Projektablauf

Wann	Wer	Was
Sommer 2013	Arbeitsgruppe L/U	Vorinformation zur angehenden AP 14-17
18. Februar 14	Arbeitsgruppe L/U	Entscheid zu LQ-Projekt und Antrag an Repla
26. Februar 2014	Vertreter Arbeitsgruppe	Infoveranstaltung zur AP 14-17 durch Kanton
11. März 2014	Repla Vorstand	Entscheid LQ-Projekt zu erarbeiten
21. März 2014	Repla Abgeordnetenvers.	Zustimmung, Auftrag LQ-Projekt zu erarbeiten
Mai 2014	Repla / Arbeitsgruppe	Subventionsantrag an Bund und Kanton
12. Juni 2014	Arbeitsgruppe L/U, LW	Exkursion zum Thema LQ auf spannendem Hof
1. Juli 2014	Arbeitsgruppe L/U	Startsitzung
6. August 2014	Arbeitsgruppe L/U	2. Sitzung
13. August 2014	Repla Vorstand	Informationsaustausch, Diskussion LQ-Projekt
14. August 2014	Kanton	Diskussion Landwirtschaft Aargau und ALG
21. August 2014	Arbeitsgruppe L/U, ALG	Infoveranstaltung Gemeinden, Start Mitwirkung
9. September 2014	Fachperson Landschaft	Auswertung Mitwirkung
11. September 2014	Arbeitsgruppe L/U	3. Sitzung, Verfeinerung LQ-Projekt
30. September 2014	Repla Vorstand	Eingabe LQ-Projekt beim Kanton
Oktober 2014	Arbeitsgruppe	allfällige Bereinigungssitzung
31. Oktober 2014	Landwirtschaft Aargau	reicht LQ-Projekt beim BLW ein
Oktober 2014	Arbeitsgruppe L/U	Brief mit Info und Einladung an LW
November 2014	Arbeitsgruppe L/U + LW	Infoveranstaltung für LandwirInnen
Januar- März 2015	Arbeitsgruppe L/U	Umsetzungsgespräche Landwirtschaft
bis 31. März 2015	BLW	Projektbewilligung
ab April 2015	LW	Umsetzen erster Massnahmen

Beteiligungsverfahren

Da die Zeit sehr knapp ist, sind die Gemeinden bereits an der Repla Abgeordnetenversammlung im April und dann mit einem Schreiben im Mai auf die kurze Mitwirkungszeit vorbereitet worden. Dafür ist den Gemeinden Hilfe von der Arbeitsgruppe zugesichert worden.

Die Arbeitsgruppe Landschaft/Umwelt hat am 21. August 2014 die beteiligten Gemeinden und Interessierte aus der Region anlässlich einer Infoveranstaltung das Projekt vorgestellt. Sämtliche Gemeinden wurden darauf um eine Stellungnahme gebeten. Die Rückmeldungen darauf waren grossmehrheitlich positiv.

1.5 Ziele Landschaftsqualität

Im Zentrum stehen einerseits die Erhaltung wertvoller traditioneller Kulturlandschaften oder Reste davon und andererseits die Aufwertung beziehungsweise die Neugestaltung landschaftlich beeinträchtigter Agglomerationslandschaften.

„ursprüngliche“ Kulturlandschaft



Agglomerationsrand



Abbildung 1 : Interessante Kulturlandschaft versus einer agglomerationsartigen Siedlungsstruktur

Ziele und Nutzen für die Landwirtschaft

Für die Landwirtschaft öffnet sich ein neuer Erwerbszweig. Neu werden auch Leistungen für eine attraktive Landschaft abgegolten.

Früher waren Landschaft und Artenvielfalt ein Nebenprodukt der Landwirtschaft. Mit den neuen technischen Mitteln und Zwängen ist dies nicht mehr ein selbstverständliches Nebenprodukt. Die Landwirte müssen sich bewusst werden, dass ihre Produktpalette erweitert ist. Neu ist dies nicht „nur“ die Lebensmittelproduktion, sondern auch „Ökologie“, sprich Artenvielfalt, sowie schöne Landschaften.

Ziele und Nutzen für die Bevölkerung

Landschaft ist im weitesten Sinne Heimat, Identitätsort, Ort, wo man sich zu Hause fühlt. Eine attraktive Landschaft im Wohnumfeld lädt zur Naherholung ein und fördert so Gesundheit, Zufriedenheit und Wohlbefinden. In einem ständig hektischer werdenden Leben fällt der Entspannung eine neue Bedeutung zu. Eine intakte Landschaft ist ein wichtiger Teil dazu. Neu ist über diverse Forschungen der gesundheitsfördernde Aspekt von Landschaft bewiesen. Auch weiß man, dass Heilungsprozesse in einem grünen Umfeld viel schneller und nachhaltiger sind; ein Grund weshalb viele Heilstätten in landwirtschaftlichen Oasen angesiedelt sind.

Ziele und Nutzen für die Gemeinde

Die meisten Gemeinden, so auch die Gemeinden der Repla Unteres Bünztal, preisen ihre schöne Wohnlage und Landschaft als Standortvorteil auf ihrer Homepage an. Schöne Landschaften und intakte Erholungsräume sind für viele Zuzüger und Bewohner entscheidender als gute Schulen und ein tiefer Steuerfuss.

Landschaft als Teil der Lebensqualität, Multifunktionalität der Landschaft

Landschaften umfassen den gesamten Raum – so wie wir ihn wahrnehmen und erleben. Sie sind dynamische Wirkungsgefüge und entwickeln sich aufgrund natürlicher Faktoren und durch die menschliche Nutzung und Gestaltung stetig weiter. Dadurch entstehen ganz unterschiedliche Landschaften, z.B. Gebirgs-, Agrar-, Wald-, Moor-, Fluss- oder Siedlungslandschaften.

Bei LQ-Projekten im Zusammenhang mit der Direktzahlungsverordnung, DZV, des Bundes liegt der Fokus auf den landwirtschaftlich genutzten Landschaften.

Diese landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaften sind im Sinne der Multifunktionalität (Verfassungsauftrag) sowohl Produktionsraum von Nahrungsmitteln als auch erlebnisreicher Erholungsraum, geschichtsträchtiger Kultur- und Identifikationsraum sowie vielfältiger Naturraum.

„Schöne“ Landschaften erfreuen uns mit ihrer Erlebnisvielfalt, Natürlichkeit und ihrer ortstypischen Eigenheit. Es macht Freude, in ihnen zu arbeiten, zu wohnen und sich in ihnen zu erholen. Durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung, das Pflegen und Aufwerten, aber auch Neuschaffen der landschaftlichen Qualitäten, lassen sich Agrarlandschaften zu charakteristischen und identitätsstiftenden Landschaften für unsere Gesellschaft entwickeln und erhalten. LQ-Beiträge entgelten Landwirte für diese Leistungen.



Abbildung 2 : Die Qualität einer Landschaft misst sich daran, inwiefern sie die oben aufgeführten Leistungen zu erbringen kann.

2 Landschaftsanalyse

2.1 Grundlagen

Zuerst sind die bestehenden Grundlagen und Planungen zusammengetragen und ausgewertet worden. Die relevanten Grundlagen sind im Kapitel 6 des Projektberichtes aufgeführt.

Aus der Analyse der digitalen Daten resultiert zu den spezifischen Themen je ein Plan im Massstab 1 : 25'000 :

- Landschaft
- Erholung und Kultur
- Naturwerte
- Ökoflächen (gesicherte Flächen gemäss ÖLN über die Direktzahlungsverordnung)

Vorhandene Landschaftsziele

Relevante Landschaftsziele aus bestehenden Grundlagen wurden analysiert. Folgende landschaftsrelevante Inhalte aus abgeschlossenen oder laufenden Projekten wurden erfasst:

Regionales Landschaftsentwicklungsprogramm LEP, 2001

Ziele Landschaftscharakter:

- Talboden: Die Reste des offenen Talbodens nicht verbauen, vor allem Siedlungsränder mit Gehölzen (Hecken, Obstbaumgärten) in die Landschaft einbinden, Umgebungsflächen der Industrieareale naturnah gestalten.
- Östliche Talflanke: Erhalten des Landschaftscharakters mit abwechslungsreichen Übergängen zwischen Wald und Kulturland sowie zwischen den Siedlungen und dem Wald, Fördern der Elemente der traditionellen Kulturlandschaft.
- Südliches Hügelland: Fördern der traditionellen Kulturlandschaft, v.a. von Gehölzstrukturen um die Dörfer, Erhalten der offenen Landschaft süd-westlich von Sarmenstorf.

Bewertung für die landwirtschaftlich genutzten Gebiete inkl. Siedlungs- und Waldrand:

- Talboden: Die Offenhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Talboden hat nach wie vor grosse Priorität. Durch die starke Zunahme der Siedlungsfläche (inkl. Gewerbe und Industrie) bekommt die Aufwertung und Einbindung der Siedlungsräder in die Landschaft zusätzliche Priorität.
- Östliche Talflanke: Die Landwirtschaftsflächen werden mehrheitlich intensiv genutzt. Traditionelle Elemente der Kulturlandschaft sind nur noch vereinzelt vorhanden (z.B. in Hägglingen). Erhaltung und Förderung dieser Elemente ist wichtig.
- Südliches Hügelland: Die Strukturierung durch Gehölze (Obstbäume) um die Dörfer ist teilweise verstärkt gelungen (z.B. Uezwil). Dennoch ist diesem Ziel weiterhin klar Rechnung zu tragen. Die offene Landschaft süd-westlich von Sarmenstorf ist innerhalb des Projektperimeters ein eigenständiger Raum. Die Offenhaltung dieser Moorlandschaft ist weiterhin das Ziel.

Vernetzungsprojekt Unteres Bünztal, seit 2003 – kommunale Vernetzungsprojekte für ökologische Optimierung auf den Betrieben der beteiligten Landwirte (gesamtbetrieblicher Ansatz)

gemäss den Ansprüchen der Ziel- und Leitarten gemäss dem regionalen Landschaftsentwicklungsprogramm LEP

Im Unteren Bünztal existieren in folgenden Gemeinden bereits kommunale Vernetzungsprojekte: Büttikon, Hägglingen, Hendschiken, Othmarsingen, Sarmenstorf, Uezwil, Waltenschwil und Wohlen.

Das LEP gilt als Grundlage für die kommunalen Vernetzungsprojekte. Die entsprechenden Ziele Landschaftscharakter sind oben aufgeführt und bewertet.

Ziele Lebensräume und Arten:

- Talboden: Anbinden des Amphibienlaichgebietes von nat. Bedeutung bei Villmergen an die Laichgebiete von Lenzburg, fördern von Arten der strukturreichen, traditionellen Kulturlandschaft (Grünspecht, Goldammer, Schachbrett und andere) sowie Arten der Ackerflächen (Feldlerche), aufwerten der Bünz als Libellenlebensraum (gebänderte Prachtlibelle).
- Östliche Talflanke: Fördern von Arten der strukturreichen, traditionellen Kulturlandschaft (Grünspecht, Goldammer, Schachbrett und andere), aufwerten der Wälder mit wertvollen Moorbiotopen und ihrer Waldränder.
- Südliches Hügelland: Fördern von Arten der strukturreichen, traditionellen Kulturlandschaft (Grünspecht, Goldammer, Schachbrett und andere), aufwerten der Fliessgewässer als Libellen-Lebensraum.

Bewertung für die landwirtschaftlich genutzten Gebiete inkl. Siedlungs- und Waldrand:

- Talboden: Die Förderung einer offenen, vielfältigen Ackerlandschaft mit naturnahen und extensiv genutzten Flächen als Landschaftsraum für die Feldlerche gilt weiterhin als Landschaftsziel.
- Östliche Talflanke: Eine reich strukturierte und abwechslungsreiche Kulturlandschaft gilt nach wie vor als Landschaftsziel für dieses Gebiet. Ein Landschaftstyp der kennzeichnend ist als Lebensraum für die Goldammer.
- Südliches Hügelland: Eine reich strukturierte und abwechslungsreiche Kulturlandschaft gilt nach wie vor als Landschaftsziel für dieses Gebiet. Ein Landschaftstyp der kennzeichnend ist als Lebensraum für die Goldammer. Was in diesem Landschaftsraum ebenfalls als Landschaftsziel zu definieren ist, ist die Offenhaltung der Moorflächen süd-westlich von Sarmenstorf.

Regionalentwicklungskonzept Unteres Bünztal REK, ab 2015

Das Regionalentwicklungskonzept REK wird ab 2015 erarbeitet, Landschaft wird als eigenes Thema darin behandelt.

2.2 Analyse

Landschaftswandel

Fünf markante Ereignisse haben die Landschaft und ihre Ausstrahlung im Bünztal stark gewandelt :

Wann	Was	Folge
1874	Eröffnung Bahnlinie Aarau-Wohlen	Dörfer wachsen vom Hangfuss in den Talboden, den Bahnhöfen zu, Industrie wächst entlang der Bahnlinie
1920-30	Bünzbegradigung	Talboden wird trockengelegt und melioriert

		Riedlandschaft wird zu Ackerland umgewandelt
1960er	Fällaktionen	subventionierte Fällungen von Hochstammobstbäumen Obstgärten verschwinden zu einem sehr grossen Teil
ab 1960	Hochkonjunktur	starke Siedlungs- und Industrieentwicklung Gemeinden beginnen schnell zu verwachsen
	LW-Entwicklung	starke Mechanisierung, wachsender Einsatz von Agrochemikalien → Artenrückgang, Trivialisierung der LS
1992	neue LW-Politik	Landwirte werden für ökologische Leistungen entschädigt. Der Artenschwund kann gestoppt, zumindest verlangsamt und teilweise sogar rückgängig gemacht werden – eine Trendwende.

Die Landschaft ist ein Spiegel von Klima, Topographie, wirtschaftlicher Entwicklung und gesellschaftlichen Werten. So hat sich die Landschaft des Unteren Bünztales von einer sehr naturnahen Kulturlandschaft des 19. Jahrhunderts in eine moderne Agrarlandschaft entwickelt. Stellenweise ist die Bautätigkeit so gross gewesen, dass der Agrarcharakter im Raum Dintikon-Dottikon und Wohlen-Villmergen einem Agglomerationscharakter gewichen ist. Diese nicht nur gute Entwicklung ist auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene erkannt worden. Die Ergebnisse der Direktzahlungsverordnung sind glücklicherweise nicht mehr übersehbar. Wiesen-, Äcker-, Weg- und Strassenränder sind dank der neuen Agrarpolitik seit den 90er-Jahren wieder bunter geworden. Parallel dazu sind durch die Bemühungen der Repla auch viele Bäume neu gepflanzt worden. Die Landschaftsaufwertung hat auf allen Ebenen begonnen, auch auf der gesellschaftlichen.

Charakteristische Landschaftselemente

Das Landschaftsbild setzt sich aus verschiedenen Nutzungsformen und Lebensräumen zusammen, die je nach Ausprägung unterschiedlich wirken. Viele Umfragen haben immer wieder ergeben, dass eine feine Gliederung der Landschaft aus verschiedensten Elementen den höchsten optischen Reiz und damit einen besonderen Erholungswert hat. Nebst der Topographie und dem Klima sind es das Wechselspiel verschiedener Lebensräume und Nutzungsarten, die der Landschaft ihr Gesicht geben.

Gehölzstrukturen wie : Hochstammobstgärten, diverse Heckentypen, Baumkapellen und Einzelbäume in der freien Landschaft sowie markante Wetterbäume in Hofnähe. Mit dazu gehören kleine Wäldchen (Haine) in der freien Landschaft sowie strukturreiche Waldränder.

Hochstammobstgärten :

Das Bünztal ist keine traditionelle Obstlandschaft, auch wenn Fotos aus den 50-iger und 60-iger Jahren den Hängen entlang noch fast geschlossene Obstgärten zeigen. Die Hochstammobstgärten konzentrieren sich um die Höfe. Insgesamt sind die Obstbaumbestände überaltert, auch wenn in den letzten Jahren wieder vermehrt Hochstammobstbäume gesetzt worden sind. In Waltenschwil ist gar ein hektargrosser Hochstammobstgarten neu angelegt worden. Markante Obstplantagen mit Niederstammobst gibt es keine, jedoch wachsen in der Nähe einiger Höfe je zweidrei Reihen Niederstammobst. Auch wenn heute das Bünztal nicht als Obstlandschaft bekannt ist, sollen mehr Hochstammobstbäume gepflanzt werden.

Hecken :

Das Bünztal ist keine traditionelle Heckenlandschaft. Trotzdem wird es früher sicher mehr Hecken gegeben haben als heute. In der aktuellen, intensiv genutzten Landwirtschaft beschränken sich die Hecken auf steile, schwer bewirtschaftbare Hangkanten. Meistens sind es Hochhecken,

vereinzelt mit grossen, alleinstehenden Bäumen. Durch die mangelnde Pflege sind einige Hochhecken zu Baumhecken ausgewachsen. Pflegeintensive Niederhecken, die regelmässig auf einen Meter geschlegelt werden, sind selten anzutreffen. Ein markantes Beispiel wächst jedoch in Dintikon entlang der Bünztalstrasse als Abgrenzung zum Industriegebiet. Im ganzen Tal wachsen die Hecken in der Flussrichtung der Bünz.

Die markanteste Baumhecke ist die Lebensader des Tales, die Bünz. Sie ist fast durchgehend beidseitig von einer Baumhecke oder zumindest von grossen Bäumen eingewachsen. Von Villmergen her fliesst der Holzbach im Schatten einer Baumhecke quer durchs Tal in die Bünz. Das ist die einzige markante Querstruktur im Unteren Bünztal.

Das Potential für mehr Hecken ist gegeben. Dabei ist jedoch zu achten, dass die heute prägende Richtung beibehalten wird. Zudem soll die Weite des Talbodens, soweit sie noch existiert, nicht verschmälert, sprich mit Hecken bepflanzt werden.

Baumkapellen :

2003, zur Feier von 200 Jahre Aargau, sind in den Gemeinden sogenannte Baumkapellen gepflanzt worden. Das sind vier Bäume, die nahe beieinander stehen und recht schnell zu einer gemeinsamen Krone zusammenwachsen und so einen Raum bilden. In den damals 12 Gemeinden, Hilfikon gehört heute zu Villmergen, sind 15 Baumkapellen gesetzt worden. Eine mächtige wächst seit über hundert Jahren beim Schützenhaus entlang der Bünztalstrasse in Hendschiken. Mit den Baumkapellen sind einige markante Aussichtspunkte zu geliebten, viel besuchten Orten geworden. Ein Ziel ist sein, den Baumkapellen-Rundweg durchs Bünztal zu verdichten.

Einzelbäume :

Einige wenige alleinstehende Bäume, ein Teil davon Obstbäume, markieren Kreuze, Wegachsen oder Kuppen. In Siedlungsnähe sind das oft Nussbäume oder Linden, in der freien Landschaft mehr Linden und Eichen. Bedeutend sind die Wetterbäume bei Bauernhäusern. Eine alte Tradition, der leider bei neuen Bauten zu wenig nachgelebt wird. Die zwei wohl markantesten Einzelbäume stehen am Dorfeingang von Waltenschwil: zwei alte, mächtige Eichen, die ein wunderbares Tor zum Dorf bilden.

Für Einzelbäume hat es noch viel Platz, sei es als Hofbäume, sei an Wegachsen oder auf Anhöhen – ein schlafendes Potential.

Baumreihen und Alleen :

Das Bünztal ist historisch gesehen keine Alleenregion. Doch neue Umstände, neue Gewohnheiten und Gegebenheiten fordern neue Lösungen. Die Gesellschaft beschleunigt sich zusehends. Optisch manifestiert sich das in den vielen Strassen, den direkten Verbindungen. Im Bünztal sind in Zusammenhang mit der grossen Baumpflanzaktion zwischen 2008 – 2012 an verschiedenen Orten Baumreihen Strassen entlang gesetzt worden. An der südlichen und nördlichen Dorfeinfahrt in Dottikon, zwischen Villmergen und Sarmenstorf sowie zwischen Wohlen und Büttikon. Ein Anfang einer neuen Kulturlandschaft.

Wälder :

Im Grossen gesehen ist das Untere Bünztal beidseitig von zusammenhängenden Wäldern eingefasst. Nur an wenigen Orten hat es kleine, alleinstehende Wäldchen. Im Talboden sind das ein Waldstück in der Hämbere in Villmergen sowie der Schutzwald der Dottikon ES AG in Dottikon. Das, wie auch der Erlenbruchwald im Industriegebiet von Villmergen, liegen vollständig innerhalb der Bauzonengrenze. In Zusammenhang mit dem Naturschutzprogramm im Wald sind einige Waldränder aufgewertet worden. Von Waldseite kann hier nicht mehr viel gemacht werden, doch aus landschaftlicher Sicht ist es interessant, weitere Waldränder mit dem davorliegenden Landwirtschaftsland aufzuwerten.

Ackerbaukulturen wie die traditionellen Getreide- und Gemüseäcker, aber auch die modernen Ölfrüchte wie Raps, Sonnenblumen, Mohn und Leinkulturen. Über die Direktzahlungsverordnung

gehören auch diverse Brachentypen zur Ackerbaukultur. Im Weiteren zählen dazu die Beeren- und Blumenkulturen, bei denen selbständig gepflückt werden kann.

Der Talboden ist biologisch gesehen eine Feldlerchenlandschaft, will heissen, eine offene Landschaft ohne viele Hindernisse. Insgesamt sind die Ackerkulturen recht intensiv, der Anteil an Bunt- und Rotationsbrachen sowie extensiv genutzten Wiesen ist nicht sehr hoch, sodass Feldlerchen kaum mehr erfolgreich Nachwuchs aufbringen. Der Anteil an Gemüsekulturen (Randen, Karotten) ist recht hoch. Zu den weiteren Spezialkulturen im Talboden gehören Spargeln, Erdbeeren und Rosen. Von den Ölfrüchten wird bis anhin nur Raps und Sonnenblumen angebaut. Bei Waltenschwil und Dottikon hat es zwei grössere Blumengärten, bei denen Blumen gegen Bezahlung selber gepflückt werden können.

Auch die flacheren Hänge an den beiden Talseiten werden als Fruchtfolge genutzt.

Dauergrünland setzt sich zusammen aus Wiesland in unterschiedlicher Nutzungsintensität, wobei die artenreichen Nasswiesen fast vollständig fehlen, artenreiche Trockenwiesen in Form der neuangesäten Fromentalwiesen wieder am Entstehen sind. Viele Wiesen werden im Herbst auch beweidet, wohingegen viele Dauerweiden selten mit einem Säuberungsschnitt gepflegt werden.

Das Bünztal ist klimatisch gesehen nicht eine Region der Trockenstandorte, sondern eher der frischen bis Nassstandorte. Diesbezüglich sind aber ein grosser Teil der Böden entwässert worden, sodass die eigentlichen Nasswiesen und das entsprechende Potential dazu sich auf kleine Flächen beschränkt in Dintikon und Villmergen. Die steilen Borde, die früher von einer Trockenwiesenvegetation bewachsen waren, sind heute fast ausnahmslos überwachsen von Hecken oder aber überdüngt. Die diversen Neuansaaten von Fromentalwiesen gedeihen punktuell gut, sind aber noch weit weg von eigentlichen Trockenrasen (Mesobrometum).

Dauerweiden an Steilhängen werden oft zu wenig mit einem Säuberungsschnitt gepflegt, sodass sich diverse unerwünschte Pflanzen (Scharfer Hahnenfuss, Ackerkratzdistel, Kanadisches Befrskraut, Kreuzkraut) stark ausbreiten.

Teilweise auf Verordnung muss das Moos bei Sarmenstorf als Dauergrünland genutzt werden wegen der Grundwasserqualität. Diese Bewirtschaftungsart hilft, das Bild der ehemaligen Moorlandschaft zu zeigen.

Gewässer:

Flüsse und Bäche :

Am bedeutendsten ist die Bünz und ihre Seitenbäche, allen voran der Holzbach. Sehr lieblich schlängelt sich der Hinterbach von Uezwil nach Villmergen. Fast gleich naturnah ist der Erusbach von Sarmenstorf nach Villmergen. Beide Bäche haben mehrmals Millionenschäden in Villmergen verursacht, sodass neu die Hochwasser bei beiden Bächen mit je einem Rückhaltebecken gedrosselt werden können.

Teiche :

Früher gab es in fast allen Gemeinden einen Feuerwehrweiher. Mit der modernen Wasserversorgung fiel ihre Funktion dahin. So besteht heute nur noch ein Feuerwehrweiher in Dintikon und Hendschiken. In den letzten 20 Jahren sind trotzdem wieder Teiche angelegt worden, diesmal aber für den Artenschutz. Die ältesten liegen in ehemaligen Kiesgruben (Sarmenstorf, Villmergen, Waltenschwil). Neue Teiche sind im Landwirtschaftsland auf Randflächen angelegt worden (Dottikon, Wohlen, Villmergen, Sarmenstorf). Für die Vernetzung für diverse Amphibien und Säugetiere sowie für die optische Aufwertung der Landschaft sind weitere Teiche notwendig.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ändert sich einerseits im Wandel des Tageslichtes und der Jahreszeiten. Andererseits entscheidet die Grösse, Zusammensetzung und Aneinanderreihung der Kulturen (Lebensräume) das Landschaftsbild. Ob eine Landschaft schön ist oder nicht, ist eine Frage der Perspektive. Doch Umfragen bei der Bevölkerung bestätigen immer wieder, dass sich schöne Landschaften aus einem gewissen Mosaik diverser Kulturen zusammensetzen. Die Bewirtschaftungseinheiten im Unteren Bünztal sind noch überschaubar, könnten aber aus Sicht eines interessanten Landschaftsbildes auch stellenweise feingliedriger sein. Das Untere Bünztal ist von drei Landschaftsbildern geprägt, die als solche erhalten, gefördert und wo nötig aufgewertet werden.

- | | |
|--------------------------------------|---|
| 1. Offene, weite Tallandschaft | geprägt durch viel Ackerbau, Randstrukturen und Brachen |
| 2. Agglomerationslandschaft | Siedlungsrand mit vielen Gehölzen und diversen Kulturen |
| 3. Gut strukturierte Hanglandschaft: | gegliedert mit Hecken, Wiesen und Weiden und Obstbäumen |

2.3 Landschaftsräume

Gemäss der Landschaftstypologie des Bundesamtes für Raumentwicklung, ARE, (2011) liegt die Repla Unteres Bünztal in folgenden vier Landschaftstypen

Nr.	Landschaftstyp	Gebiet im Projektperimeter
10	Tallandschaften des Mittellandes	Talboden Othmarsingen – Wohlen
12	Ackerbaugeprägte Hügellandschaft	Waltenschwil – (weiter bis Muri)
13	Futterbaugeprägte Hügellandschaft	Hilfikon, Büttikon, Uezwil, Sarmenstorf
14	Stark geformte Hügellandschaft	Hägglingen und Hangfuss Hendschiken - Dintikon - Villmergen

Gemäss den Agrarlandschaftstypen der Schweiz der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon, ART, 2014, liegt das Untere Bünztal in folgenden drei Landschafts-typen :

Nr.	Landschaftstyp	Gebiet im Projektperimeter
C1	Siedlungsgeprägte Landschaften	Talboden Othmarsingen – Wohlen
C6	Ebene mit gemischter Nutzung	Wohlen-Waltenschwil (weiter bis Muri)
C9	Langgestreckter Molassehügel mit gemischter Nutzung	beide Talseiten, Hägglingen - Waltenschwil und Dintikon - Sarmenstorf

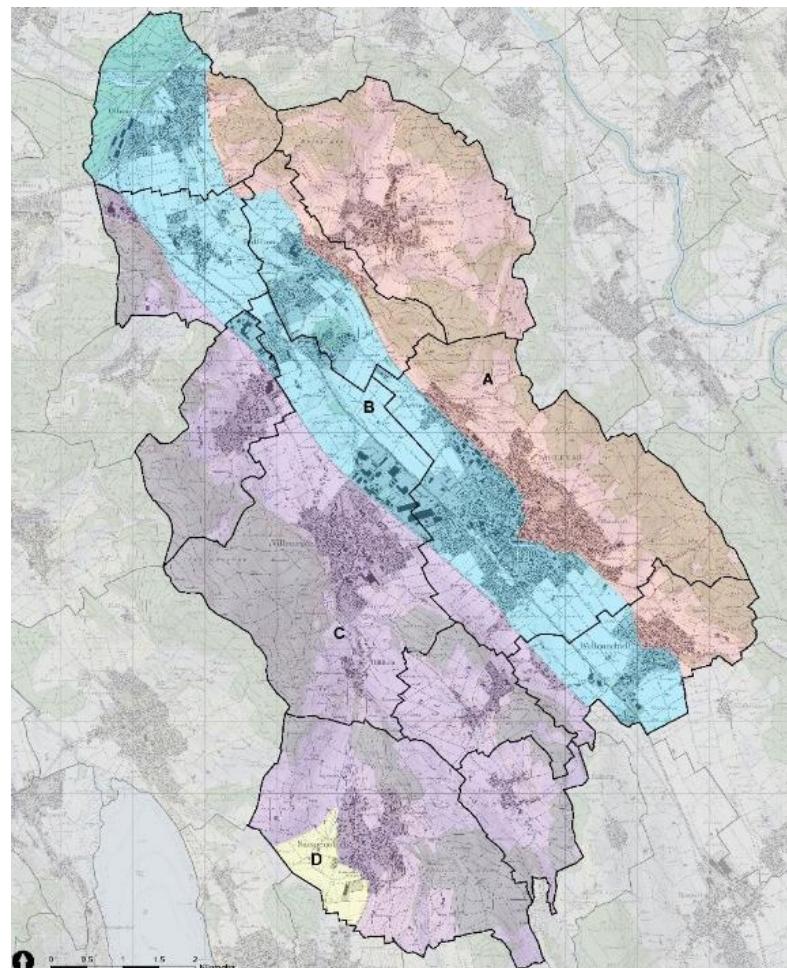
Diese beiden Analysen teilen die Grundgliederung in Talboden und Hanglage, sprich in Felderchenlandschaft versus Goldammerlandschaft. Treffend wird bei den Agrarlandschaftstypen auch von der siedlungsgeprägten Landschaft gesprochen, die weniger charmant Agglomerationslandschaft genannt werden kann.

Aus regionaler Sicht und aus Sicht der Werte, Potentiale, Defizite sowie möglicher Aufwertungsmassnahmen ergeben sich für das Untere Bünztal drei Landschaftstypen, die im Detail weiter gegliedert werden :

Tallandschaft	Othmarsingen – Waltenschwil
Hügellandschaft	beidseitige Talhänge bis Sarmenstorf
Agglomerationslandschaft	Dottikon - Dintikon und Villmergen - Wohlen

Anhand all dieser Vergleiche sowie der Kenntnis und Analyse vor Ort wird das Untere Bünztal für das LQ-Projekt in folgende Landschaftsräume aufgeteilt :

- A Östliche Talseite
- B Talboden Bünz
- C Westliche Talseite
- D Moosebene Sarmenstorf



A Östliche Talseite

Dazu gehört alles Landwirtschaftsland über der Talebene auf der Ostseite. Es wird mehrheitlich intensiv genutzt. In Steillagen wachsen Hecken. Obstgärten gliedern mehrheitlich die Umgebung der Höfe, stellenweise aber auch die offene Landschaft. Punktuell markieren auch einzelstehende Bäume die Landschaft. In diesem Landschaftsraum ist das Baugebiet omnipräsent.



B Talboden Bünz

Der Talboden ist stark bebaut, die dazwischen liegenden, offenen Flächen werden landwirtschaftlich intensiv als Fruchtfolgeflächen genutzt. Nebst dem Gehölz der Bünz entlang ist dieser Landschaftsraum offen und wenig strukturiert. Diese Offenheit ist ein willkommener Kontrast zu den feiner strukturierten Hanglagen auf der östlichen und westlichen Talseite.



C Westliche Talseite

Diese Talseite mit dem Hügelland bis nach Sarmenstorf wird ackerbaulich intensiv genutzt. Steilere Hänge sind Dauergrünland, teilweise gegliedert mit Hecken, Einzelbäumen und Hochstammbäumen. Ab Hilfikon wirkt dieser Raum recht ländlich, bedeutend ländlicher als die östliche Talseite.



D Moosebene Sarmenstorf

Büelmoos und Langenmoos nennt sich das torfige Plateau. Grossmassstäblich gehört dieser Raum zur westlichen Talseite, ist aber mit seiner Ebene inmitten der Hügel ein eigenständiger Raum mit einem eigenständigen Boden – eine kleine Moorlandschaft. Daraus lässt sich ein ganz anderes Entwicklungspotential ableiten als für die Lebensräume der westlichen Talseite.



Erholungsnutzung

Bei den bestehenden, landschaftsrelevanten Elementen und Strukturen für die Erholungsnutzung sind vor allem das Wanderwegnetz auf den beiden Hügelzügen und die Radwege in der Talsohle von Bedeutung. Grosse Bedeutung hat der Freiamterweg als Kulturwanderweg, welcher die eindrücklichen Zeugen der kulturellen Vielfalt dieser südlichen Region im Kanton Aargau miteinander verbindet.

Zusammen mit den Kulturhistorischen Elementen sind die wichtigsten Elementen und Strukturen der Erholungsnutzung im Plan „Erholung und Kultur“ dargestellt.

3 Landschaftsziele und Massnahmen

3.1 Leitbild

Grundsatz

Vieles kann importiert werden, nicht aber die Landschaft.

Leitbild

Die Fläche der Repla Unteres Bünztal präsentiert sich als Landschaft, die zeitgemäß ist und den heutigen Anforderungen entspricht. Diese Landschaft basiert auf einer effizient produzierenden Landwirtschaft. Die Tallandschaft hat eine andere, offenere Ausstrahlung als die Hänge. Die Siedlungen und anderen Infrastrukturen sind mit differenzierten Strukturen (Gehölze, Wiesen, Äcker) in die Landschaft eingebunden.

Das Bünztal ist ein vielschichtiger Lebensraum in einer differenzierten Landschaft, in der nicht nur Pflanzen, sondern auch die BewohnerInnen aufblühen.

3.2 Landschaftsziele

Herleitung Landschaftsziele

Anhand des abstrakten Leitbildes werden folgende Landschaftsziele abgeleitet :

Ziel 1	offener Talboden mit differenzierten Ackerkulturen	„Feldlerchenlandschaft“
Ziel 2	eingebettete Siedlungsränder	„Amsellandschaft“
Ziel 3	Gepflegtes und bepflanztes Umfeld der Höfe	„Schwalbenlandschaft“
Ziel 4	standorttypische Strukturen an den Talseiten	„Goldamichernlandschaft“

Offener Talboden mit differenzierten Ackerkulturen

Weitgehend baum- und strauchlose Flächen. Mosaik von lückigen und dichten Pflanzenbeständen; grasartige, locker stehende Kulturen wie Mäh- und Heuwiesen oder Winter- und Sommergeitreide. Möglichst grosse Kulturrevielfalt mit gemischter landwirtschaftlicher Nutzung und naturnahen und extensiv genutzten Flächen.

Die Feldlerche ist kennzeichnend als Leitart für Entwicklungsziele und Aufwertungsmassnahmen dieser Landschaftsräume.

Eingebettete Siedlungsränder

Mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen versehene Siedlungsränder, mit Parks und Gärten versehene Siedlungsstrukturen angrenzende an die offene Landschaft.

Die Amsel ist kennzeichnend als Leitart für Entwicklungsziele und Aufwertungsmassnahmen dieser Landschaftsräume.

Gepflegtes und bepflanztes Umfeld der Höfe

Mit Bauernhöfe in vielfältigen und strukturierten Landwirtschaftsflächen. Gebiete mit Blumenwiesen, natürlichen, unversiegelten Flächen, markanten Einzelbäume und Hochstamm-Feldobstbäume.

Durch Bauernhöfe geprägte vielfältige und strukturierte Gebiete mit vielen Kleinstrukturen, wie offene Wasserflächen, Hecken, Hochstammobstgärten, Brachen, Magerwiesen, Misthaufen und offene Ställe und Scheunen.

Die Rauchschwalbe ist kennzeichnend als Leitart für Entwicklungsziele und Aufwertungsmassnahmen dieser Landschaftsräume.

Standorttypische Strukturen an den Talseiten

Offene und halboffene abwechslungsreiche Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen und vielen Randlinien zwischen unterschiedlichen Vegetationshöhen von Waldränder, Lichtungen, Heckenlandschaften, Baumreihen, Böschungen.

Die Goldammer ist kennzeichnend als Leitart für Entwicklungsziele und Aufwertungsmassnahmen dieser Landschaftsräume.

3.3 Massnahmen

Der Zweck besteht darin, mit den getroffenen Massnahmen am richtigen Orten die gewünschten Landschaftsziele zu erreichen. Die kantonal festgelegten Massnahmen basieren stark auf den einzelnen Elementen der Direktzahlungsverordnung. Wenn diese in der richtigen Anordnung am richtigen Ort umgesetzt werden, wird die Landschaft markant aufgewertet. Damit dies aber geschehen kann, wird es unumgänglich, sicherlich vorteilhaft sein, die LandwirtInnen entsprechend zu beraten. Die vom Kanton vorgegebenen Massnahmen werden durch regionsspezifische ergänzt, um die Besonderheiten und den eigenen Charakter zu verstärken, die eigene Identität zu hervorheben.

Nebst den vier Zielen sind über gezielte regionsspezifische Massnahmen der Erlebnis- und Erholungswert der Landschaft zu erhöhen. Dazu gehören :

- Baumkapellen neu pflanzen
- Die Siedlungsränder in der Talsohle sind aufzuwerten und optisch besser einzubinden
- Historische Verkehrswege mit Substanz mit Säumen und Gehölzen hervorheben
- Wegkreuze, Bildstöckli, Grenzsteine mit Gehölzen, Stauden markieren
- Aussichtspunkte mit Bäumen, Baumkapellen, Sitzbänken ausstatten
- Entlang den beidseitigen Bünztalstrassen sollen als Leitelemente im Talboden und als Übergang von der Talsohle zu den Hängen Bäume gepflanzt werden.
- Eichenreihe Büttikon - Wohlen verlängern bis an beide Dorfränder

Mit der Hilfe von Gemeinden, kantonalen Amtsstellen und Stiftungen ist zudem anzustreben :

- Weiher anzulegen
- Bäche auszudolen und aufzuwerten

Massnahmentabelle mit Relevanz für Landschaftsteilräume

LQ Nr.	DZV Code	Massnahmen	Landschaftsteilräume / Prioritäten			
			A Östliche Talseite	B Talboden Bünz	C Westliche Talseite	D Moosebene Sarmenstorf
		Grasland				
1a	0611	Extensive Wiesen-Typen (gemäss Labiola)	1	0	1	1
1b	0611	Neuanlage Extensive Wiesen-Typen	0	0	0	0
2	0611 / 0613	Wässermatten	Keine Bedeutung für diese Region			
3a	0617	Extensiv genutzte Weiden (BFF Q2)	1	0	1	0
3b	0617	Extensiv genutzte Weiden (BBF Q1)	0	0	0	0
4	0618	Strukturreiche Weiden	0	0	0	0
		Ackerland				
5	0564 / 0565	Ackerschonstreifen (0564: Ölsaaten / 0565: Getreide)	0	1	0	1
6a-b	0559	Saum auf Ackerland	0	1	0	1
6b	0559	Neuanlage Saum auf Ackerland	0	1	0	1
7		Farbige und spezielle Hauptkulturen	1	1	1	1
8		Farbige Zwischenfrüchte Fruchtfolge mit blühenden Zwischen- und Gründungskulturen	0	1	0	0
9		Einsaat Ackerbegleitflora Beimischung von blühender Ackerbegleitflora in Hauptkulturen	0	1	0	0
10		Vielfältige Fruchtfolge Hauptkulturen	1	1	1	1
		Rebberg				
11		Artenreiche bzw. strukturreiche Rebflächen	0	0	0	0
		Gehölzstrukturen und Bäume				
12a	0857	Hecken-, Feld- und Ufergehölze Hecke mit Pufferstreifen und einheimischen Gehölzen	0	0	0	0
12b	0852	Hecken-, Feld- und Ufergehölze BFF Q1 mit Krautsaum	0	0	0	0
12c	0852	Hecken-, Feld- und Ufergehölze BFF Q2 mit Krautsaum	1	1	1	1
13a	0921 / 0922	Hochstamm-Feldobstbäume inkl. Nussbäume (0922) und Kastanien (0923) in gepflegten Selven 0923	1	0	1	0
13b	0921 / 0922	Zusatz für markante Hochstamm-Feldobstbäume ausserhalb von Obstgärten markante und landschaftlich besonders wertvolle Hochstamm-Feldobstbäume an markanten Standorten	1	1	1	0
14a		Einheimische Einzelbäume, Baumreihen exkl. Hochstamm-Feldobstbäume	1	1	1	1
14b		Markante Einzelbäume exkl. Hochstamm-Feldobstbäume	1	0	1	1
15		Vielfältige Waldränder	0	0	0	0
		Überlagernde Landschaftselemente				
16		Trockenmauern	0	0	0	0
17		Natürlicher Holzweidezaun	0	0	0	0
18		Vielfältige Betriebsleistungen für Landschaftsqualität unabhängig von Landschaftsräumen, bei jedem Betrieb sinnvoll, keine Bonusberechtigung	0	0	0	0
		Regionsspezifische LQ-Massnahmen				
19a		Baumkapelle pflanzen	1	0	1	1
19b						
19c						

		Durch weitere regionale/lokale Projekte zu realisieren (keine LQ-Beiträge des Bundes)				
		Vielfältige Naturwege, attraktive Wegränder, Wiesenwege, interessante Wegführung (als permanente Erholungsangebote)				
		Naturnahe Aufenthaltsorte mit Erholungsfunktion (als temporäre Erholungsangebote, z.B. Liegewiesen)				
		Naturnahe Aufenthaltsorte mit Erholungsfunktion (als permanente Erholungseinrichtungen entlang von Wegen)				
		Aufwertung Siedlungsränder				
		Bachausdolung mit attraktiven Uferbereichen				

Prioritätsstufe 1 : Berechtigung für Lage-Bonus

Anforderungen und Beiträge gem. Massnahmentabelle LQ-Projekte Kanton Aargau

Bilanz Lage-Bonus: 24% aller möglichen Massnahmen- / Lagekombinationen sind bonusberechtigt

Verortete Einzelmassnahmen (als Empfehlung)

Massnahmen	Ziele	Raum
Begleitende Säume und Gehölzstrukturen entlang IVS-Wegen	historische Verkehrswege erleben	A/C
Wegkreuze / Bildstöckli mit Bäumen bepflanzen, evtl. Stauden	Kulturelemente inszinieren	A/B/C
Aussichtspunkte mit Bänken, Bäumen, Baumkapellen bereichern	Bezugspunkte in der Landschaft	A/C
Wetterbäume bei Gehöften pflanzen	Gebäude integrieren	A/B/C
Amphibienpioniergewässer anlegen	Lebensraum, Erlebnisraum aufwerten	A/B/C/D
Entlang Kantonsstrasse im Tal Gehölze pflanzen	neues Landschaftszeichen	B

Lagebonus

Mit dem Lagebonus von max. 25% der LQ-Beiträge sollen die Landwirte durch einen finanziellen Anreiz motiviert werden, die Massnahmen gemäss räumlicher Priorisierung des LQ-Projektes umzusetzen.

Detailinformationen vgl. kant. Zusatzdokument Einleitung Massnahmenkatalog und „Zusatz_Steuerungsmöglichkeiten_LQ_AG_2015_03_26“.

3.4 Umsetzungsziele

Die einzelnen Umsetzungsziele innert den nächsten 8 Jahren sind pro Massnahme ausformuliert und nachfolgend aufgeführt.

LQ-Nr. 1a: Extensive Wiesen- Typen

Im LQ-Projektgebiet sollen 40% der bestehenden extensiven Wiesen BFF Q2 entlang von Wegen unter Vertrag genommen werden. Berechnungsbasis Agriportal (Flächenerhebungsformular): angemeldete Objekte.

LQ-Nr. 1b: Neuanlage extensive Wiesen-Typen

1% Neuanlagen; Bezugsgrösse: bestehende, im LQ-Projekt angemeldete extensive Wiesen-Typen LQ-Nr. 1a

LQ-Nr. 3a und 3b: Extensiv genutzte Weiden BFF Q2 und BFF Q1

Im Projektgebiet sollen 30% der bestehenden extensiv genutzten Weiden BFF Q2 und BFF Q1 unter Vertrag genommen werden. Berechnungsbasis: Agriportal (Flächenerhebungsformular): angemeldete Objekte.

LQ-Nr. 4: Strukturreiche Weiden

Im Projektgebiet soll der Flächenanteil von 30% der im LQ-Projekt unter Vertrag genommenen extensiv genutzte Weiden BFF Q2 und BFF Q1 LQ-Nr. 3a und 3b als strukturreiche Weiden unter Vertrag genommen werden.

LQ-Nr. 5: Ackerschonstreifen

Im LQ-Projektgebiet sollen 30% der bestehenden Ackerschonstreifen BFF Q1 entlang von Wegen unter Vertrag genommen werden. Berechnungsbasis: Agriportal (Flächenerhebungsformular): angemeldete Objekte.

Zusätzlich 1% Neuanlagen; Bezugsgrösse : bestehende, im LQ-Projekt angemeldete Säume.

LQ-Nr. 6a und 6b: Saum auf Ackerland und Neuanlage Saum auf Ackerland

Im LQ-Projektgebiet sollen 30% der bestehenden Säume auf Ackerland BFF Q1 entlang von Wegen unter Vertrag genommen werden. Berechnungsbasis: Agriportal (Flächenerhebungsformular): angemeldete Objekte.

Zusätzlich 3% Neuanlagen; Bezugsgrösse : bestehende, im LQ-Projekt angemeldete Säume

LQ-Nr. 7: Farbige und spezielle Hauptkulturen

Im LQ-Projektgebiet sollen bei 30% der beteiligten Landwirtschaftsbetriebe mit Ackerbau mind. je 2 Kulturen unter Vertrag genommen werden.

LQ-Nr. 8: Farbige Zwischenfrüchte

Im LQ-Projektgebiet sollen bei 30% der beteiligten Landwirtschaftsbetriebe mit Ackerbau mind. je 2 Kulturen unter Vertrag genommen werden.

LQ-Nr. 9: Einsaat Ackerbegleitflora

Im LQ-Projektgebiet sollen mind. 1ha mit der Massnahme „Einsaat Ackerbegleitflora“ unter Vertrag genommen werden.

LQ-Nr. 10: Vielfältige Fruchtfolge (Hauptkulturen)

Im LQ-Projektgebiet sollen bei 30% der beteiligten Landwirtschaftsbetriebe mit Ackerbau mind. je 5 verschiedene Kulturen angebaut werden.

LQ-Nr. 12a -12c: Hecken-, Feld- und Ufergehölze

Im LQ-Projektgebiet sollen 30% der bestehenden Hecken der Typen 12a- 12c unter Vertrag genommen werden. Berechnungsbasis: Agriportal (Flächenerhebungsformular): angemeldete Objekte.

Zusätzlich 5% Neuanlagen; Bezugsgrösse: bestehende, im LQ-Projekt angemeldete Hecken.

LQ-Nr. 13: Hochstamm-Feldobstbäume

Im LQ-Projektgebiet sollen 50% der bestehenden Hochstamm-Feldobstbäume BFF Q1 unter Vertrag genommen werden. Berechnungsbasis: Agriportal (Flächenerhebungsformular): angemeldete Objekte.

Zusätzlich 2% Neupflanzungen; Bezugsgrösse: bestehende, im LQ-Projekt angemeldete Bäume.

LQ-Nr. 14a: Einheimische Einzelbäume, Baumreihen

Im LQ-Projektgebiet sollen 50% der bestehenden standortgerechten Einzelbäume, Baumreihen unter Vertrag genommen werden. Berechnungsbasis: Agriportal (Flächenerhebungsformular): angemeldete Objekte.

Zusätzlich 2% Neupflanzungen; Bezugsgrösse : bestehende, im LQ-Projekt angemeldete Bäume.

LQ-Nr. 14b: Markante Einzelbäume

Im LQ-Projektgebiet sollen 50% der bestehenden markanten Einzelbäume unter Vertrag genommen werden. Berechnungsbasis: Agriportal (Flächenerhebungsformular): angemeldete Objekte.

Zusätzlich 5% Neupflanzungen; Bezugsgrösse : bestehende, im LQ-Projekt angemeldete Bäume.

LQ-Nr. 15: Vielfältige Waldränder

Im LQ-Projektgebiet sollen 1'000 m¹ Waldrand aufgewertet werden.

LQ-Nr. 16: Trockenmauern

Keine vorgegebenen Ziel, Massnahme im Projektgebiet von geringer Bedeutung.

LQ-Nr. 17: Natürlicher Weidezaun

Im LQ-Projektgebiet sollen extensive Weideflächen mit 300m Holzzäunen versehen sein.

LQ-Nr. 18: Vielfältige Betriebsleistungen für Landschaftsqualität

2/3 der beteiligten Landwirte sollen mind. 3 Massnahmen für vielfältige Betriebsleistungen erbringen.

Regionsspezifische Massnahmen:**LQ-Nr. 19a: Baumkapellen pflanzen**

Im LQ-Projektgebiet sollen mind. 5 neu Baumkapellen gepflanzt werden.

4 Massnahmenkonzept und Beitragsverteilung

4.1 Massnahmenkonzept

In seinem Förderprogramm zur Landschaftsqualität hat der Kanton Aargau für die LQ-Trägerschaften einen Massnahmenkatalog mit Anforderungskriterien und Beitragsansätzen erarbeitet. Er ist so aufgebaut, dass er ein breites Spektrum an möglichen Massnahmen abdeckt. Zusätzlich können in den LQ-Regionen regionstypische Besonderheiten in den Massnahmenkatalog integriert werden. Als regionaltypische Massnahme sind im Unteren Bünztal die Baumkapellen speziell zu fördern und finanzieren.

Regionsspezifische LQ-Massnahme:

- Baumkapellen pflanzen:

Kriterium:

Vier im Raster eng beieinander gepflanzte einheimische Laubbäume. Standort an markanten Stellen in der Landschaft, Aussichtspunkte, entlang von Wegen und Strassen. Baumabstand im Raster max. 5m. Abgehende Bäume müssen ersetzt werden. Stammschutz, fachgerechte Anbindung, Mäuse- und Weideschutz müssen gewährleistet sein.

Beitragsberechnung:

Beitrag pro Baumkapelle, Pflanzgutkosten werden rückvergütet.

Beitrag:

Einmalig: Pflanzgutkosten, jährlich: Fr. 300.-/Baumkapelle

Die vom Kanton vorgegeben Massnahmen sind in der Massnahmentabelle mit den Kriterien und Beiträgen beschrieben. Im Massnahmenkatalog sind diese bebildert zusammengestellt.

4.2 Beitragsverteilung

Die Massnahmen, Anforderungen, Beiträge und deren Berechnung sind im Zusatzdokument 1 „Massnahmen- und Beitragskonzept“ zum kantonalen Förderprogramm „LQ-Projekte Kanton Aargau“ zusammengestellt.

Die Beiträge pro Massnahme sind für die Projekteingabe gemäss den Vorgaben des BLW berechnet bzw. abgeschätzt worden und werden danach gemäss den Vorgaben des BLW angepasst (gemäss Rückmeldungen zu den bewilligten LQ-Projekten anderer Kantone). Bei der Berechnung der Beiträge ist auch darauf geachtet worden, dass keine Doppelzahlungen durch andere Programme (z.B. BFF-Beiträge, Vernetzungsbeiträge) erfolgen.

5 Umsetzung

5.1 Kosten und Finanzierung

Aufgrund der vom Bund bis 2017 eingeführten Übergangsbeiträge wird den Kantonen ein Maximalbetrag von jährlich Fr. 120.--/ha landwirtschaftliche Nutzfläche, LN, zugesichert. Für den Aargau ergibt dies bei einer gesamten LN, von rund 610 km² einen Maximalbetrag von Fr. 7.32 Mio.

Schätzung für Unteres Bünztal

Parameter:

LN LQ-Projekt Unteres Bünztal:	3'189 ha
Annahme Beteiligung Landwirte:	66% (2/3)
• 3'189 ha * 235 Fr./ha * 66.66% =	499'610 Fr. Total (mit Erfahrungswert und Annahme)
• 499'610 Fr. * 10% =	49'961 Fr. Co-Finanzierung Kt. Aargau
• 499'610 Fr. * 90% =	449'649 Fr. LQ-Beitrag Bund

Gemeinde	Fläche	LN	LQ-Beiträge 2015-2017 (Fr.235.-/ha)		
			Beteiligung 100%	Beteiligung 66.66%	Co-Finanzierung Kt. AG 10%
	ha	ha	Fr. /Jahr	Fr./Jahr	Fr. (Budget)
Büttikon	282	156	36'660	24'196	2'420
Dintikon	373	145	34'075	22'490	2'249
Dottikon	389	184	43'240	28'538	2'854
Hägglingen	775	447	105'045	69'330	6'933
Hendschiken	352	202	47'470	31'330	3'133
Othmarsingen	472	163	38'305	25'281	2'528
Sarmenstorf	830	483	113'505	74'913	7'491
Uezwil	244	162	38'070	25'126	2'513
Villmergen	1'194	515	121'025	79'877	7'988
Waltenschwil	454	258	60'630	40'016	4'002
Wohlen	1'248	474	111'390	73'517	7'352
Region gesamt	6'613	3'189	749'415	494'610	49'961

Co-Finanzierung

Im Kanton Aargau übernimmt der Kanton die geforderten 10% Co-Finanzierung der LQ-Beiträge.

Die Erarbeitung und Begleitung der regionalen LQ-Projekte werden durch die regionalen Trägerschaften, den Kanton und die Coachingbeiträge des Bundes finanziert.

Plafonierung

Der projektbezogene Plafond wird wie folgt berechnet:

- 360 Fr. * ha der teilnehmenden Betriebe im Projektperimeter.

Der kantonale Plafond wird vom Bundesamt für Landwirtschaft festgesetzt und beträgt bis im Jahr 2017:

• Bundesanteil:	7'336'634 Fr. / Jahr
• Co-Finanzierung Kt. AG:	815'182 Fr. / Jahr
• Total Landschaftsqualitätsbeiträge:	8'151'816 Fr. / Jahr

Eine allfällige Reduktion der Landschaftsqualitätsbeiträge würde anteilmässig und prozentual unter allen an Landschaftsqualitätsprojekten teilnehmenden Aargauer Landwirtschaftsbetrieben vorgenommen. Es werden jeweils der projektbezogene sowie der kantonsbezogene Plafond berücksichtigt.

5.2 Planung der Umsetzung

- | | |
|---|------------------------------|
| • LQ-Projekt erarbeiten, Mitwirkung | Juni – September 2014 |
| • LQ-Projekt an LW Aargau einreichen | 30. September 2014 |
| • LW AG prüft, evtl. passt LQ-Projekt an,
LW AG reicht LQ-Projekt an BLW ein | Oktober
31. Oktober 2014 |
| • BLW prüft LQ-Projekt | Nov. 14 bis Ende März 2015 |
| • Information per Brief an LandwirtInnen | Oktober 2014 |
| • Informationsveranstaltungen für Landwirte | November 2014 |
| • Persönliche Beratungen durch Fachperson | Januar bis März 2015 |
| • LQ-Projekt bewilligt durch BLW | bis spätestens 1. April 2015 |
| • Bewirtschaftungsvereinbarungen | Frühjahr 2015 |
| • Finanzierungsgesuch an BLW | Ende September 2015 |
| • Auszahlung durch Kanton an Landwirte | November 2015 |

Das Projekt endet im Jahre 2022 und kann bei genügender Zielerreichung gemäss Richtlinie des Bundes weitergeführt werden. Zwei Drittel der Betriebe müssen sich bis dann am Projekt beteiligen oder zwei Drittel der Fläche muss im Projekt integriert sein. Die Umsetzungsziele müssen zu 80% erreicht werden.

5.3 Synergien / Schnittstellen Labiola

Synergien / Schnittstellen Labiola: Das Programm Labiola (Landwirtschaft, Biodiversität, Landschaft) koordiniert die beiden Bereiche Biodiversität und Landschaftsqualität im Kulturland. Mit der Nutzung der bestehenden Strukturen der Vernetzungsprojekte und mit der Koordination der Massnahmen von Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsmassnahmen wird eine effiziente und transparente Umsetzung sichergestellt. Allerdings erfolgt die Anmeldung der beiden Bereiche,

zumindest vorübergehend, ge-trennt voneinander: Die Biodiversität basierend auf der gesamtbetrieblichen Beratung und die Landschaftsqualität auf Selbstdeklaration. Auch beim Saatgut wird darauf geachtet, dass Synergien genutzt werden können und bewährte Saatgutmischungen aus dem Bereich Biodiversität und Vernetzung auch im Bereich Landschaftsqualität eingesetzt werden.

5.4 Umsetzungskontrolle, Evaluation

5.4.1 Kontrolle

Die Kontrolle der Umsetzung der Landschaftsqualitätsmassnahmen findet im Rahmen der ordentlichen ÖLN- Kontrollen statt. Die Kontrollen werden im Kanton Aargau von akkreditierten Kontrollstellen durchgeführt. Es werden mindestens die Bestimmungen der Kontrollkoordinationsverordnung umgesetzt. Betriebe welche an einem Landschaftsqualitätsprojekt teilnehmen, werden mindestens einmal während der achtjährigen Projektdauer auf die korrekte Umsetzung der Landschaftsqualitäts-Massnahmen geprüft.

5.4.2 Sanktionen

Landwirtschaft Aargau sanktioniert gemäss den Vorgaben der Direktzahlungsverordnung. Allgemeine Vorgaben zu Kürzungen sind im Artikel 105 Abs. 1, spezifische Vorgaben zu Kürzungen im Landschaftsqualitätsbereich sind im Anhang 8 Kap. 1.2 der Direktzahlungsverordnung festgehalten.

5.4.3 Evaluation

Für die Evaluation wird ein Evaluationsbericht ein Jahr vor dem Ende der achtjährigen Umsetzungsperiode erstellt. Dieser bildet mit folgenden Themen eine wesentliche Grundlage für die Weiterführung des Projektes :

1. Evaluation der Landschaftsziele (Wirkungsziele)

Die Wirkungskontrolle findet auf Stufe Region statt. Hauptverantwortlich dafür sind die Regionen als Trägerschaften für die regionalen Projekte. Sie müssen die nötigen Angaben bei den Gemeinden einholen und in ihre Erfolgskontrolle einbauen. Unterstützung leisten die regionalen und kommunalen Trägerschaften sowie die beteiligten VertragsnehmerInnen.

Für die Wirkungskontrolle wird die Erreichung der qualitativen Ziele gemäss LQ-Projekt überprüft und die Resultate in einem Bericht zuhanden des Kantons rapportiert.

Die Wirkungskontrolle umfasst folgende Inhalte:

- Gemeindeweise werden Rückmeldungen von beteiligten Landwirten eingeholt und ausgewertet (durch die Gemeinde mittels Fragebogen). Ob eine Befragung der Bevölkerung durchführbar und sinnvoll ist, wird durch die beteiligten Gemeinden entschieden und ist freiwillig.
- Im Projektgebiet werden gemeindeweise durch die Trägerschaften ausgewählte Massnahmen mit Vorher-/ Nachher-Fotos dokumentiert (pro Gemeinde eine Doku). Die Dokumentation beinhaltet einen stichwortartigen Kurzbeschrieb, Karteneintrag mit den genauen Standorten (Koordinaten angeben) und eine zusammenfassende Beurteilung bezüglich Wirkung der Massnahmen.
- Die regionale Trägerschaft führt zudem eine Erfolgskontrolle über die gesamte LQ-Region durch. Diese beinhaltet vor allem die Projektevaluation:
 - Organisation, Ablauf, Projektsteuerung, Umsetzung,
 - Beteiligung der Gemeinden,

- Beteiligung der Landwirte,
- Auswirkungen aus regionaler Sicht,
- Umgesetzte Massnahmen, Zielerreichungsgrad,
- Erfahrungen, Verbesserungspotenzial.

2. Evaluation der Umsetzungsziele

Der Kanton evaluiert die Umsetzungsziele anhand der Strukturdaten.

3. Evaluation der Beteiligung

Die Beteiligung von zwei Dritteln der Bewirtschafter oder zwei Dritteln der Flächen im Projektgebiet der vertragsnehmenden Bewirtschafter wird durch den Kanton geprüft.

4. Evaluation Landschaftsqualitätsprojekt

Weitere, allgemeine Rückmeldungen der Trägerschaft, Kanton, etc. zum Projekt.

Allgemeine Aussagen zu Kontrollresultaten, häufige Sanktionen.

Empfehlungen aufgrund der gemachten Erfahrungen.

6 Literatur

- Bundesamt für Raumentwicklung ARE; Landschaftstypologie der Schweiz, 2011
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz; Katalog der charakteristischen Kulturlandschaften der Schweiz - Grundlagen zur Ermittlung von Landschaftsentwicklungszielen, 2013
- Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon ART; Agrarlandschaftstypen der Schweiz 2014

Thematische Karten, Luftbilder

- Diverse Themen aus dem AGIS
- Karte ökologische Ausgleichsflächen/ Vernetzungsprojekte
- Landeskarten und Luftbilder
- Kantonales Wanderwegnetz, inkl. Freämterweg
- Kantonales Velowegnetz

Planungen

- Landschaftsentwicklungsprogramm LEP Repla Unteres Bünztal, 2001
- Kommunale Kulturlandpläne
- Kantonaler Richtplan

Diverses

- Inventar Historische Verkehrswege IVS
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder ISOS
- Begehungen
- Fotos
- Internetrecherchen
- www.ag.ch/landwirtschaft 2014, diverse Merkblätter und Arbeitshilfen

7 Projektunterlagen

Das Dossier des LQ-Projektes umfasst folgende Unterlagen:

- Projektbericht
- Projektpläne Landschaft
 Naturwerte
 Öko-Flächen
 Erholung und Kultur
 Massnahmen
- Massnahmentabelle mit Relevanz für Landschaftsteilräume Repla Unteres Bünztal
- Massnahmetabelle LQ-Projekte Kanton Aargau
- Massnahmenkatalog, bebilderte Massnahmen

8 Anhänge

- Massnahmentabelle mit Relevanz für Landschaftsteilräume
- Steuerungsmöglichkeiten Lagebonus

Landschaftsqualitätsprojekt

Regionalplanungsverband Unteres Bünztal

Massnahmenkatalog

Anforderungen, Beiträge, Visualisierungen, Gestaltungsempfehlungen



Version 23. April 2015

(vom Bund genehmigt)

Trägerschaft: Regionalplanungsverband Unteres Bünztal

Unterstützung: Kanton Aargau; Landwirtschaft Aargau und Abteilung Landschaft und Gewässer

Projektverfasser:

creato  Genossenschaft für kreative Umweltplanung Limmatauweg 9 5408 Ennetbaden 056 203 40 30

Verfasser Vorlage Massnahmenkatalog:
DüCo GmbH, Büro für Landschaftsarchitektur, Niederlenz

DüCo 
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

Generelles:

- Dieser Massnahmenkatalog beinhaltet alle Massnahmen, die für Landschaftsqualitätsbeiträge angemeldet werden können.
- Die LQ-Beiträge sind in vielen Fällen mit BFF-Beiträgen kumulierbar (vgl. Beiträge bei den Massnahmen).

Einstiegskriterien:

Die Beitragsberechtigung beschränkt sich gemäss LQ-Richtlinie BLW (2013) auf direktzahlungsberechtigte Betriebe, Sömmerrungsbetriebe und Gemeinschaftsweidebetriebe nach LBV, die Flächen im Projektgebiet bewirtschaften. Voraussetzung ist zudem die Erfüllung des ÖLN bzw. der entsprechenden Anforderungen an die Bewirtschaftung von Sömmerrungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben. LQ-Beiträge können nur auf der im Projektgebiet gelegenen Betriebsfläche (BF) der berechtigten Betriebe ausgerichtet werden. Es muss sich dabei um eigene oder gepachtete BF handeln.

Im Kanton Aargau können sich alle berechtigten Landwirte an LQ-Projekten beteiligen, sofern sie im Projektperimeter mindestens 3 Massnahmentypen des LQ-Projektes realisieren. Betriebe, deren Betriebsfläche zu mind. 2/3 mit Spezialkulturen belegt sind benötigen mindestens 2 Massnahmentypen. Die Massnahme Nr. 18 „Vielfältige Betriebsleistungen“ kann dazu nicht angerechnet werden.

Selbstdeklaration, Attest:

Im Kanton Aargau melden die Landwirte durch Selbstdeklaration im Agriportal ihre LQ-Massnahmen an.

Für folg. Bereiche ist hingegen ein Attest notwendig:

- regionsspezifisch Massnahmen (Massnahme 19a).
- Spezielle Massnahmentypen: „Wässermatten“ (M 2, in Region Unteres Bünztal nicht möglich), „Autochthone Ackerbegleitflora“ (M 9b), „Vielfältige Waldränder“ (M 15).

Die Atteste müssen von der Ansprechperson Beratung oder vom Revierförster (Waldränder) bestätigt werden. Die positiv beurteilten Atteste werden an LWAG eingeschickt, welche die Beiträge für die Massnahmen aufgrund der Atteste freischaltet. Ansprechperson Beratung bzw. zuständige Fachperson Landschaft vgl. „Beratung“.

Grundsätzliches zu den Massnahmen:

- Anzahl Bäume und Heckendimensionen bleiben während der Vertragsdauer konstant (abgehende Pflanzen ersetzen). Ersatzpflanzungen sind während der Vertragsdauer selbst zu finanzieren.
- Ergänzungen der Kulturenlisten durch Projektträgerschaften sind mit begründetem Antrag an den Kanton möglich.
- Auf allen Vertragsflächen ist eine angemessene Bekämpfung von invasiven Neophyten und anderen Problemplanten wie Ackerkratzdistel durchzuführen.
- Bei Pflanzung von Bäumen und Heckenpflanzen Grenzabstände beachten (vgl. Merkblatt Homepage LWAG).
- Beteiligung an Saatgut- und Pflanzgutkosten (Hochstamm-Feldobstbäume, Einzelbäume, Sträucher) . Bestellung und Finanzierungsablauf vgl. Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“.
- Anlage von Kleinstrukturen (ausser Wildsträucher) werden nicht mitfinanziert.

Regionsspezifische Massnahmen:

Die regionalen Trägerschaften haben die Möglichkeit, in Ergänzung zum kantonalen Massnahmenkatalog regionsspezifisch LQ-Massnahmen zu entwickeln. Dazu können pro Region max. 3 verschiedene Massnahmentypen unter der Bezeichnung „Regionsspezifische Massnahmen“ eingeführt werden (Massnahmen 19a-c). Für diese ist ein Attest erforderlich.

Falls Gemeinden, Regionen weitere landschaftsrelevante Massnahmen, die im Massnahmenkatalog nicht aufgeführt sind, umsetzen möchten, ist dies möglich unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung, Abrechnung, Vertragsregelung etc. zwischen dem Bewirtschafter und der Gemeinde/Region abgewickelt wird (ohne Miteinbezug des Kantons).

Umsetzungsziele:

Die Umsetzungsziele sind im Projektbericht zusammengestellt. Sie beziehen sich auf das gesamte LQ-Projektgebiet und nicht auf einen Einzelbetrieb! Wichtig ist auch, dass bestehende Objekte/Flächen, die noch nicht durch einen andersweitigen Vertrag gesichert sind, im LQ-Projekt angemeldet werden, sofern sie die LQ-Anforderungen erfüllen.

Hinweise zur Umsetzung:

Diese massnahmenbezogenen Angaben sind als Empfehlungen zu verstehen und basieren auf Freiwilligkeit. Sie helfen die Qualität der Umsetzung zu steigern und geben wichtige Hinweise für den Landwirt. Im LQ-Bericht (Kap. 3.3.3) sind jeweils weitere Hinweise mit Lokalbezug aufgeführt.

Beiträge und Anforderungen:

Die LQ-Beiträge sind im Projekt überall gleich hoch angesetzt.

Bei den BFF sind die Beiträge für die Talzone angegeben. Für Hügel- und Bergzone sind z. T. andere Ansätze gültig.

Die Anforderungen für LQ-Massnahmen sind vollständig aufgeführt. Die BFF-Anforderungen sind hingegen nur auszugsweise aufgelistet, um das Grundverständnis der Massnahmen zu verdeutlichen.

BFF Qualitätsstufe 1, generell gilt:

- Auf BFF dürfen keine Dünger ausgebracht werden.
- Invasive Neophyten und andere Problempflanzen sind zu bekämpfen.
- Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstock- oder Nesterbehandlung von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit angemessenem Aufwand mechanisch bekämpft werden können.
- Das Schnittgut ist abzuführen. Ast- und Streuhaufen sind erlaubt, wenn diese vom Naturschutz oder im Rahmen eines Vernetzungsprojektes erwünscht sind.
- Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind nicht zulässig.
- Bei Ansaaten dürfen nur die von Agroscope empfohlenen Saatmischungen verwendet werden.

BFF Qualitätsstufe 2, generell gilt:

- Die BFF hat botanische Qualität oder weist für die Biodiversität förderliche Strukturen auf.
- Der Einsatz von Mähaufbereitern ist nicht zulässig.
- Vollständige BFF-Anforderungen vgl. Labiola.

Vernetzung:

- Objektspezifische Anforderungen vgl. Labiola.

Lage-Bonus:

Ziel

Um eine Steuerung, Priorisierung von LQ-Massnahmen in bestimmten Landschaftsteilräumen vornehmen zu können, wird ein „Lage-Bonus“ angeboten. Der Bonus beträgt 25% des Grundbeitrags der LQ-Massnahme.

Anforderungen

- Die beteiligten Landwirte erhalten zusammen mit dem Massnahmenkatalog eine Übersichtskarte mit den eingetragenen Landschaftsteilräumen und die dazugehörende Prioritätenliste. Anhand dieser Liste kann durch den Landwirt eingeschätzt werden, welche seiner LQ-Massnahmen bonusberechtigt sind.
- Der LQ-Bonus ist möglich, wenn die jeweilige LQ-Massnahme bezüglich ihrer Lage eine sehr hohe bzw. 1. Priorität aufweist.
- Als Massnahmentyp gelten die Massnahmen 1 bis 19, ausgenommen Massnahme 18 „Vielfältige Betriebsleistungen“, sowie Massnahmen, deren Standorte während der Vertragsdauer wechseln können (M 5: Ackerschonstreifen, M 6: Saum auf Ackerland, M 7: Farbige und spezielle Hauptkulturen, M 8: Farbige Zwischenfrüchte, M 9a: Einsaat Ackerbegleitflora, M 10: Vielfältige Fruchtfolge/Hauptkulturen).

Merkblätter:

Auf der Homepage LWAG (Landwirtschaft > Direktzahlungen & Beiträge > Beitragsarten > Landschaftsqualitätsbeiträge) sind zu verschiedenen Themen Merkblätter aufgeschaltet. Von zentraler Bedeutung ist das Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“.

Etappierung, Vertragsergänzungen:

Wird in einer Region mit der Umsetzung des regionalen LQ-Projektes gestartet, hat ein Landwirt die Möglichkeit, während den ersten drei Jahren einzusteigen (Mindestvertragsdauer 5 Jahre). Während den ersten 3 Vertragsjahren können zudem Vertragserweiterungen angemeldet werden. Das regionale LQ-Projekt läuft jeweils 8 Jahre.

Beratung:

Die beste Steuerungsmöglichkeit für eine gute Umsetzung des regionalen LQ-Projektes ist eine Beratung der Landwirte. Im Unterschied zur vorgeschriebenen gesamtbetrieblichen Beratung in Vernetzungsprojekten kann in LQ-Projekten eine Beratung nur auf freiwilliger Initiative der beteiligten Trägerschaften (Region oder Gemeinde) oder auf Verlangen der Landwirte erfolgen. Der Kanton kann sich finanziell nicht an der Beratung beteiligen. Eine Beratung ist grundsätzlich freiwillig und pro Betrieb v.a. zu Beginn der Vertragsperiode von Bedeutung. Für eine vertiefte LQ-Beratung wird empfohlen, eine Fachperson Landschaft beizuziehen. Landwirte, die eine LQ-Beratung wünschen, sollen sich an unten stehende Adressen wenden.

Zuständigkeiten Attest, Beratung:

- „Regionsspezifische Massnahmen“ (M 19a-c) und „Wässermatten“ (M 2, in Region *aargauSüd impuls* nicht möglich): Projektgruppe Landschaft der reg. Trägerschaft des LQ-Projektes (beauftragte Fachperson Landschaft)
- „Autochthone Ackerbegleitflora“ (M 9b): Agrofutura, 062' 865'63'69,
- „Vielfältige Waldränder“ (M 15): Revierförster.
- Gesamtbetrieblicher Bewirtschaftungsvertrag Vernetzung/Labiola: Sachbearbeiter Agrofutura Frick.

Abkürzungen:

BB: Bewirtschaftungsbeitrag

LQ: Landschaftsqualität

BDB: Biodiversitätsbeiträge

LQP: Landschaftsqualitäts-Projekt

BFF: Biodiversitätsförderflächen

LWAG: Landwirtschaft Aargau

DZV: Direktzahlungsverordnung Bund

PSM: Pflanzenschutzmittel

IB: Investitionsbeitrag

PWI: Periodische Wiederinstandstellung von Infrastrukturen

IVS: Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz

Q1: Qualitätsstufe 1 Biodiversität DZV

Labiola: Kant. Programm Landwirtschaft, Biodiversität,

Q2: Qualitätsstufe v2 Biodiversität DZV

Landschaft

LN: Landwirtschaftliche Nutzfläche

VP: Vernetzungsprojekt

LQB: Landschaftsqualitätsbeiträge

Bildnachweis:

Panoramio und agridea: M 2, 3, 5, 6, 7, 8, 11, 15 (Nr.3), 17. BLW: M 10 (Nr. 1).

Jurapark Aargau: M 13 (Nr. 4) / creato: Titelblatt, M 19a

Alle anderen: DüCo GmbH, Bildbearbeitungen/Fotomontagen Olga Condrau DüCo GmbH

Kontaktadresse für Gemeinden:

Regionalplanungsverband Unteres Bünztal, Sekretariat, E. Leuppi-Fischer

Alte Anglikerstrasse 17, 5610 Wohlen Telefon 056 622 16 42

Kontaktadresse für Regionen:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer ALG, Sektion Natur und Landschaft
Sebastian Meyer, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Telefon 062 835 34 50, Telefon direkt 062 835 34 91, Fax 062 835 34 59, sebastian.meyer@ag.ch

Kontaktadresse Kanton für Landwirte:

Departement Finanzen und Ressourcen, Landwirtschaft Aargau, Direktzahlungen & Beiträge

Louis Schneider, Tellistrasse 67, 5001 Aarau

Telefon 062 835 28 00, Telefon direkt 062 835 27 50, Fax 062 835 28 10, louis.schneider@ag.ch

Extensive Wiesen-Typen

Nr. 1a - c

Beschreibung:

Verschiedene Wiesentypen gemäss Labiola. (DZV Code 0611).

Blühfreudige Magerwiesen sind eine Bereicherung für das Landschaftsbild, aktivieren unsere Sinne, ergeben als Produkt für die Landwirtschaft gesundes Öko-Heu und leisten einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität. Dadurch ergeben sich vielfältige Synergien – ganz im Sinne der multifunktionalen Landwirtschaft.

1a: bestehende Wiesen 1b: Neuansaaten (reiner LQ-Vertrag) 1c: Neuansaaten (Kombination LQ-Vertrag und Bewirtschaftungsvertrag Biodiversität)

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Vgl. Zieltabelle: Teilziel 7

Anforderungen:

- Qualitätsanforderungen: BFF Q2 (Indikatorpflanzen und weitere Anforderungen gem. Labiola).
- Anforderungen Neuansaaten 1b:
 - BFF Q1 (Q2 ist anzustreben).
 - Vorgegebene Saatmischung: vgl. Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Primär angrenzend an Wander-, Rad-, Feld- oder Bewirtschaftungswegen.

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Are: 1a: Fr. 10.– / 1b: Fr. 13.– (Kostenbeteiligung Saatgut) / 1c: Fr. 10.–, (Saatgut über Bewirtschaftungsvertrag Biodiversität organisiert).
- Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 15.–, BFF Q2 Fr. 15.–, V Fr. 10.–
- Abgeltung Saatgut vgl. Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“.



Wässermatten (kommen in dieser Region nicht vor.)

Nr. 2

Beschreibung:

Weidende Tiere beleben die Landschaftswahrnehmung und ermöglichen vielfältige Kontaktmöglichkeiten für Erholungssuchende – auch ohne direkten Tierkontakt.

Massnahme 3a: Extensiv genutzte Weiden mit BFF Q2 (DZV Code 0617)

Massnahme 3b: Extensiv genutzte Weiden mit BFF Q1 (DZV Code 0617)

Massnahme 4: Strukturreiche Weiden, nicht BFF (DZV Code 0616)

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Vgl. Zieltabelle: Teilziel 8.

Anforderungen:

- mind. 20 Aren; keine invasiven Neophyten, keine Verbuschungen mit „Armenischer Brombeere“.
- Ausgenommen kleinstrukturierte Koppelweiden (in der Pferdehaltung) und Geflügelweiden.
- Es werden keine Anforderungen an die geweideten Tierarten gestellt.
- Grundanforderungen DZV (Auszug):
 - Grundsätzlich Weidenutzung. Die Fläche muss mindestens einmal jährlich beweidet werden.
 - Keine Säuberungsschnitte auf der ganzen Fläche. Säuberungsschnitte auf Teilflächen sind im Be- wirtschaftungsvertrag festzulegen. Es darf keine Zufütterung auf der Weide stattfinden.
- Spezifische Anforderungen für BFF Q 1:
 - Selbstdeklaration im Agriportal, erfüllen Mindestanforderungen bezüglich Pflanzenbestand.
 - Vernetzungs-Strukturen:
Mindestanteil Strukturen und Kleinstrukturen (S3): Einzelbüsche, Gebüschruppen, Feld-Obstbäume, standortgerechte Einzelbäume und Kleinstrukturen machen mind. 5% und max. 20% der Fläche aus. Das Pflanzgut für neue Gebüschruppen wird vom Projekt zur Verfügung gestellt. Bei den Sträuchern ist das vorgegebene Pflanzsortiment zu verwenden.
- Spezifische Anforderungen für BFF Q 2:
Die Weiden
 - erfüllen auf der ganzen Fläche Mindestanforderungen bezüglich Pflanzenbestand oder
 - erfüllen auf mind. 20% der Fläche Mindestanforderungen bezüglich Pflanzenbestand und weisen folgenden Mindestanteil Strukturen und Kleinstrukturen auf: Einzelbüsche, Gebüschruppen, Feld-Obstbäume, standortgerechte Einzelbäume und Kleinstrukturen machen mind. 5% und max. 20% der Fläche aus. Das Pflanzgut für neue Gebüschruppen wird vom Projekt zur Verfügung gestellt. Bei den Sträuchern ist das vorgegebene Pflanzsortiment zu verwenden.
- Spezifische Anforderungen für strukturreiche Weiden:
 - Strukturanteil 5-10% der Weidefläche.
 - Kleinstrukturen gemäss Liste; als Strukturen sind zusätzlich auch Feld-Obstbäume, standortgerechte Einzelbäume und Hecken anrechenbar (einzelne zu deklarieren). 1 Baum wird hier mit 0.5 a berechnet. 5% Strukturen entsprechen z. B. 10 Bäumen pro ha.
 - Strukturen gehören nicht zur LN und gelten nicht als Weidefläche. Hochstamm-Feldobstbäume und einheimische Laubbäume gehören hingegen zur LN und müssen nicht von der Weidefläche abgezogen werden.
 - Flächen mind. 1 mal jährlich beweidet mit maximal einem Konservierungsschnitt.



Weiden mit Einzelbäumen bieten den Tieren Schatten und beleben das Landschaftsbild. Mit Hecken können natürliche Raumbegrenzungen erzielt werden.

Wichtige Erlebniselemente und Lebensräume sind z. B. auch feuchte Stellen um Tränken, Tümpel, offene Gräben und Senken zur Sammlung von Hangwasser.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Anordnung entlang von Wegen und Straßen (nicht entlang von Autobahnen). Ein visueller Kontakt zwischen Mensch und Tier muss gegeben sein.
- Je extensiver eine Weide bewirtschaftet wird, desto höher wird der Landschaftswert.

Liste Kleinstrukturen (S3, gem. Labiola):

- Asthaufen
- Feucht- und Nassstellen
- Gebüsche
- Kopfweiden
- Gräben
- Holzbeige
- Natursteinmauern
- Nisthilfen für Wildbienen
- Offener Boden
- Steinhaufen
- Streuhaufen
- Tümpel / Teich
- Totholzbäume

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Are: für beide Typen Fr. 4.–
- Beteiligung Pflanzgutkosten gemäss Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“.
- Kumulierbar mit Feld-Obstbäumen, standortgerechte Einzelbäumen, Hecken.
- Massnahme 4: Kleinstrukturen gelten nicht als Weidefläche und müssen von dieser abgezogen werden (vgl. „Anforderungen“).
- Massnahme 3a und 3b: Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 4.50, BFF Q2 Fr. 7.–, V Fr. 5.–

Beschreibung:

Ackerschonstreifen sind im Unterschied zu Buntbrachen Randstreifen in einer Ackerkultur und werden zusammen mit der angebauten Kultur abgeerntet. Sie sind ein typischer Lebensraum für Ackerbegleitpflanzen, wie Kornraden, Kornblumen und Mohn. Es sind lineare Landschaftselemente, die die Landschaft farblich und strukturierend beleben. (DZV Code: 0564 Ölsaaten, 0565 Getreide).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Vgl. Zieltabelle: Teilziel 11

Anforderungen:

- Müssen für Erholungssuchende von einem Weg aus gut einsehbar sein.
- Keine invasiven Neophyten.
- Qualitätsanforderungen: BFF Q1.
- Grundanforderungen DZV (Auszug):
 - Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen auf der gesamten Längsseite der Ackerkulturen angelegt sind und mit Getreide, Raps, Sonnenblumen oder Körnerleguminosen angesät werden.
 - Es dürfen keine stickstoffhaltigen Dünger ausgebracht werden.
 - Die breitflächige mechanische Bekämpfung von Unkräutern ist verboten.
 - Der Kanton kann in begründeten Fällen eine flächige mechanische Unkrautbekämpfung bewilligen. Dabei erlischt die Beitragsberechtigung für das entsprechende Jahr.
 - Ackerschonstreifen müssen auf der gleichen Fläche in mindestens zwei aufeinander folgenden Hauptkulturen angelegt werden.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Viele Ackerbegleitpflanzen sind lichtliebende, einjährige Pflanzen. Sie können sich gegen andere Pflanzenarten nur behaupten, wenn der Boden regelmässig bearbeitet wird.

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Are: Fr. 8.–
- Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 23.–, BFF Q2 Fr. 0.–, V Fr. 10.–
- Nicht kombinierbar mit Massnahme „Einsaat Ackerbegleitflora“ (Nr. 9).
- Kein Lage-Bonus möglich, da die Flächen innerhalb der Vertragsperiode die Standorte und somit Prioritätsgebiete wechseln können.



Pflanzen der Ackerschonstreifen.

Beschreibung:

Säume als streifenförmige Elemente eignen sich besonders gut, um Lebensräume zu vernetzen. So tragen Säume im Wechselspiel mit Niederhecken, Brachen und Ackerschonstreifen wirksam zur ökologischen und landschaftlichen Aufwertung im Ackerbau bei.

Die Blütezeit beginnt in artenreichen Säumen im Mai und erstreckt sich bis in den Frühherbst.

6a: bestehender Saum auf Ackerland (DZV Code 0559). 6b: Neuansaat reiner LQ-Vertrag (DZV Code 0559), 6c: Neuansaat kombiniert mit Bewirtschaftungsvertrag Biodiversität (DZV Code 0559).

Korrespondierendes Landschaftsziel: Vgl. Zieltabelle: Teilziel 11

Anforderungen:

- Müssen für Erholungssuchende von einem Weg aus gut einsehbar sein.
- Keine invasiven Neophyten.
- Qualitätsanforderungen: BFF Q1.
- Grundanforderungen DZV (Auszug):
 - Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren; und
 - durchschnittlich maximal 12 m breit sind.
 - Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben.
 - Die Hälfte des Saums muss alternierend einmal jährlich geschnitten werden. Bei grossem Unkrautdruck können im ersten Jahr Reinigungsschnitte vorgenommen werden.
 - Auf geeigneten Flächen kann der Kanton eine Umwandlung von Buntbrachen in einen Saum auf Ackerfläche oder eine Spontanbegrünung bewilligen.
- Saatgutmischung vgl. Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Aus betriebswirtschaftlicher Sicht und für Erholungssuchende eignen sich Orte gut, an denen bereits ein schmaler Saum (50 - 100 cm) vorhanden ist, z.B. entlang von Wegen oder Böschungen. Mit einer Neuansaat und Verbreiterung wird er ökologisch und landschaftlich aufgewertet. Säume zwischen Ackerschlägen sind besonders wertvoll.

Beiträge:

- 6a: LQ-Beitrag pro Are: Fr. 10.–. Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 33.–, BFF Q2 Fr. 0.–, V Fr. 10.–
- 6b: LQ-Beitrag pro Are: Fr. 13.–. Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 33.–, BFF Q2 Fr. 0.–, V Fr. 10.– (Kostenbeteiligung Saatgut durch Kanton/Bund)
- 6c: LQ-Beitrag pro Are: Fr. 10.–. Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 33.–, BFF Q2 Fr. 0.–, V Fr. 10.– (Saatgut über Bewirtschaftungsvertrag Biodiversität organisiert).
- Nicht kombinierbar mit Massnahme „Einsaat Ackerbegleitflora“ (Nr. 9).
- Kein Lage-Bonus möglich, da die Flächen innerhalb der Vertragsperiode die Standorte und somit Prioritätsgebiete wechseln können.



Beschreibung:

Hauptkulturen im Ackerbau mit Farbwirkung und z.T. kulturhistorischer Bedeutung.

Die Landwirte bereichern die offene Landschaft durch den Anbau farbiger und spezieller, teilweise seltener Ackerkulturen. Die flächig wirkenden Muster sind oft von weitem wahrnehmbar.

Korrespondierendes Landschaftsziel: Vgl. Zieltabelle: Teilziel 11

Anforderungen:

- Mind. 2 Kulturen pro Betrieb aus Liste.
- Spezialkulturen: mind. 20 Are pro Kultur.
- „Normale“ Kulturen: mind. 50 Are pro Kultur.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.
- kombinierbar mit Massnahme „Vielfältige Fruchtfolge“.

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Kultur: Fr. 300.–
- max. 5 Kulturen mit LQ-Beiträgen anrechenbar bzw. max. Fr. 1'500– pro Betrieb.
- Initialkosten: keine. Kumulierung mit BFF: keine.
- Kein Lage-Bonus möglich, da die Flächen innerhalb der Vertragsperiode die Standorte und somit Prioritätsgebiete wechseln können.

Liste: Farbige und spezielle Hauptkulturen

- | | |
|--|--|
| - Sonnenblumen | - Leindotter (zur Ölgewinnung) |
| - Raps | - Saflor |
| - Kartoffeln | - Buchweizen |
| - Hülsenfrüchte (Soja, Lupinen, Ackerbohnen, Eiweißerbsen, etc.) | - Linsen |
| - Eine „Gemüsefamilie“ gilt als eine Hauptkultur | - Hirsen |
| - Hopfen | - Samenproduktion (z. B. Wiesenblumensaftgut, Heil- und Gewürzkräuter) |
| - Emmer | - Kürbis |
| - Einkorn | - Bunt- und Rotationsbrachen |
| - Dinkel | |
| - Ölein | |



Beschreibung:

Fruchfolge mit blühenden Zwischen- und Gründüngungskulturen, die nach der Ernte bis zum Ackerumbruch den Boden bedecken und somit zur Textur- und Farbenvielfalt in der Landschaft beitragen.

Korrespondierendes Landschaftsziel: Vgl. Zieltabelle: Teilziel 11

Anforderungen:

- Mind. 1 Kultur aus Liste.
- Mind. 50 Are.
- Kulturen gelangen zur Blüte.
- Zwischenfrüchte müssen rechtzeitig ausgesät werden, damit sie noch zum blühen kommen (Aus-saat spätestens 1. September), bei Mischungen zählt die Art mit dem Hauptanteil.
- Eine Saatmischung zählt als eine Kultur.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Kultur: Fr. 200.–
- max. 5 Kulturen mit LQ-Beiträgen anrechenbar bzw. max. Fr. 1'000.– pro Betrieb.
- Initialkosten: keine.
- Kumulierung mit BFF: keine.
- Kein Lage-Bonus möglich, da die Flächen innerhalb der Vertragsperiode die Standorte und somit Prioritätsgebiete wechseln können.

Liste: Farbige Zwischenfrüchte

- Phacelia
- Buchweizen
- Senf
- Rettich
- Rübsen (Kohlarten)
- Guizotia
- Sonnenblume
- div. Kleearten (Alexandriner, Perser, Inkarnat , Landsberger Gemenge)



Phacelia als Gründüngung erhöht die Farbenvielfalt während mehrerer Wochen und danach die Textur in der offenen Landschaft bis zum Ackerumbruch im Früh-jahr.

Einsaat Ackerbegleitflora

Nr. 9a

Beschreibung:

Mohn, Kornblumen, Kornrade und weitere farbenprächtige Beikräuter gehörten noch vor einigen Jahrzehnten zum alltäglichen Bild in Ackerbaulandschaften. Sie machen Ackerkulturen für das menschliche Auge deutlich attraktiver, ohne den Ertrag zu beeinträchtigen.

Korrespondierendes Landschaftsziel: Vgl. Zieltabelle: Teilziel 11

Anforderungen:

- Saatgutmischung vgl. Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“, „Ackerbegleitflora“.
- Nur in Kombination mit Extenso-Produktion.
- Einsaat in Getreide, Raps, Eiweisserbsen oder Ackerbohnen möglich.
- Die angemeldete Fläche „wandert“ mit der Fruchtfolge mit und muss mindestens immer der deklarierten Flächengröße entsprechen.
- Nur an Standorten mit geringem Problemunkrautdruck. Kein Herbizideinsatz.
- Striegeleinsatz nur vor der Einsaat der Ackerbegleitflora erlaubt.
- Aussaatzeitpunkt: Ab Saatzeitpunkt Hauptkultur bis spätestens Ende März bei Winter- und Sommergetreide. Bei Eiweisserbsen und Ackerbohnen erfolgt die Einsaat mit der Aussaat der Hauptkultur.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Kein Lage-Bonus möglich, da die Flächen innerhalb der Vertragsperiode die Standorte und somit Prioritätsgebiete wechseln können.

Autochthone Ackerbegleitflora

Nr. 9b

Beschreibung:

Diese Ackerflächen besitzen von den natürlichen Gegebenheiten her bereits eine grosse Vielfalt an gefährdeter Schweizer Ackerbegleitflora. Die meisten dieser Flächen sind im sogenannten „Ressourcenprojekt zur Erhaltung und Förderung gefährdeter Schweizer Ackerbegleitflora“ enthalten.

Korrespondierendes Landschaftsziel: Vgl. Zieltabelle: Teilziel 11

Anforderungen:

- Nur Flächen aus dem Ressourcenprojekt „Ackerbegleitflora“ möglich (keine Neuansaat notwendig, da autochthon). Weiterführung von Vereinbarungen im best. Ressourcenprojekt. Attest notwendig für Neuanmeldungen. Kontaktperson Agrofutura, 062' 865'63'69.
- Flächen, die ein hohes Potenzial autochthoner Ackerbegleitflora aufweisen, können nach einer Beurteilung neu angemeldet werden.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.

Beiträge 9a und b:

- Für jede Kultur mit erfüllten Anforderungen wird ein Beitrag pro Are ausgerichtet.
- LQ-Beitrag pro Are: Fr. 25.–. Keine Kumulierung mit dem Ressourcenprojekt und BFF.
- 9a und b: Nicht kombinierbar mit Massnahme „Ackerschonstreifen“ (Nr. 5).
- 9a: Beteiligung Saatgutkosten gem. „Merkblatt Saat- und Pflanzgutbestellung“, „Ackerbegleitflora“.
- 9b: keine Neuansaat notwendig, da autochthon.



Beschreibung:

Traditionell gibt es eine grosse Vielfalt von Ackerkulturen in der Region. Diese bereichern und prägen das Landschaftsbild. Vielfältige Fruchtfolgen geben der Landschaft eine abwechslungsreiche Textur, welche oft schon von weitem sichtbar ist.

Je mehr Kulturen ein Betrieb anbaut, desto grösser ist sein Aufwand und die landschaftliche Wirkung.

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Vgl. Zieltabelle: Teilziel 11

Anforderungen:

- Mind. 5 verschiedene Ackerkulturen (eine „Gemüsefamilie“ gilt als eine Kultur; eine Kunstwiese zählt maximal als eine Kultur.).
- Mind. 50 Are pro Kultur.
- Gemüsefamilien und Spezialkulturen mind. 20a.
- Bunt- und Rotationsbrachen sowie Saum auf Ackerland gelten als Fruchtfolgefäche und sind somit anrechenbar.
- Korn (Dinkel) und Weizen können in LQ-Projekten als je eine Kultur angerechnet werden.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- In Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Kombinierbar mit Massnahme „Farbige Hauptkulturen“.

Beiträge:

- Beitrag ab der 5. Kultur: pro Kultur Fr. 300.- (die ersten 4 Kulturen sind bereits gem. ÖLN obligatorisch).
- Max. 5 Kulturen mit LQ-Beiträgen anrechenbar bzw. max. Fr. 1'500.- pro Betrieb, d.h. 5. bis 9. Kultur.
- Initialkosten: keine.
- Kumulierung mit BFF: keine.
- Kein Lage-Bonus möglich, da die Flächen innerhalb der Vertragsperiode die Standorte und somit Prioritätsgebiete wechseln können.



Beschreibung:

Durch eine an den jeweiligen Rebberg angepasste Vielfalt an Rebbergflora, Strukturen und farbig blühenden Pflanzen kann ein wertvoller Beitrag zum Landschaftserlebnis beigetragen werden. Zudem ist das Winzerhandwerk eine kulturhistorisch bedeutsame Bewirtschaftungsweise mit regionaltypischen Bewirtschaftungsformen.

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Vgl. Zieltabelle: Teilziel 9

Anforderungen artenreiche Rebflächen 11a (DZV Code 0717):

- Qualitätsanforderungen: BFF Q2
- Grundanforderungen DZV (Auszug):
 - Der Schnitt muss alternierend in jeder zweiten Fahrgasse erfolgen. Der zeitliche Abstand zwischen zwei Schnitten derselben Fläche muss mindestens sechs Wochen betragen; ein Schnitt der gesamten Fläche kurz vor der Weinernte ist erlaubt.
 - Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel gem. Vorgaben DZV.
 - Der Anteil an Fettwiesengräsern und Löwenzahn beträgt nicht mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche.
 - Der Anteil invasiver Neophyten beträgt nicht mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche.
 - Teilstücke können ausgeschlossen werden.
 - Vernetzungsmassnahmen vgl. Labiola.
- Zusätzliche Anforderungen für Q 2:
 - Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen (vgl. Labiola).

Anforderungen strukturreiche Rebflächen 11b (DZV Code 0701):

- Mind. 1 Kleinstruktur, regionale Besonderheit pro 25 Aren, bei kleineren Parzellen mind. 1 Kleinstruktur

Regionale Besonderheiten in Rebflächen:

- Zwiebelgeophyten (z.B. Traubenzypresse): Förderung von vorhandenen Zwiebelpflanzen sowie Wiederansiedlung nur von Wildformen (Vermittlung durch LWAG oder Jurapark Aargau, Beratung von Vorteil).
- Weinbergpfirsiche, Rosenstöcke (auch Wildrosen), Kopfweiden.
- Weitere Regionaltypische Elemente.
- Für Sommer-Farbirkung Gewürzkräuter mit Bezug zum Rebbau.(z.B. Anis, Minze, Zimt, Fenkel, Veilchen, Wermut, Dill)
- Weitere gemäss Merkblatt „Artenreiche Jurapark-Rebflächen“ (z. B. Zwiebelgeophyten).
- Alternierender Schnitt der Fahrgassen; zeitlicher Abstand zwischen zwei Schnitten derselben Fläche mindestens sechs Wochen; Schnitt der gesamten Fläche kurz vor der Weinernte erlaubt.

Liste Kleinstrukturen:

- Asthaufen, Totholzbäume, Gebüschgruppen, Kopfweiden
- Steinhaufen, Trockenmauern, Natursteinmauern
- Feucht- und Nassstellen, Tümpel / Teich, Gräben
- Nisthilfen für Wildbienen

Anforderungen artenreiche Rebflächen 11ab (DZV Code 0717):

- Qualitätsanforderungen: BFF Q2 und Anforderungen „strukturreiche Rebflächen“ müssen gleichzeitig erfüllt sein.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.



1



2



3



4

Bild 1: Rebbergtulpen.

Bild 2: Rebmauern, Kopfweiden u.a. tragen zur Strukturvielfalt bei.

Kleingewässer (Dachwassersammlung bei Rebhäuschen, Sammelbecken für Strassenwasser, Hangdruckgraben, Tümpel, etc.) sind interessante Beobachtungsorte für Erholungssuchende und wichtige Kleinstlebensräume, z. B. für Geburtshelferkröten.

Bild 3: Traubenvyazinthe mit Tagpfauenauge.

Bild 4: Rebberg mit Informationen zum alten Winzerhandwerk als Erholungsangebot und mit Strukturaufwertungen (Villigen).

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Are: 11a: Fr. 5.–, 11b: Fr. 5.–
- 11a: Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 0.–, BFF Q2 Fr. 11.–, V Fr. 10.–
- 11b: Kumulierung mit BFF: keine.
- 11ab: Fr. 10.– (Kumulierung von 11a und 11b)

Beschreibung:

Hecken in ihrer vielfältigen, linearen Ausprägungen als Baum- und Niederhecken oder gewässerbegleitende Ufergehölze prägen und gliedern die Landschaft in allen Jahreszeiten (vgl. Hinweise zur Umsetzung).

12a: Hecke mit Pufferstreifen, Wiesenstreifen erforderlich (DZV Code 0857).

12b: Hecken mit Krautsaum, BFF Q1 (DZV Code 0852).

12c: Hecken mit Krautsaum, BFF Q2 (DZV Code 0852).

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Vgl. Zieltabelle: Teilziele 1, 6, 12, 13

Anforderungen 12a:

- Hecke mit einheimischen, standorttypischen Gehölzen und Pufferstreifen (0857).

Anforderungen 12b:

- Qualitätsanforderungen: BFF Q1 (0852).
- Grundanforderungen DZV (Auszug):
 - Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen beidseitig einen Grün- oder Streueflächenstreifen zwischen 3 m und 6 m Breite aufweisen. Ein beidseitiger Streifen wird nicht vorausgesetzt, wenn eine Seite nicht auf der eigenen oder der gepachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt oder wenn die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz an eine Strasse, einen Weg, eine Mauer oder einen Wasserlauf grenzt (gilt nicht bei Neupflanzungen).
 - Der Grün- oder Streueflächenstreifen muss mindestens alle drei Jahre gemäht werden. Grenzt er an Weiden, so darf er beweidet werden. Für den ersten Schnitt bzw. eine Beweidung sowie für Herbstweide gelten die Termine wie bei „extensiv genutzten Wiesen“. Zur Vereinheitlichung der Schnittzeitpunkte mit direkt angrenzenden Vertragsflächen (Wiesen und Streueflächen) kann für die erste Nutzung des Grün- oder Streueflächenstreifens ein abweichender Schnitttermin vereinbart werden.
 - Das Gehölz muss mindestens alle acht Jahre sachgerecht gepflegt werden. Die Pflege ist während der Vegetationsruhe vorzunehmen.

Anforderungen 12c:

- Qualitätsanforderungen: BFF Q2 (0852).
- Grundanforderungen DZV und zusätzliche Anforderungen für Q 2 (Auszug):
 - Die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz darf nur einheimische Strauch- und Baumarten aufweisen.
 - Die Breite der Hecke, des Feld- oder Ufergehölzes muss exklusive Grün- oder Streueflächenstreifen mindestens 2 m betragen.
 - Die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz muss durchschnittlich mindestens fünf verschiedene Strauch- und Baumarten pro 10 Laufmeter aufweisen. Mindestens 20 % der Strauchschicht muss aus dornentragenden Sträuchern bestehen oder die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz muss mindestens einen landschaftstypischen Baum pro 30 Laufmeter aufweisen. Der Umfang des Stammes muss auf 1,5 m Höhe mindestens 1,70 m betragen.
- Variante für Qualitätsstufe 2: Hecken, Feld- und Ufergehölze, welche das Kriterium Dornsträucher bzw. Einzelbäume nicht erfüllen, werden für Q2 anerkannt, wenn sie pro 30 lm eine Kleinstruktur aufweisen.
- Der Grün- und Streueflächenstreifen darf jährlich gesamthaft maximal zwei Mal geschnitten werden. Die zweite Hälfte darf frühestens sechs Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden. Die Staffelung der Schnittnutzung und das Schnittintervall muss bei jedem Schnitt eingehalten werden. Für die erste Hälfte heißt das, sie wird frühestens 12 Wochen nach dem 1. Schnitt zum zweiten Mal genutzt.
- Ausnahmeregelung: Bei Hecken mit angrenzender Vertragswiese, kann bei der Bewirtschaftung des Grün- oder Streueflächenstreifens auf eine zeitliche Staffelung verzichtet werden, wenn stattdessen auf der angrenzenden Vertragswiese eine zusätzliche Vernetzungsmassnahme umgesetzt wird (in der Regel „Rückzugsstreifen“).

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Landschaftliche Einbettung von Siedlungsranden, Bauernhöfen, Bauten, Infrastrukturen.
- Strukturierung der offenen Flur.
- Baumkapellen.
- lineare Anordnung entlang von Wegen, aber nicht bei Aussichtslagen/-punkten
- Hecken mit Kleintümpeln aufwerten als Kleinstrukturen zur Steigerung der Erlebnisqualität für Erholungssuchende und Erhöhung der Lebensraumstruktur.

Beiträge:

- 12a: LQ-Beitrag pro Are (inkl. Pufferstreifen): Fr. 20.–
- 12b: LQ-Beitrag pro Are: Fr. 5.–
- 12c: LQ-Beitrag pro Are: Fr. 15.–
- Beteiligung Pflanzgutkosten (Rechnungsbeleg mit Sortimentsliste einreichen. Bei Bewirtschaftungsvertrag Biodiversität wird Pflanzgut durch Projekt organisiert und Rechnung direkt bezahlt.), Vorgabe: Heckensortiment gem. Merkblatt (mit Arten- und Strukturanforderungen gem. BFF Q2).
- Eigenleistung Landwirt bei Neupflanzungen: Pflanzung, Weideschutz.
- 12a: Kumulierung mit BFF: keine.
- 12b und c: Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 30.–, BFF Q2 Fr. 20.–, V Fr. 10.–
- Pflege des Ufergehölzes nur mit Zustimmung des Gewässereigentümers (in der Regel Kanton BVU/ ALG).
- Ist das Ufergehölz nicht Teil der Betriebsfläche, können keine LQ-Beiträge ausbezahlt werden.



1



2



3

Bild 1: Hecken als lineares Landschaftselement, idealerweise mit Krautsaum, wirken in einer Landschaft gliedernd und verbindend.

Bild 2: Kleingehölze mit Kleinstrukturen, insbesondere Kleingewässer, brauchen wenig Platz und eignen sich gut zur Gestaltung attraktiver Fuss- und Wanderwege.

Bild 3: Auch nur einzelne Heckenelemente entlang eines Weges bereichern das Landschaftserlebnis und bilden wichtige Orientierungspunkte.



Bild 4: Bestehende Gehölzgruppe/Hecke entlang eines historischen Verkehrsweges. Sie markieren einen der nur noch wenig anzutreffenden Hohlwege in der offenen Flur.



Bild 6: Gehölze entlang von Wegen bieten zahlreiche Beobachtungs- und Entdeckungsmöglichkeiten. Eine weitere Form von Landschaftsqualität.



Bild 6: Hecken und extensive Weiden lassen sich gut kombinieren.

13a: Hochstamm-Feldobstbäume

Beschreibung:

Hochstamm-Feldobstbäume als Einzelbäume, Obstgärten, Streuobstwiesen, Baumreihen, Alleen. Sie sind gemäss einer breitabgestützten Umfrage (Agroscope 2009) bezüglich ästhetischem Wert das beliebteste Landschaftselement. In allen Jahreszeiten bereichern die Bäume die Wahrnehmung entweder durch ihre Blütenpracht, Blattverfärbungen, Obstfrüchte oder Baumstrukturen. (DZV Code: Hochstamm-Feldobstbäume 0921, Nussbäume 0922, Kastanien in gepflegten Selven 0923).

Korrespondierendes Landschaftsziel: Vgl. Zieltabelle: Teilziele 2, 6, 12, 13, 14, 15

Anforderungen:

- Qualitätsanforderungen: mindestens BFF Q1 (vgl. DZV, Labiola).
 - Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume sowie Kastanienbäume in gepflegten Selven.
 - mind. 20 Bäume pro Betrieb.
 - pro ha max. 120 Kernobst- und Steinobstbäume, max. 100 Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume.
 - Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mind. 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mind. 1,6 m betragen. Die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mind. drei verholzte Seitentriebe auf.

Zusatzanforderungen für BFF Q2 (vgl. DZV, Labiola):

- Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen darf maximal 30 m betragen.
 - Mind. 1/3 der Bäume muss einen Kronendurchmesser von mehr als 3 m aufweisen.
 - Der Hochstamm-Obstgarten muss in einer Distanz von max. 50 m mit einer weiteren BFF örtlich kombiniert sein (bis 200 B.: 0,5 a/B., ab 201. Baum 0,25 a/B.).
 - Die Mindestfläche des Obstgartens muss 20 Aren betragen und dieser muss mindestens 10 Hochstamm-Feldobstbäume enthalten.
 - Für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen vorhanden sein (vgl. Labiola).
 - Ein Mindestabstand von 10 m ab dem Stamm zum Waldrand, Gewässer und zur Hecke ist einzuhalten.
 - Anzahl Bäume bleibt während Vertragsdauer konstant.
Abgehende Bäume müssen im folgenden Herbst/Winter ersetzt werden.
 - Stammschutz, fachgerechte Bindung, Mäuse- und Weideschutz muss gewährleistet sein.
 - Es sind fachgerechte Baumschnitte durchzuführen.
 - Neupflanzungen sind bei Bedarf zu bewässern.
-
- Bei Kernobst-Neupflanzungen dürfen bezüglich Feuerbrandanfälligkeit keine "Hoch anfällige Sorten" verwendet werden (vgl. Agroscope-Merkblatt zur Feuerbrandanfälligkeit von Kernobstsorten: <http://www.agroscope.admin.ch/publikationen/einzelpublikation/index.html?lang=de&aid=587&pid=9171>).

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Hochstamm-Obstgärten wurden früher jeweils rund ums Dorf angelegt.
Landschaftliche Einbettung von Siedlungsranden, Bauernhöfe, Bauten, Infrastrukturen durch Hochstammbäume. Neue Hochstamm-Obstgärten sollen bevorzugt am Siedlungsrand und entlang von Wegen und Straßen (nicht entlang von Autobahnen) angelegt werden.
- Galerie-Waldrand (M 19b): Baumreihe vorgelagert auf der LN oder entlang des Waldrandweges.

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Baum: Fr. 10.–, Initialkosten: pauschal Fr. 75.– pro Baum
- Beteiligung Pflanzgutkosten gemäss Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“.
- Eigenleistung Landwirt bei Neupflanzungen: Pflanzung, Weide- und Mäuseschutz
- Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 15.–, BFF Q2 Fr. 30.–, V Fr. 5.–

13 b: Zusatz für Markante Hochstamm-Feldobstbäume ausserhalb von Obstgärten (Q2)

Mit dieser Massnahme kann ein Zusatzbeitrag (kumulativ) zu den unter 13a angemeldeten Bäumen geltend gemacht werden, wenn diese folgende Anforderungen erfüllen:

Anforderungen:

- Markante und landschaftlich besonders wertvolle Hochstamm-Feldobstbäume mit folgenden Kriterien:
 - Betonung markanter Punkte in der Landschaft: z.B. Weggabelung, Aussichtsort, Kuppe, Krete, neben Sitzbank.
 - Stammdurchmesser mind. 30 cm (94 cm Umfang), Messung 1,5 Meter ab Boden.
- Nur einzelstehende Bäume ausserhalb von Obstgärten.
- Qualitätsanforderungen: BFF Q1 (vgl. DZV, Labiola).

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Baum: Zusatzbeitrag Fr. 20.– (als Ergänzung zu 13a)
- Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 15.–, V Fr. 5.–



1



2

3



4

Bild 1: Primäres Ziel: Erhaltung bestehender Hochstamm-Feldobstbäume und gestalterische Einbettung eines Bauernhofes durch Ergänzungs-pflanzungen.

Bild 2 bis 3: Gestaltung eines Wanderweges mit Hochstamm-Feldobstbäumen: Unterschiedliche und vielfältige Wirkungen in den verschiedenen Jahreszeiten.

Bild 4: Markanter Hochstamm-Feldobstbaum zur Akzentuierung der Landschaft.

Beschreibung:

Standortgerechte, einheimische Einzelbäume, Baumhaine, markante Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, exkl. Hochstamm-Feldobstbäume beleben das Landschaftsbild auf vielfältige Weise.

Wirkungsweisen: vgl. Beschreibungen der Bildlegenden.

(DZV Code: Einzelbäume und Alleen 0924, markante Einzelbäume 0925)

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Vgl. Zieltabelle: Teilziele 2, 3, 6, 12, 13, 14, 15

Anforderungen 14a: Einheimische Einzelbäume, Baumreihen, Alleen (DZV Code 0924)

- Einheimische Laubbäume (z.B. Linden, Eichen, Ahorne), exkl. Hochstamm-Feldobstbäume.
- Abgehende Bäume ersetzen.
- Fläche darf nicht als Wald gelten (*).
- Grundanforderungen DZV:
 - Der Abstand zwischen zwei zu Beiträgen berechtigenden Bäumen beträgt mindestens 10 m.
 - Unter den Bäumen darf in einem Radius von mindestens 3 m kein Dünger ausgebracht werden.
- Vernetzungsmassnahme (Labiola Lagekriterien L5): Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen sind so platziert, dass sie eine Verbindungsfunction zwischen anderen baumbestandenen Flächen (Wald, Obstgärten) und anderen Baumbeständen (Allen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen) erfüllen.

Anforderungen 14b: markante Einzelbäume (DZV Code 0925)

Alle einheimischen Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, die zusätzlich zu 14a mind. 1 Kriterium erfüllen aus:

- Stammdurchmesser mind. 40 cm.
- Markante, geschützte Bäume mit Eintrag im Kulturlandplan.

Einzelbäume, die die beiden oben genannten Kriterien nicht erfüllen, können bei Massnahme 14a angemeldet werden.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Landschaftliche Einbettung von Siedlungsrändern, Bauernhöfe, Bauten, Infrastrukturen durch Hochstammbäume.
- Gallerie-Waldrand: Baumreihe vorgelagert auf der LN oder entlang des Waldrandweges.
- Baumkapellen.
- Lineare Anordnung entlang von Wegen, insbesondere Wanderwegen, Velowegen, Hofzufahrten und Dorfeinfahrten.
- Empfehlung für neue Baumreihen, Alleen:
 - Mind. 5 Bäume zusammenhängend.
 - Baumdistanzen: mind. 10m, max. 20m (für Kumulation mit BFF Vernetzung: mind. 10m).
 - Entlang von Strassen, Wegen od. markanten Geländelinien.
- Betonung markanter Stellen: Weggabelung, Aussichtsorte, Kuppen, Kreten, Sitzbänke.

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Baum: 14a) Fr. 50.– 14b) Fr. 60.–
- Beteiligung Pflanzgutkosten (Rechnungsbeleg mit Sortenliste): pauschal Fr. 150.- pro Baum (Kronenansatz mind. 1.80m, Baumhöhe mind. 3m)
- für Neupflanzungen nur einheimische Laubbäume, Baumhaine (flächig): max. 30 Bäume/ha
- Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 0.–, BFF Q2 Fr. 0.–, V Fr. 5.–

*) Nur wenn die Fläche kleiner als 800m², schmäler als 12m und die Bestockung jünger als 20 Jahre ist, sind die Gehölze LQ-beitragsberechtigt. Andernfalls gilt der Hain als Wald (LBV Art. 23). Die drei Anforderungen (>800m², breiter als 12m, Bestockung älter als 20 Jahre) müssen kummulativ erfüllt sein, damit der Hain als Wald gilt.



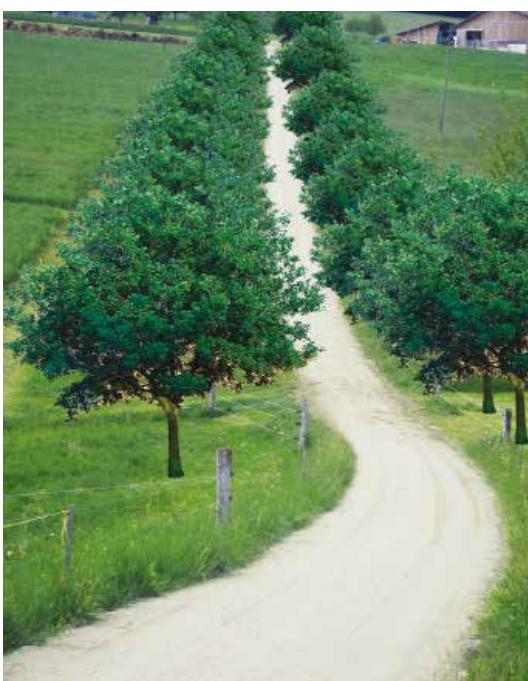
1



2



3



4



5



6

- 1) Bestehende Nussbaum-Allee zur Akzentuierung einer Hofzufahrt.
- 2) Alte Eschen-Allee entlang eines historischen Verkehrsweges.
- 3/4) Neugestaltete Hofzufahrt mit Traubeneichen.
- 5/6) Aufwertung eines Wanderweges mit Schattenspendenden Feldahorn-Bäumen.



7



8



9



10



11



12

- 7-10) Gestaltungsmöglichkeiten eines Veloweges mit unterschiedlicher Baumdichte, Foto 7 Ausgangssituation.
11) Sitzplatz mit hoher Aufenthaltsqualität in Form einer "Baumkapelle".
12) Baumdenkmal: Linner Linde.



13



14



15



16



17



18

- 13) Einzelbäume markieren Geländeckuppen und fördern die Identität mit der Landschaft.
- 14) Markanter Einzelbaum, kombiniert mit einem Rastplatz und vorausschauender Neupflanzung.
- 15) Bestehendes Baumquadrat zur Akzentuierung des Rastplatzes und ehemaligen „Richtplatzes“.
- 16) Baumhaine strukturieren die Landschaft und bieten oft Schatten für die Weidetiere.
- 17) Schön eingebetteter Dorfrand mit einer Streuobstwiese.
- 18) Erlebnisreicher Wanderweg am Waldrand mit vorgelagerter Baumreihe auf der Landwirtschaftsfläche (Galeriewaldrand).



19 & 20



21



22

19/20) Landschaftliche Eingliederung eines Aussiedlerhofes mit Hecken und Hochstammbäumen.
21/22) Attraktive Gestaltung einer Dorfeinfahrt.



23, 24



25



26

23-26) Gestaltung eines Übergangsbereiches zwischen Industrie- und Landwirtschaftszone.

Beschreibung:

Waldränder sind sogenannte Übergangsbiotope und können daher besonders vielfältig und landschaftlich attraktiv sein. Zudem bieten sich auf der Landwirtschaftsseite entlang von Waldrandwanderwegen ergänzende Gestaltungsmöglichkeiten mit Baumreihen, Streuobstwiesen oder Heckenelementen. Konflikte mit Naturschutzanliegen gilt es zu vermeiden.

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Vgl. Zieltabelle: Teilziel 5

Anforderungen:

Anforderungen gem. LQ-Richtlinie BLW, 2013:

- Waldränder gehören zum Waldareal. Eine Unterstützung von Leistungen, für die bereits das Waldgesetz Subventionen vorsieht, ist deshalb gemäss LQ-Richtlinie BLW (2013), ausgeschlossen. Im Rahmen von LQ-Projekten ist eine Vereinbarung von Leistungen zur Pflege oder zur Aufwertung von Waldrändern deshalb nur möglich,
 - sofern entsprechende, auf die Projektziele ausgerichtete Massnahmen im regionalen Massnahmenkonzept figurieren,
 - falls Vereinbarungen auf der im Eigentum stehenden oder gepachteten Betriebsfläche abgeschlossen werden (gilt für die Waldränder und angrenzende LN),
 - und wenn die Leistungen vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin erbracht werden.

Waldrandaufwertungen zu Lasten der LN oder eine über die Waldrandpflege hinausgehende Waldbewirtschaftung bleiben von Beiträgen ausgeschlossen. Ist der an die LN angrenzende Wald nicht Betriebsfläche (gemäss Erfahrungen in den Pilotprojekten ist das der Normalfall), ist die Unterstützung der Waldrandpflege nicht zulässig.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Waldränder sollen nicht nur gestuft sein und ein durchgehendes Gebüschband aufweisen, sondern auch stellenweise aufgelichtet und lichtdurchlässig sein.
- Feuchte Waldränder mit Kleingewässern aufwerten, z. B. offene Sickerwasserführung längs Waldwegen, Gräben, Tümpel.
- Ökologisch wertvolle Waldränder sollten frei von Wegen sein.

Beiträge:

- LQ-Beitrag (einmalig) pro Laufmeter: Fr. 20.– (Ersteingriff und Pflege).
- Der Landwirt schickt eine schriftliche Bestätigung des Revierförsters an LWAG, inkl. Meterangabe.
- Kumulierung mit BFF: keine.
- Wenn die Massnahmen bereits durch die öffentliche Hand (z.B. Forst, Naturschutz) finanziert wird, können keine LQ-Beiträge ausgerichtet werden (keine Doppelsubventionierungen).
- Massnahmen nur in Absprache mit dem zuständigen Revierförster.
- Keine Selbstdeklaration möglich. Attest einreichen.



1



2



3



4

Bild 1: Unattraktiver Waldrand ohne Vielfalt und ohne Stufung.

Bild 2: Waldrand mit geschwungener Linienführung.

Bild 3: Stimmungsvolles Wandererlebnis: Geschwungener Wanderweg entlang eines Waldrandes mit angrenzendem Hochstamm-Obstgarten.

Bild 4: Gestufte Waldränder mit Strukturvielfalt und lichtdurchlässigen Partien bereichern das Landschaftsbild zu jeder Jahreszeit.

Trockenmauern

Nr. 16

Beschreibung (DZV Code 0906):

Trockenmauern sind im Schweizer Mittelland meist zur Stabilisierung von Acker- oder Rebbauteppen und zur Hangstabilisierung erstellt worden. Indem sie ohne Zement und Mörtel gebaut wurden, sind sie besonders wertvolle Lebensräume für Reptilien und andere Lebewesen. Aus landschaftlicher Sicht dienen sie der linearen Strukturierung und bieten entlang von Wegen zahlreiche Beobachtungsmöglichkeiten.

Korrespondierendes Landschaftsziel: Vgl. Zieltabelle: Teilziel 10

Anforderungen: Intakte Trockenmauern. Pflege gem. Merkblatt Trockenmauern (Homepage LWAG).

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Laufmeter: Fr. 1.– . Kumulierung mit BFF: keine.
- Neuerstellung, Wiederinstandstellung und aufwändige Restaurierungsarbeiten können auf Antrag durch den Bund als PWI-Projekt (Periodische Wiederinstandstellung von Infrastrukturen) oder durch andere Finanzpartner mitfinanziert werden.

Natürlicher Holzweidezaun

Nr. 17

Beschreibung:

Holzweidezäune wirken natürlich und lassen sich gut ins Landschaftsbild integrieren; ganz im Gegensatz zu Abzäunungen aus Kunststoffmaterialien, Stacheldrähten, Flex-Zaunsystemen oder mit farblich auffallenden Anstrichen. Teilweise gibt es noch Zeugen traditioneller Holzzaunbauweisen.

Korrespondierendes Landschaftsziel: Vgl. Zieltabelle: Teilziel 8

Anforderungen:

- Traditionelle Weidebegrenzungen oder Zäune aus Holz (naturnah belassen oder Imprägnierung ohne Farbanstrich), mit Elektrozaun kombinierbar (auf der Innenseite des Zauns).
- Mind. 50m Länge. Zwischen den Holzpfählen mind. 1 Querlatte aus Holz.
- Nur auf beitragsberechtigter LN.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. und 2. Priorität gem. LQ-Projekt.
- In Kombination mit Weiden. Baurechtliche Bewilligungspflicht beachten.

Beiträge: LQ-Beitrag pro Laufmeter: Fr. 2.– . Kumulierung mit BFF: keine.



Beschreibung:

Mit diesem Massnahmenpaket werden verschiedene Landschaftsleistungen eines Landwirtschaftsbetriebs pauschal abgegolten. Gerade die Kombination dieser vielfältigen Landschaftsleistungen werten die Qualität einer Landschaft auf. Je mehr Landwirte sich daran beteiligen, desto vernetzter und wahrnehmbarer werden diese Leistungen. Denn es sind Leistungen, die von der Bevölkerung wahrgenommen werden und den Erholungswert einer Landschaft aufwerten.

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Vgl. Zieltabelle: Teilziel 16

Anforderungen:

- mind. 3 Kriterien aus:
 - a) Bauerngarten auf dem Hofareal oder Pflanzplatz/Pünkte ausserhalb Hofareal, mind. 40m² gross (Kombination von mind. 2 Komponenten z.B. aus Gartenbeeten verschiedener Gemüsearten, Blumen, Heilpflanzen, Küchenkräuter, Beeren, Strauchgruppe, Wildrosen), keine invasiven Neophyten vorhanden, Wildbienennisthilfen oder traditionelle Zäune. Beeteinfassungen mit Heckenpflanzen können die Vielfalt des Gartens bereichern.
 - b) Markanter Einzelbaum im Hofareal oder Baumgruppe (z.B. Linde, Eiche, Ahorn, Nussbaum, Hochstammobstbaum), darf nicht schon bei Massnahme 14 Beiträge auslösen.
 - c) Vielfalt an weidenden Tieren (mind. 3 versch. Tierarten, RAUS obligatorisch) mit Sichtbarkeit für Erholungssuchende oder einsehbarer, einladender Stall (Tiere ersichtlich ohne Eintritt in die Ställungen / Offenstall mit permanentem Zugang zum Laufhof).
 - d) Hofareal mit Naturbelag (ohne Asphalt, Beton, Zementverbunsteine/-platten), Mindestanteil des befahrbaren Hofareals (nicht bebaute Fläche) 50%.
 - e) Genutztes Bienenhaus auf Betriebsfläche.
 - f) Kulturgüterpflege (z.B. Grenzsteine, Wegkreuze, Wegkapelle, traditionelle Kleingebäude).
 - g) Pflege von Naturwegen mit Naturbelägen (ohne Asphalt, Beton, Zementplatten und dergleichen), idealerweise mit Grünstreifen in Wegmitte mit sogenannten Trittpflanzen, (nur auf Betriebsfläche möglich).
 - h) Unterhalt von wasserführenden Brunnen auf der Betriebsfläche (ausgenommen sind Badewannen und Kunststoffgefässe).
 - i) mind. 5 verschiedene Massnahmentypen pro Betrieb.
 - j) Verwendung von grünen anstatt weissen Siloballen-Folien oder Abdeckung der Ballen mit Tarnnetz.
 - l) Mind. ein Kleingewässer auf Betriebsfläche als Erlebnis- und Beobachtungselement (für Erholungssuchende von einem Weg aus gut einsehbar; z. B. Dachwasserspeicher, natürlich gestaltete Brunnenüberläufe, Tümpel).

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Ohne Gebietspriorität.
- Die Massnahme steht allen beteiligten Landwirtschaftsbetrieben offen. Je mehr sich daran beteiligen, desto vernetzter und wahrnehmbarer werden diese landschaftswirksamen Betriebsleistungen.

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Betrieb: Fr. 500.–
- Kumulierung mit BFF: keine.



Bild 1: Markante Einzelbäume prägen eine Hofsituation positiv.



Bild 2: Bauerngarten und weitere Einzelmassnahmen gelten als vielfältige Betriebsleistungen für die Landschaftsqualität.



Bild 3: Bienenhaus auf Betriebsfläche.



Bild 4: Unterhalt von wasserführenden Brunnen auf der Betriebsfläche.



Bild 5: Pflege von Naturwegen mit Naturbelägen, idealerweise mit Grünstreifen in Wegmitte (nur auf Betriebsfläche möglich).



Bild 6: Kulturgüterpflege (z.B. Grenzsteine, Wegkreuze, Wegkapelle, traditionelle Kleingebäude).

Beschreibung:

Die Baumkapelle besetzt einen besonderen Ort in der Landschaft und zeichnet sich durch vier im Quadrat (5 x5m) eng beieinander stehende Bäume aus. Die Kronen der vier Bäume wachsen zu einer einzigen zusammen und im Inneren entsteht ein geschützter Ort. Die Baumkapelle setzt sich jeweils aus vier gleichen einheimischen und standortgerechten Bäumen zusammen. Damit die Baumkapelle bei der Pflanzung schon als Zeichen in der Landschaft wahrgenommen wird, der Zugang in die Baumkapelle möglich und die Durchsicht unter der Baumkrone frei ist, sind Alleeäume mit einem Kronenan-satz von ca. 2m zu pflanzen, die Stämme bis auf 2m sind Astfrei. Die Standorte der Baumkapellen sind in der Landschaft gut sichtbar, es entstehen neue Orientierungs- und Merkpunkte in der Region.

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Vgl. Ziel: 1 bis 4

Anforderungen:

- vier im Raster eng beieinander gepflanzte einheimische, standortgerechte Laubbäume
- Baumabstand im Raster max. 5m.
- Stammhöhe max. 1.80m
- an markanten Standorten in der Landschaft bei Aussichtspunkten, entlang von Wegen und Stras-sen, auf Geländekuppen.
- abgehende Bäume müssen ersetzt werden.
- Stammschutz, fachgerechte Anbindung, Mäuse- und Weideschutz müssen gewährleistet sein.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkt im ganzen LQ-Projektgebiet

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Baumkapelle: Fr. 300.-
- Beteiligung Pflanzkosten gemäss Merkblatt „Saat- und Pflanzgut in LQ-Projekten“.
- für Neupflanzungen nur einheimische, standortgerechte Laubbäume
- Nicht kummulierbar mit Massnahme 14.
- Keine Selbstdeklaration möglich. Attest einreichen.



Bild 1: Markante Baumkapellen prägen die Landschaft positiv und sind Orientierungs- und Aussichtspunkte.



Bild 2: Die Kronen der vier Bäume wachsen zusammen und werden als ein Baumvolumen wahrgenommen. Die Baumkrone setzt auf rund 2m am Stamm an, Zugang und Durchsicht ist gut möglich.

Massnahmentabelle mit Relevanz für Landschaftsteilräume

LQ Nr.	DZV Code	Massnahmen	Landschaftsteilräume / Prioritäten			
			A Östliche Talseite	B Talboden Bünz	C Westliche Talseite	D Moosebene Sarmenstorf
		Grasland				
1a	0611	Extensive Wiesen-Typen (gemäss Labiola)	1	0	1	1
1b	0611	Neuanlage Extensive Wiesen-Typen	0	0	0	0
2	0611 / 0613	Wässermatten	Keine Bedeutung für diese Region			
3a	0617	Extensiv genutzte Weiden (BFF Q2)	1	0	1	0
3b	0617	Extensiv genutzte Weiden (BFF Q1)	0	0	0	0
4	0618	Strukturreiche Weiden	0	0	0	0
		Ackerland				
5	0564 / 0565	Ackerschonstreifen (0564: Ölsaaten / 0565: Getreide)	0	1	0	1
6a-b	0559	Saum auf Ackerland	0	1	0	1
6b	0559	Neuanlage Saum auf Ackerland	0	1	0	1
7		Farbige und spezielle Hauptkulturen	1	1	1	1
8		Farbige Zwischenfrüchte Fruchtfolge mit blühenden Zwischen- und Gründungskulturen	0	1	0	0
9		Einsaat Ackerbegleitflora Beimischung von blühender Ackerbegleitflora in Hauptkulturen	0	1	0	0
10		Vielfältige Fruchtfolge Hauptkulturen	1	1	1	1
		Rebberg				
11		Artenreiche bzw. strukturreiche Rebflächen	0	0	0	0
		Gehölzstrukturen und Bäume				
12a	0857	Hecken-, Feld- und Ufergehölze Hecke mit Pufferstreifen und einheimischen Gehölzen	0	0	0	0
12b	0852	Hecken-, Feld- und Ufergehölze BFF Q1 mit Krautsaum	0	0	0	0
12c	0852	Hecken-, Feld- und Ufergehölze BFF Q2 mit Krautsaum	1	1	1	1
13a	0921 / 0922	Hochstamm-Feldobstbäume inkl. Nussbäume (0922) und Kastanien (0923) in gepflegten Selven 0923	1	0	1	0
13b	0921 / 0922	Zusatzz für markante Hochstamm-Feldobstbäume ausserhalb von Obstgärten markante und landschaftlich besonders wertvolle Hochstamm-Feldobstbäume an markanten Standorten	1	1	1	0
14a		Einheimische Einzelbäume, Baumreihen exkl. Hochstamm-Feldobstbäume	1	1	1	1
14b		Markante Einzelbäume exkl. Hochstamm-Feldobstbäume	1	0	1	1
15		Vielfältige Waldränder	0	0	0	0
		Überlagernde Landschaftselemente				
16		Trockenmauern	0	0	0	0
17		Natürlicher Holzweidezaun	0	0	0	0
18		Vielfältige Betriebsleistungen für Landschaftsqualität unabhängig von Landschaftsräumen, bei jedem Betrieb sinnvoll, keine Bonusberechtigung	0	0	0	0
		Regionsspezifische LQ-Massnahmen				
19a		Baumkapellen pflanzen	1	0	1	1
19b						
19c						
		Durch weitere regionale/lokale Projekte zu realisieren (keine LQ-Beiträge des Bundes)				
		Vielfältige Naturwege, attraktive Wegränder, Wiesenwege, interessante Wegführung (als permanente Erholungsangebote)				
		Naturahe Aufenthaltsorte mit Erholungsfunktion (als temporäre Erholungsangebote, z.B. Liegewiesen)				
		Naturahe Aufenthaltsorte mit Erholungsfunktion (als permanente Erholungseinrichtungen entlang von Wegen)				
		Aufwertung Siedlungsränder				
		Bachausdolung mit attraktiven Uferbereichen				

Anforderungen und Beiträge gem. Massnahmentabelle LQ-Projekte Kanton Aargau
Bilanz Lage-Bonus: 24% aller möglichen Massnahmen- / Lagekombinationen sind bonusberechtigt

Prioritätsstufe 1 : Berechtigung für Lage-Bonus

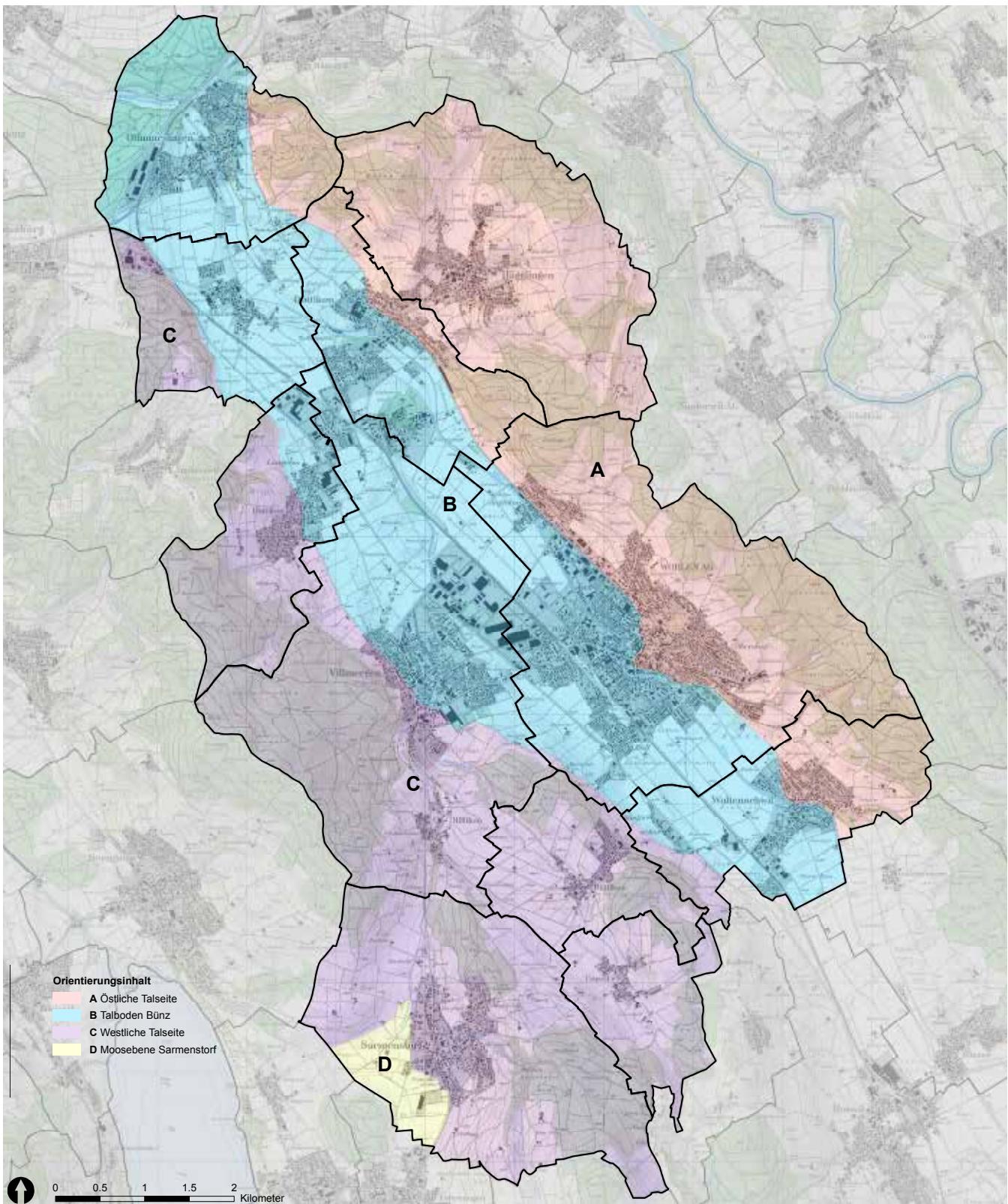
Verortete Einzelmassnahmen (als Empfehlung)

Massnahmen

Begleitende Säume und Gehölzstrukturen entlang IVS-Wegen
Wegkreuze / Bildstöckli mit Bäumen bepflanzen, evtl. Stauden
Aussichtspunkte mit Bänken, Bäumen, Baumkapellen bereichern
Wetterbäume bei Gehöften pflanzen
Amphibienpioniergewässer anlegen
Entlang Kantonsstrasse im Tal Gehölze pflanzen

Ziele

historische Verkehrswege erleben A/C
Kulturelemente inszinieren A/B/C
Bezugspunkte in der Landschaft A/C
Gebäude integrieren A/B/C
Lebensraum, Erlebnisraum aufwerten A/B/C/D
neues Landschaftszeichen B



Lage-Bonus:

Ziel: Um eine Steuerung, Priorisierung von LQ-Massnahmen in bestimmten Landschaftsteilräumen vornehmen zu können, wird ein „Lage-Bonus“ angeboten. Der Bonus beträgt 25% des Grundbeitrags der LQ-Massnahme.

Anforderungen:

- Die Übersichtskarte mit den eingetragenen Landschaftsteilräumen und die dazugehörende Prioritätenliste ermöglichen dem Landwirt einzuschätzen, welche seiner LQ-Massnahmen bonusberechtigt sind.
- Der LQ-Bonus ist möglich, wenn die jeweilige LQ-Massnahme bezüglich ihrer Lage eine sehr hohe bzw. 1. Priorität aufweist.
- Als Massnahmentyp gelten die Massnahmen 1 bis 19, ausgenommen Massnahme 18 „Vielfältige Betriebsleistungen“, sowie Massnahmen, deren Standorte während der Vertragsdauer wechseln können (M 5: Ackerschonstreifen, M 6: Saum auf Ackerland, M 7: Farbige und spezielle Hauptkulturen, M 8: Farbige Zwischenfrüchte, M 9a: Einstau Ackerbegleitflora, M 10: Vielfältige Fruchtfolge/Hauptkulturen).

LANDSCHAFTSQUALITÄTSPROJEKT
Planungsverband Unteres Bünztal

MASSNAHMEN 1:25'000



Massstab: 1:25'000
Format: 56 x 68
Datum: 17. März 2015

creato Genossenschaft für kreative Umweltplanung

Massnahmentabelle mit Relevanz für Landschaftsteileräume

LQ Nr.	DZV Code	Massnahmen	Landschaftsteileräume / Prioritäten			
			A Östliche Talseite	B Talboden Bünz	C Westliche Talseite	D Moosebene
1a	0611	Grasland	1	0	1	1
1b	0611 / 0611	Extensive Wiesen-Typen (gemass Labio)	1	0	1	0
1c	0611 / 0611	Extensive Wiesen-Typen	Keine Bedeutung für diese Region	0	0	0
3a	0617	Wiesenmutter	1	0	1	0
3b	0617 / 0617	Extensiv genutzte Weiden (BFF-G2)	1	0	1	0
4	0618	Struktureiche Weiden	0	0	0	0
5	0664 / 0664	Ackerland	0	0	0	0
Re b	0655	Neuerungs-Ackerland	0	1	0	1
Re b	0656	Neuerungs-Ackerland	0	1	0	1
7	0657	Farbige Zwischenfrüchte	0	1	0	0
8	0658	Frundförd. mit blühenden Zwischen- und Gründungsstrukturen	0	1	0	0
9	0659	Einsaat von blühender Ackerbegleitflora	0	1	0	0
10	0660	Vielzählige Fruchtf. Hachtfeld	0	1	0	0
11	0661	Mischung verschiedener Pflanzflächen	0	0	0	0
		Gehölzstrukturen und Bäume	0	0	0	0
12a	0657	Hecken-, Feld- und Ufergehölze (Hecke mit Pufferstreifen und einheimischen Gehölzen)	0	0	0	0
12b	0652	Hecken-, Feld- und Ufergehölze (FF C1 mit Krautraum)	0	0	0	0
12c	0652	Hecken-, Feld- und Ufergehölze (FF C1 mit Krautraum)	1	1	1	1
13a	0621 / 0622	Hochstamm-Feldobstbäume inkl. Kusakulturme (0621) und Kastanien (0623) im gepflegten Zustand	1	0	1	0
13b	0621 / 0622	Hochstamm-Feldobstbäume zugestellt von Obstgärtner markante Stämme	1	1	1	0
14a	0623	Markante Einzelbäume, Baumreihen inkl. Hochstamm-Feldobstbäume	1	1	1	1
14b	0623	Markante Einzelbäume exkl. Hochstamm-Feldobstbäume	1	0	1	1
15	0624	Ufergehölze, Laubbäume	0	0	0	0
16	0625	Trockenkulturen	0	0	0	0
17	0626	Natürlicher Holzweizenzaun	0	0	0	0
18	0627	Waldnutzungselemente für Landschaftsqualität unabhängig von Landschaftsräumen bei jedem Betrieb anwendl., keine Bonusberechtigung	0	0	0	0
19a	0628	Regionsspezifische LQ-Massnahmen	0	0	0	0
19b	0629	Baumkästen planen	1	0	1	1
19c	0630	Durch weitere regionale lokale Projekte zu realisieren (keine LQ-Beteilige des Bundes)	0	0	0	0
		Andere Aufenthaltsorte mit Erholungsfunktion, z.B. Liegewiesen	0	0	0	0
		Natürliche Aufenthaltsorte mit Erholungsfunktion (als temporäre Erholungsangebote, z.B. Liegewiesen)	0	0	0	0
		Historische Aufenthaltsorte mit Erholungsfunktion (als permanente Erholungsangebote, entlang von Wegen)	0	0	0	0
		Aufwertung Siedlungsgerüste	0	0	0	0
		Beschaffung von naturnahen Überfließern	0	0	0	0

Anforderungen und Befreiungen Massnahmentabelle LQ-Projekte Kanton Aargau
Blatt Läge-Bonus: 40% aller möglichen Massnahmen - Läge-Bonitierungen sind bonitätsberechtigt

Prioritätsliste 1: Bereitstellung für Lage-Bonus

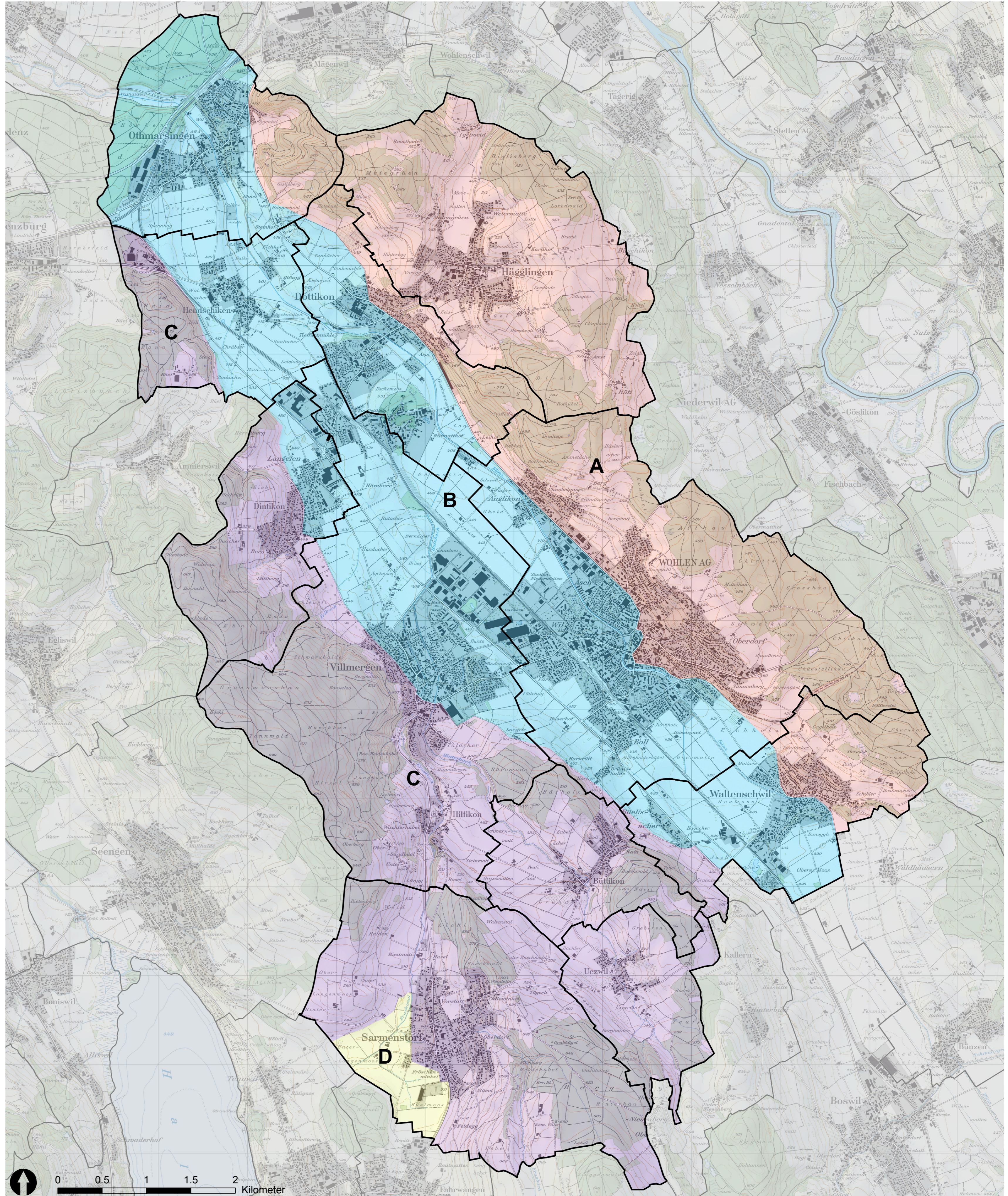
Verortete Einzelmaßnahmen (als Empfehlung)

Maßnahmen:

- Begegnungs- und Beobachtungsstellen entlang B-Wegen
- Wegkreuze/Bildstöckli mit Bäumen bepflanzen, evtl. Städte
- Aussichtspunkte mit Bänken, Bäumen, Bänkappallen bereichern
- Winkelsteine bei Gehöften ansetzen
- Amphibienüberquerungen anlegen
- Erdung Kompoststoffs in Tal Gehölze pflanzen

Zone Raum

- historische Verkehrswägen erhalten A/B/C
- Kulturerben in Szene setzen A/B/C
- Bezugspunkte in der Landschaft A/C
- Geotope imponieren A/B/C
- ökologischer Raum außerhalb des DGD neues Landschaftszeichen B



Orientierungsinhalt

- A Östliche Talseite
- B Talboden Bünz
- C Westliche Talseite
- D Moosebene Sarmenstorf

LANDSCHAFTSQUALITÄTSPROJEKT
Planungsverband Unteres Bünztal

LANDSCHAFT 1:25'000



Massstab: 1:25'000
Format: 56 x 68
Datum: 30. September 2014

creato Genossenschaft für kreative Umweltplanung

Prioritätsgebiete Landschaft (Kanton)

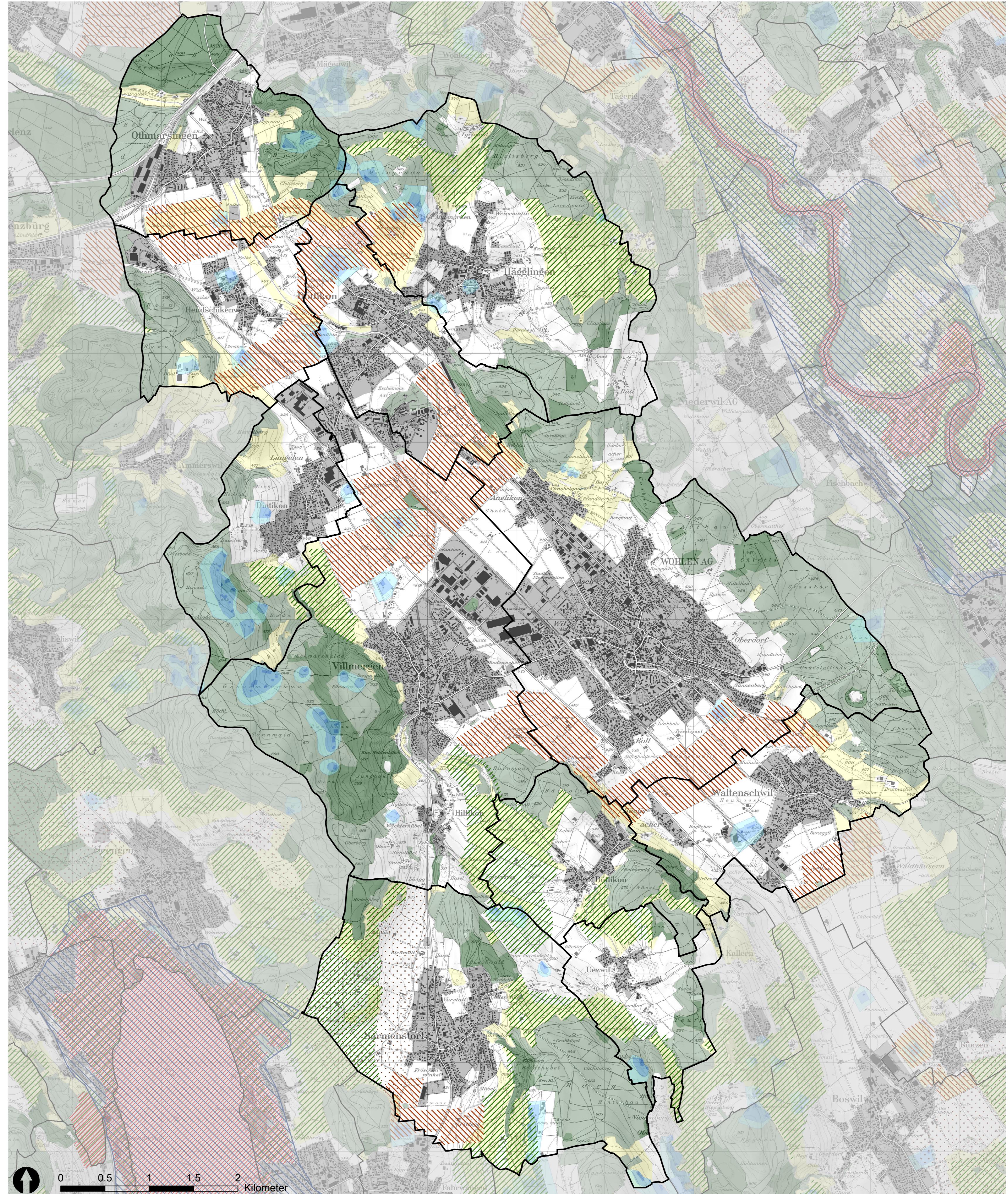
- Siedlungstrenngürtel
- Landschaftsschutzzone
- Dekretsgebiet
- BLN-Gebiet
- Landschaft von kant. Bedeutung
- Beitrags- und Aufwertungsgebiete

Grundwasser

- Grundwasserschutzzone 1
- Grundwasserschutzzone 2
- Grundwasserschutzzone 3

Orientierungsinhalt

- Wald
- Naturschutzzonen im Wald
- Bauzonen
- Gemeindegrenzen
- Bearbeitungsperimeter LSQ-Projekt, Unteres Bünztal





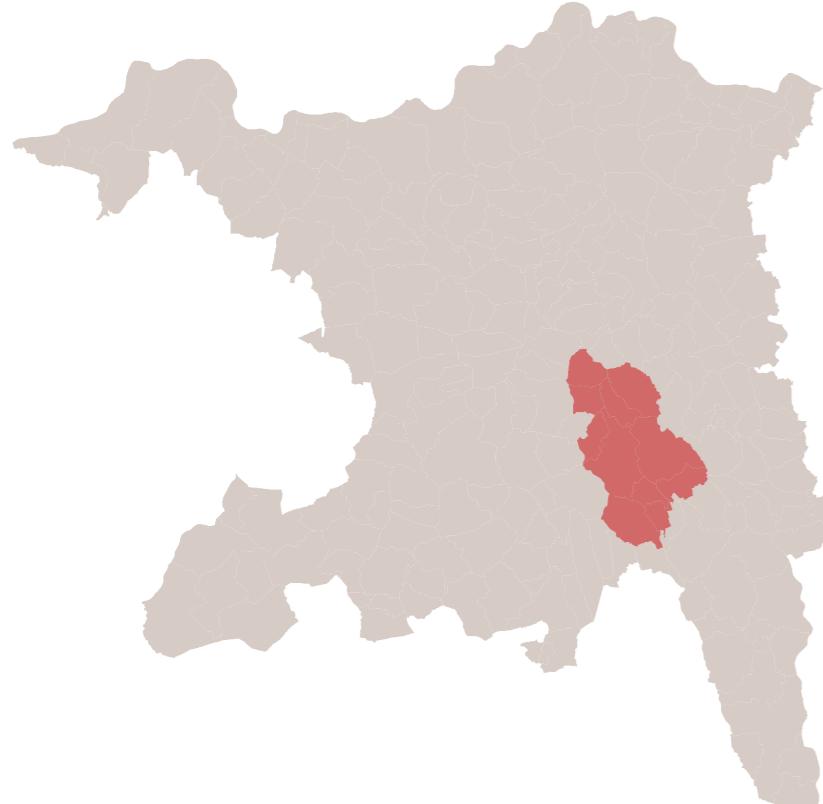
KANTON AARGAU
DEPARTEMENT
BAU VERKEHR UND UMWELT
Abteilung Landschaft und Gewässer



KANTON AARGAU
DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN
Landwirtschaft Aargau

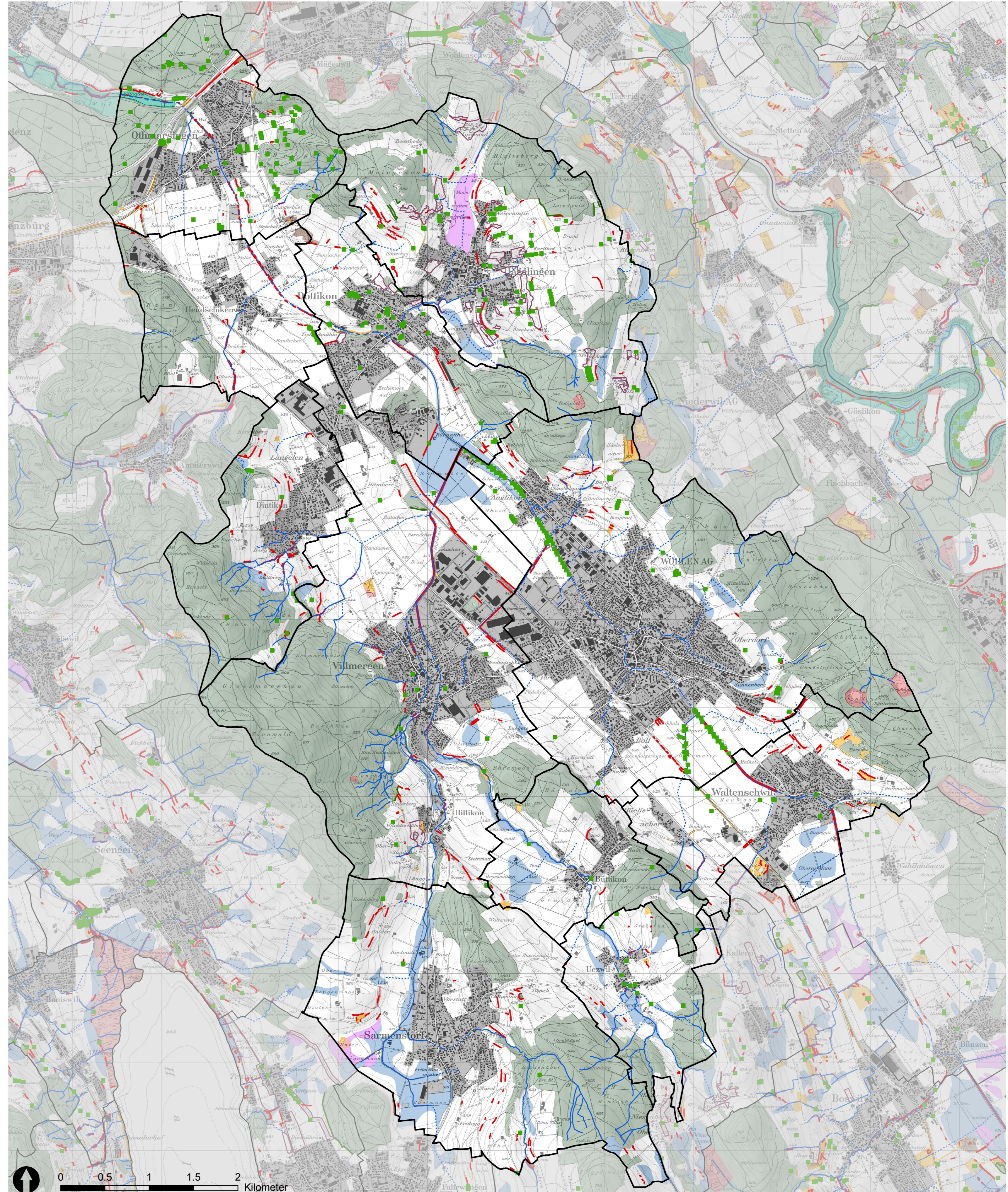
LANDSCHAFTSQUALÄTSPROJEKT
Planungsverband Unteres Bünztal

NATURWERTE 1:25'000



Massstab: 1:25'000
Format: 56 x 68
Datum: 30. September 2014

creato Genossenschaft für kreative Umweltplanung





KANTON AARGAU
DEPARTEMENT
BAU VERKEHR UND UMWELT
Abteilung Landschaft und Gewässer



KANTON AARGAU
DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN
Landwirtschaft Aargau

LANDSCHAFTSQUALITÄTSPROJEKT Planungsverband Unteres Bünztal

ÖKO-FLÄCHEN 1:25'000



Masstab: 1:25'000
Format: 56 x 68
Datum: 30. September 2014

creato Genossenschaft für kreative Umweltplanung

Ökologische Ausgleichsflächen

- Buntbrache
- Saum auf Ackerfläche
- Extensiv genutzte Wiese
- Wenig intensiv genutzte Wiese
- Streufläche
- Hecken-, Feld- und Ufergehölz

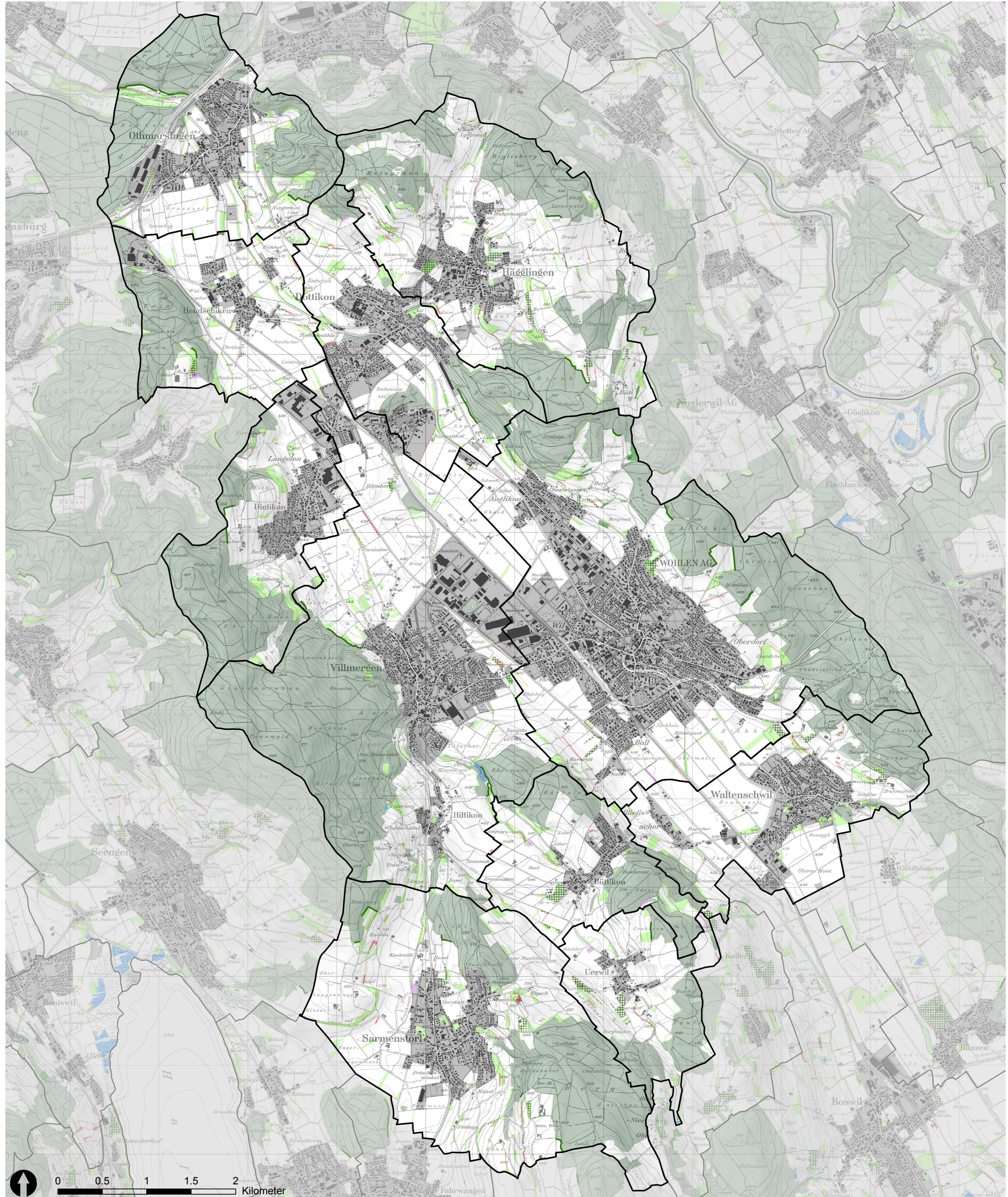
- Hochstamm-Feldobstbäume bestehend
- Hochstamm-Feldobstbäume neu
- Einzelbäume und Baumreihen

Waldränder

- Ökologisch aufgewertete Waldränder

Orientierungsinhalt

- Wald
- Bauzonen
- Gemeindegrenzen
- Bearbeitungsperimeter LSQ-Projekt, Unteres Bünztal





KANTON AARGAU
DEPARTEMENT
BAU VERKEHR UND UMWELT
Abteilung Landschaft und Gewässer



KANTON AARGAU
DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN
Landwirtschaft Aargau

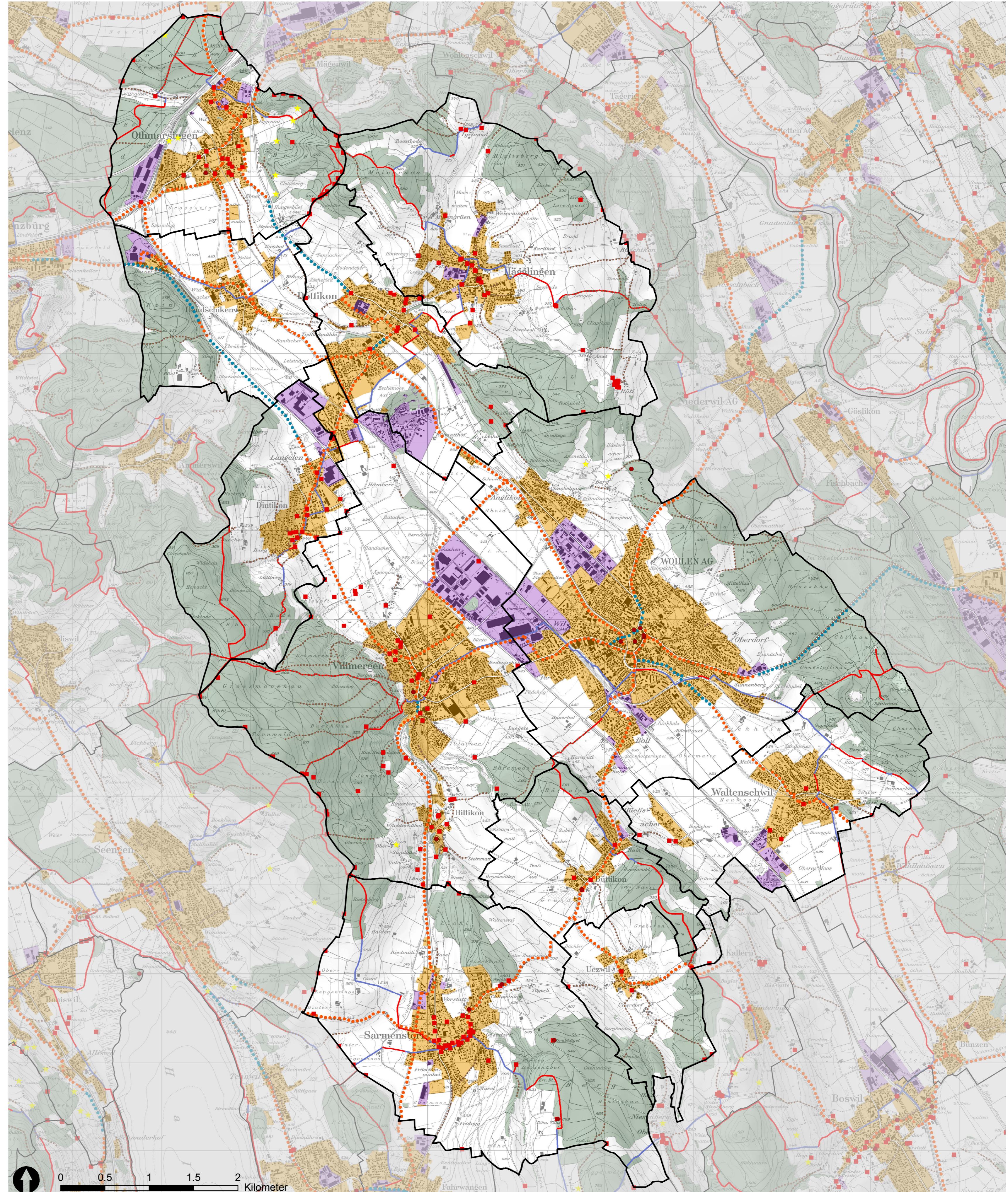
LANDSCHAFTSQUALITÄTSPROJEKT Planungsverband Unteres Bünztal

ERHOLUNG UND KULTUR 1:25'000



Massstab: 1:25'000
Format: 56 x 68
Datum: 30. September 2014

creato Genossenschaft für kreative Umweltplanung



0 0.5 1 1.5 2 Kilometer

Landschaftsqualitätsprojekt LQP

Regionalplanungsverband Unteres Bünztal

Massnahmenkatalog

Anforderungen, Beiträge, Visualisierungen, Gestaltungsempfehlungen



30. September 2015 / 22. März 2016

Trägerschaft: Regionalplanungsverband Unteres Bünztal

Unterstützung: Kanton Aargau; Landwirtschaft Aargau und Abteilung Landschaft und Gewässer

Projektverfasser:

creato  Genossenschaft für kreative Umweltplanung Limmatauweg 9 5408 Ennetbaden 056 203 40 30

Verfasser Vorlage Massnahmenkatalog:
DüCo GmbH, Büro für Landschaftsarchitektur, Niederlenz

Generelles:

- Dieser Massnahmenkatalog beinhaltet alle Massnahmen, die für Landschaftsqualitätsbeiträge angemeldet werden können.
- Die LQ-Beiträge sind in vielen Fällen mit BFF-Beiträgen kumulierbar (vgl. Beiträge bei den Massnahmen).
- Die Beitragsansätze können durch den Bund geändert werden. Es gelten die jeweils aktuellen Beitragshöhen, vgl. dazu www.ag.ch/labiola.

Einstiegskriterien:

Die Beitragsberechtigung beschränkt sich gemäss LQ–Richtlinie BLW (2013) auf direktzahlungsberechtigte Betriebe, Sömmerrungsbetriebe und Gemeinschaftsweidebetriebe nach LBV, die Flächen im Projektgebiet bewirtschaften. Voraussetzung ist zudem die Erfüllung des ÖLN bzw. der entsprechenden Anforderungen an die Bewirtschaftung von Sömmerrungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben. LQ-Beiträge können nur auf der im Projektgebiet gelegenen Betriebsfläche (BF) der berechtigten Betriebe ausgerichtet werden. Es muss sich dabei um eigene oder gepachtete BF handeln.

Im Kanton Aargau können sich alle berechtigten Landwirte an LQ-Projekten beteiligen, sofern sie im Projektperimeter mindestens 3 Massnahmentypen des LQ-Projektes realisieren. Betriebe, deren Betriebsfläche zu mind. 2/3 mit Spezialkulturen belegt sind benötigen mindestens 2 Massnahmentypen. Die Massnahme Nr. 18 „Vielfältige Betriebsleistungen“ kann dazu nicht angerechnet werden.

Selbstdeklaration, Attest:

Im Kanton Aargau melden die Landwirte durch Selbstdeklaration im Agriportal ihre LQ-Massnahmen an.

Für folg. Bereiche ist hingegen ein Attest notwendig:

- regionsspezifisch Massnahmen (Massnahmen 19a-c).
- Spezielle Massnahmentypen: „Wässermatten“ (M 2, in Region Unteres Bünztal nicht möglich), „Autochthone Ackerbegleitflora“ (M 9b), „Vielfältige Waldränder“ (M 15).

Die Atteste müssen von der Ansprechperson Beratung oder vom Revierförster (Waldränder) bestätigt werden. Die positiv beurteilten Atteste werden an LWAG eingeschickt, welche die Beiträge für die Massnahmen aufgrund der Atteste freischaltet. Ansprechperson Beratung bzw. zuständige Fachperson Landschaft vgl. „Beratung“.

Grundsätzliches zu den Massnahmen:

- Anzahl Bäume und Heckendimensionen bleiben während der Vertragsdauer konstant (abgehende Pflanzen ersetzen). Ersatzpflanzungen sind während der Vertragsdauer selbst zu finanzieren.
- Ergänzungen der Kulturenlisten durch Projektträgerschaften sind mit begründetem Antrag an den Kanton möglich.
- Auf allen Vertragsflächen ist eine angemessene Bekämpfung von invasiven Neophyten und anderen Problemplanten wie Ackerkratzdistel durchzuführen.
- Bei Pflanzung von Bäumen und Heckenpflanzen Grenzabstände beachten (vgl. Merkblatt Homepage LWAG).
- Beteiligung an Saatgut- und Pflanzgutkosten (Hochstamm-Feldobstbäume, Einzelbäume, Sträucher). Bestellung und Finanzierungsablauf vgl. Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“.
- Anlage von Kleinstrukturen (ausser Wildsträucher) werden nicht mitfinanziert.

Regionsspezifische Massnahmen:

Die regionalen Trägerschaften haben die Möglichkeit, in Ergänzung zum kantonalen Massnahmenkatalog regionsspezifisch LQ-Massnahmen zu entwickeln. Dazu können pro Region max. 3 verschiedene Massnahmentypen unter der Bezeichnung „Regionsspezifische Massnahmen“ eingeführt werden (Massnahmen 19a-c). Für diese ist ein Attest erforderlich.

Falls Gemeinden, Regionen weitere landschaftsrelevante Massnahmen, die im Massnahmenkatalog nicht aufgeführt sind, umsetzen möchten, ist dies möglich unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung, Abrechnung, Vertragsregelung etc. zwischen dem Bewirtschafter und der Gemeinde/Region abgewickelt wird (ohne Miteinbezug des Kantons).

Umsetzungsziele:

Die Umsetzungsziele sind im Projektbereich zusammengestellt. Sie beziehen sich auf das gesamte LQ-Projektgebiet und nicht auf einen Einzelbetrieb! Wichtig ist auch, dass bestehende Objekte/Flächen, die noch nicht durch einen andersweitigen Vertrag gesichert sind, im LQ-Projekt angemeldet werden, sofern sie die LQ-Anforderungen erfüllen.

Hinweise zur Umsetzung:

Diese massnahmenbezogenen Angaben sind als Empfehlungen zu verstehen und basieren auf Freiwilligkeit. Sie helfen die Qualität der Umsetzung zu steigern und geben wichtige Hinweise für den Landwirt. Im LQ-Bericht (Kap. 3.2) sind jeweils weitere Hinweise mit Lokalbezug aufgeführt.

Beiträge und Anforderungen:

Die LQ-Beiträge sind im Projekt überall gleich hoch angesetzt.

Bei den BFF sind die Beiträge für die Talzone angegeben. Für Hügel- und Bergzone sind z. T. andere Ansätze gültig.

Die Anforderungen für LQ-Massnahmen sind vollständig aufgeführt. Die BFF-Anforderungen sind hingegen nur auszugsweise aufgelistet, um das Grundverständnis der Massnahmen zu verdeutlichen.

BFF Qualitätsstufe 1, generell gilt:

- Auf BFF dürfen keine Dünger ausgebracht werden.
- Invasive Neophyten und andere Problempflanzen sind zu bekämpfen.
- Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstock- oder Nesterbehandlung von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit angemessenem Aufwand mechanisch bekämpft werden können.
- Das Schnittgut ist abzuführen. Ast- und Streuhaufen sind erlaubt, wenn diese vom Naturschutz oder im Rahmen eines Vernetzungsprojektes erwünscht sind.
- Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind nicht zulässig.
- Bei Ansaaten dürfen nur die von Agroscope empfohlenen Saatmischungen verwendet werden.

BFF Qualitätsstufe 2, generell gilt:

- Die BFF hat botanische Qualität oder weist für die Biodiversität förderliche Strukturen auf.
- Der Einsatz von Mähaufbereitern ist nicht zulässig.
- Vollständige BFF-Anforderungen vgl. Labiola.

Vernetzung:

- Objektspezifische Anforderungen vgl. Labiola.

Lage-Bonus:

Ziel

Um eine Steuerung, Priorisierung von LQ-Massnahmen in bestimmten Landschaftsteilräumen vornehmen zu können, wird ein „Lage-Bonus“ angeboten. Der Bonus beträgt 25% des Grundbeitrags der LQ-Massnahme.

Anforderungen

- Die beteiligten Landwirte erhalten zusammen mit dem Massnahmenkatalog eine Übersichtskarte mit den eingetragenen Landschaftsteilräumen und die dazugehörende Prioritätenliste. Anhand dieser Liste kann durch den Landwirt eingeschätzt werden, welche seiner LQ-Massnahmen bonusberechtigt sind.
- Der LQ-Bonus ist möglich, wenn die jeweilige LQ-Massnahme bezüglich ihrer Lage eine sehr hohe bzw. 1. Priorität aufweist.
- Als Bonus-berechtigter Massnahmentyp gelten die Massnahmen 1 bis 19, ausgenommen Massnahme 18 „Vielfältige Betriebsleistungen“ sowie Massnahmen, deren Standorte während der Vertragsdauer wechseln können (M 5: Ackerschonstreifen, M 6: Saum auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, M 7: Farbige und spezielle Hauptkulturen, M 8: Farbige Zwischenfrüchte, M 9a: Einsaat Ackerbegleitflora, M 10: Vielfältige Fruchtfolge/Hauptkulturen).

Merkblätter:

Die verschiedenen Merkblätter sind auf der Homepage von Landwirtschaft Aargau LWAG (www.ag.ch/labiola) zu finden. Von zentraler Bedeutung ist das Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“.

Etappierung, Vertragsergänzungen:

Wird in einer Region mit der Umsetzung des regionalen LQ-Projektes gestartet, hat ein Landwirt die Möglichkeit, während den ersten drei Jahren einzusteigen (Mindestvertragsdauer 5 Jahre). Während den ersten 3 Vertragsjahren können zudem Vertragserweiterungen angemeldet werden. Das regionale LQ-Projekt läuft jeweils 8 Jahre.

Beratung:

Die beste Steuerungsmöglichkeit für eine gute Umsetzung des regionalen LQ-Projektes ist eine Beratung der Landwirte. Im Unterschied zur vorgeschriebenen gesamtbetrieblichen Beratung in Vernetzungsprojekten kann in LQ-Projekten eine Beratung nur auf freiwilliger Initiative der beteiligten Trägerschaften (Region oder Gemeinde) oder auf Verlangen der Landwirte erfolgen. Der Kanton kann sich finanziell nicht an der Beratung beteiligen. Eine Beratung ist grundsätzlich freiwillig und pro Betrieb v.a. zu Beginn der Vertragsperiode von Bedeutung. Für eine vertiefte LQ-Beratung wird empfohlen, eine Fachperson Landschaft beizuziehen. Landwirte, die eine LQ-Beratung wünschen, sollen sich an unten stehende Adressen wenden.

Zuständigkeiten Attest, Beratung:

- „Regionsspezifische Massnahmen“ (M 19a-c) und „Wässermatten“ (M 2, in Region Unteres Bünztal nicht möglich): beauftragte Fachperson Beratung Landschaft: naef landschaftsarchitekten, brugg, 056 442 04 11 / info@la-naef.ch)
- „Autochthone Ackerbegleitflora“ (M 9b): Agrofutura AG, Stahlrain 4, 5200 Brugg, 056 500 10 50
- „Vielfältige Waldränder“ (M 15): Revierförster.
- Gesamtbetrieblicher Bewirtschaftungsvertrag Vernetzung/Labiola: Sachbearbeiter Agrofutura, Brugg.

Abkürzungen:

BB: Bewirtschaftungsbeitrag

LQ: Landschaftsqualität

BDB: Biodiversitätsbeiträge

LQP: Landschaftsqualitäts-Projekt

BFF: Biodiversitätsförderflächen

LWAG: Landwirtschaft Aargau

DZV: Direktzahlungsverordnung Bund

PSM: Pflanzenschutzmittel

IB: Investitionsbeitrag

PWI: Periodische Wiederinstandstellung von Infrastrukturen

IVS: Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz

Q1: Qualitätsstufe 1 Biodiversität DZV

Labiola: Kant. Programm Landwirtschaft, Biodiversität,

Q2: Qualitätsstufe v2 Biodiversität DZV

Landschaft

LN: Landwirtschaftliche Nutzfläche

VP: Vernetzungsprojekt

LQB: Landschaftsqualitätsbeiträge

Bildnachweis:

Panoramio und agridea: M 2, 3, 5, 6, 7, 8, 11, 15 (Nr.3), 17. BLW: M 10 (Nr. 1).

Jurapark Aargau: M 13 (Nr. 4)

Alle anderen: DüCo GmbH, Bildbearbeitungen/Fotomontagen Olga Condrau DüCo GmbH

Kontaktadresse für Gemeinden:

Regionalplanungsverband Unteres Bünztal

Sekretariat, Elisabeth Leuppi

Alte Anglikerstrasse 17, 5610 Wohlen

Telefon 056 622 16 42

Kontaktadresse für Regionen:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer ALG, Sektion Natur und Landschaft
Sebastian Meyer, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Telefon 062 835 34 50, Telefon direkt 062 835 34 91, Fax 062 835 34 59, sebastian.meyer@ag.ch

Kontaktadresse Kanton für Landwirte:

Departement Finanzen und Ressourcen, Landwirtschaft Aargau, Direktzahlungen & Beiträge

Louis Schneider, Tellistrasse 67, 5001 Aarau

Telefon 062 835 28 00, Telefon direkt 062 835 27 50, Fax 062 835 28 10, louis.schneider@ag.ch

Extensive Wiesen-Typen

Nr. 1a und b

Beschreibung:

Verschiedene Wiesentypen gemäss Labiola. (DZV Code 0611).

Blühfreudige Magerwiesen sind eine Bereicherung für das Landschaftsbild, aktivieren unsere Sinne, ergeben als Produkt für die Landwirtschaft gesundes Öko-Heu und leisten einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität. Dadurch ergeben sich vielfältige Synergien – ganz im Sinne der multifunktionalen Landwirtschaft.

Massnahme 1a: Bestehende extensiv genutzte Wiesen QII

Massnahme 1b: Neuansaaten QII-Mischung

Anforderungen:

- 1a Qualitätsanforderungen: BFF Q2 (Indikatorpflanzen und weitere Anforderungen gem. Labiola).
- 1b Anforderungen Neuansaaten: BFF Q1 (Q2 ist anzustreben).

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Primär angrenzend an Wander-, Rad-, Feld- oder Bewirtschaftungswegen.

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Are: 1a/1b: Fr. 10.–
- Kumulierung mit BFF möglich: BFF Q1 Fr. 15.–, BFF Q2 Fr. 15.–, V Fr. 10.–
- Kostenbeteiligung Saatgutkosten gemäss Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“.



Wässermatten (kommen in dieser Region nicht vor.)

Nr. 2

Beschreibung:

Weidende Tiere beleben die Landschaftswahrnehmung und ermöglichen vielfältige Kontaktmöglichkeiten für Erholungssuchende – auch ohne direkten Tierkontakt.

Massnahme 3a: Extensiv genutzte Weiden mit BFF Q2 (DZV Code 0617)

Massnahme 3b: Extensiv genutzte Weiden mit BFF Q1 (DZV Code 0617)

Massnahme 4: Strukturreiche Weiden, nicht BFF (DZV Code 0616)

Anforderungen:

- mind. 20 Aren; keine invasiven Neophyten, keine Verbuschungen mit „Armenischer Brombeere“.
- Ausgenommen kleinstrukturierte Koppelweiden (in der Pferdehaltung) und Geflügelweiden.
- Es werden keine Anforderungen an die geweideten Tierarten gestellt.
- Grundanforderungen DZV (Auszug):
 - Grundsätzlich Weidenutzung. Die Fläche muss mindestens einmal jährlich beweidet werden.
- Spezifische Anforderungen für BFF Q 1:
 - Selbstdeklaration im Agriportal, erfüllen Mindestanforderungen bezüglich Pflanzenbestand.
 - Vernetzungs-Strukturen:
Mindestanteil Strukturen und Kleinstrukturen (S3): Einzelbüsche, Gebüschruppen, Hochstamm-Feldobstbäume, standortgerechte Einzelbäume und Kleinstrukturen machen mind. 5% und max. 20% der Fläche aus. Das Pflanzgut für neue Gebüschruppen wird vom Projekt zur Verfügung gestellt. Bei den Sträuchern ist das vorgegebene Pflanzsortiment zu verwenden.
 - Keine Säuberungsschnitte auf der ganzen Fläche. Säuberungsschnitte auf Teilflächen sind im Be-wirtschaftungsvertrag festzulegen. Es darf keine Zufütterung auf der Weide stattfinden.
- Spezifische Anforderungen für BFF Q 2:
Die Weiden
 - erfüllen auf der ganzen Fläche Mindestanforderungen bezüglich Pflanzenbestand oder
 - erfüllen auf mind. 20% der Fläche Mindestanforderungen bezüglich Pflanzenbestand und weisen folgenden Mindestanteil Strukturen und Kleinstrukturen auf: Einzelbüsche, Gebüschruppen, Hochstamm-Feldobstbäume, standortgerechte Einzelbäume und Kleinstrukturen machen mind. 5% und max. 20% der Fläche aus. Das Pflanzgut für neue Gebüschruppen wird vom Projekt zur Verfügung gestellt. Bei den Sträuchern ist das vorgegebene Pflanzsortiment zu verwenden.
- Spezifische Anforderungen für strukturreiche Weiden:
 - Strukturanteil 5-10% der Weidefläche.
 - Kleinstrukturen gemäss Liste; als Strukturen sind zusätzlich auch Hochstamm-Feldobstbäume, standortgerechte Einzelbäume und Hecken anrechenbar (einzelne zu deklarieren). 1 Baum wird hier mit 0.5 a berechnet. 5% Strukturen entsprechen z. B. 10 Bäumen pro ha.
 - Strukturen gehören nicht zur LN und gelten nicht als Weidefläche. Hochstamm-Feldobstbäume und einheimische Laubbäume gehören hingegen zur LN und müssen nicht von der Weidefläche abgezogen werden.
 - Flächen mind. 1 mal jährlich beweidet mit maximal einem Konservierungsschnitt.



Weiden mit Einzelbäumen bieten den Tieren Schatten und beleben das Landschaftsbild. Mit Hecken können natürliche Raumbegrenzungen erzielt werden.

Wichtige Erlebniselemente und Lebensräume sind z. B. auch feuchte Stellen um Tränken, Tümpel, offene Gräben und Senken zur Sammlung von Hangwasser.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Anordnung entlang von Wegen und Strassen (nicht entlang von Autobahnen). Ein visueller Kontakt zwischen Mensch und Tier muss gegeben sein.
- Je extensiver eine Weide bewirtschaftet wird, desto höher wird der Landschaftswert.

Liste Kleinstrukturen (S3, gem. Labiola), 1 Kleinstruktur = 1 Are:

- Asthaufen
- Feucht- und Nassstellen
- Gebüsche
- Kopfweiden
- Gräben
- Holzbeige
- Natursteinmauern
- Nisthilfen für Wildbienen
- Offener Boden
- Steinhaufen
- Streuhaufen
- Tümpel / Teich
- Totholzbäume

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Are: für beide Typen Fr. 4.–
- Beteiligung Pflanzgutkosten gemäss Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“.
- Kumulierbar mit Hochstamm-Feldobstbäumen, standortgerechte Einzelbäumen, Hecken.
- Massnahme 4: Kleinstrukturen und Hecken gelten nicht als Weidefläche und müssen von dieser abgezogen werden (vgl. „Anforderungen“). Bei der Massnahme 3 müssen die Hecken von der LN nicht abgezogen werden. Hecken und grössere Strukturen müssen bei der Massnahme 4 separat deklariert werden.
- Massnahme 3a und 3b: Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 4.50, BFF Q2 Fr. 7.–, V Fr. 5.–

Beschreibung:

Ackerschonstreifen sind im Unterschied zu Buntbrachen Randstreifen in einer Ackerkultur und werden zusammen mit der angebauten Kultur abgeerntet. Sie sind ein typischer Lebensraum für Ackerbegleitpflanzen, wie Kornraden, Kornblumen und Mohn. Es sind lineare Landschaftselemente, die die Landschaft farblich und strukturierend beleben. (DZV Code: 0555 Ackerschonstreifen).

Anforderungen:

- Müssen für Erholungssuchende von einem Weg aus gut einsehbar sein.
- Keine invasiven Neophyten.
- Qualitätsanforderungen: BFF Q1.
- Grundanforderungen DZV (Auszug):
 - Begriff: extensiv bewirtschaftete Randstreifen auf der gesamten Längsseite der Ackerkulturen angelegt und mit Getreide, Raps, Sonnenblumen oder Körnerleguminosen angesät.
 - Es dürfen keine stickstoffhaltigen Dünger ausgebracht werden.
 - Die breitflächige mechanische Bekämpfung von Unkräutern ist verboten.
 - Der Kanton kann in begründeten Fällen eine flächige mechanische Unkrautbekämpfung bewilligen. Dabei erlischt die Beitragsberechtigung für das entsprechende Jahr.
 - Ackerschonstreifen müssen auf der gleichen Fläche in mindestens zwei aufeinander folgenden Hauptkulturen angelegt werden.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- ohne Gebietspriorität.
- Viele Ackerbegleitpflanzen sind lichtliebende, einjährige Pflanzen. Sie können sich gegen andere Pflanzenarten nur behaupten, wenn der Boden regelmässig bearbeitet wird.

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Are: Fr. 8.–
- Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 23.–, BFF Q2 Fr. 0.–, V Fr. 10.–
- Nicht kombinierbar mit Massnahme „Einsaat Ackerbegleitflora“ (Nr. 9).
- Kein Lage-Bonus möglich, da die Flächen innerhalb der Vertragsperiode die Standorte und somit Prioritätsgebiete wechseln können.



Pflanzen der Ackerschonstreifen.

Beschreibung:

Säume und Brachen tragen wirksam zur ökologischen und landschaftlichen Aufwertung im Ackerbau bei. Die Blütezeit beginnt im Mai und erstreckt sich in den Frühherbst.

Massnahme 6a: Saum auf Ackerland (DZV Code 0559)

Massnahme 6b: Buntbrachen (DZV Code 0556)

Massnahme 6c: Rotationsbrachen (DZV Code 0557)

Anforderungen:

- Qualitätsanforderungen: BFF Q1.
- Müssen für Erholungssuchende von einem Weg aus gut einsehbar sein.
- Bekämpfung von invasiven Neophyten.
- Qualitätsanforderungen: BFF Q1.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- ohne Gebietspriorität.

Beiträge:

- 6a: LQ-Beitrag pro Are: Fr. 10.–. Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 33.–, BFF Q2 Fr. 0.–, V Fr. 10.–
- 6b: LQ-Beitrag pro Are: Fr. 10.–. Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 38.–, BFF Q2 Fr. 0.–, V Fr. 10.–
- 6c: LQ-Beitrag pro Are: Fr. 10.–. Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 33.–, BFF Q2 Fr. 0.–, V Fr. 10.–
- Kostenbeteiligung Saatgutkosten gemäss Merblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“
- Nicht kombinierbar mit Massnahme „Einsaat Ackerbegleitflora“ (Nr. 9).
- Kein Lage-Bonus möglich, da die Flächen innerhalb der Vertragsperiode die Standorte und somit Prioritätsgebiete wechseln können.



Beschreibung:

Hauptkulturen im Ackerbau mit Farbwirkung und z.T. kulturhistorischer Bedeutung.

Die Landwirte bereichern die offene Landschaft durch den Anbau farbiger und spezieller, teilweise seltener Ackerkulturen. Die flächig wirkenden Muster sind oft von weitem wahrnehmbar.

Anforderungen:

- Mind. 2 Kulturen pro Betrieb aus Liste.
- Spezialkulturen: mind. 20 Are pro Kultur.
- Andere Ackrkulturen: mind. 50 Are pro Kultur.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- ohne Gebietspriorität.
- kombinierbar mit Massnahme „Vielfältige Fruchtfolge“.

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Kultur: Fr. 300.–
- max. 5 Kulturen mit LQ-Beiträgen anrechenbar bzw. max. Fr. 1'500– pro Betrieb.
- Initialkosten: keine. Kumulierung mit BFF: keine.
- Kein Lage-Bonus möglich, da die Flächen innerhalb der Vertragsperiode die Standorte und somit Prioritätsgebiete wechseln können.

Liste: Farbige und spezielle Hauptkulturen

- | | |
|---|--|
| - Sonnenblumen | - Dinkel |
| - Raps | - Öllein |
| - Kartoffeln | - Leindotter (zur Ölgewinnung) |
| - Hülsenfrüchte (Soja, Lupinen, Ackerbohnen, Eiweisserbsen, etc.) | - Saflor |
| - Eine „Gemüsefamilie“ gilt als eine Hauptkultur | - Buchweizen |
| - Hopfen | - Linsen |
| - Emmer | - Hirsen |
| - Einkorn | - Samenproduktion (z. B. Wiesenblumensaftgut, Heil- und Gewürzkräuter) |
| | - Kürbis |
| | - Blühstreifen (DZV Code 0572) |



Beschreibung:

Fruchfolge mit blühenden Zwischen- und Gründüngungskulturen, die nach der Ernte bis zum Ackerumbruch den Boden bedecken und somit zur Textur- und Farbenvielfalt in der Landschaft beitragen.

Anforderungen:

- Mind. 1 Kultur aus Liste.
- Mind. 50 Are.
- Kulturen gelangen zur Blüte.
- Zwischenfrüchte müssen rechtzeitig ausgesät werden, damit sie noch zum blühen kommen (Aus-saat spätestens 1. September), bei Mischungen zählt die Art mit dem Hauptanteil.
- Eine Saatmischung zählt als eine Kultur.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- ohne Gebietspriorität.

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Kultur: Fr. 200.–
- max. 5 Kulturen mit LQ-Beiträgen anrechenbar bzw. max. Fr. 1'000.– pro Betrieb.
- Initialkosten: keine.
- Kumulierung mit BFF: keine.
- Kein Lage-Bonus möglich, da die Flächen innerhalb der Vertragsperiode die Standorte und somit Prioritätsgebiete wechseln können.

Liste: Farbige Zwischenfrüchte

- Phacelia
- Buchweizen
- Senf
- Rettich
- Rübsen (Kohlarten)
- Guizotia
- Sonnenblume
- div. Kleearten (Alexandriner, Perser, Inkarnat , Landsberger Gemenge)



Phacelia als Gründüngung erhöht die Farbenvielfalt während mehrerer Wochen und danach die Textur in der offenen Landschaft bis zum Ackerumbruch im Frühjahr.

Einsaat Ackerbegleitflora

Nr. 9a

Beschreibung:

Mohn, Kornblumen, Kornrade und weitere farbenprächtige Beikräuter gehörten noch vor einigen Jahrzehnten zum alltäglichen Bild in Ackerbaulandschaften. Sie machen Ackerkulturen für das menschliche Auge deutlich attraktiver, ohne den Ertrag zu beeinträchtigen.

Anforderungen:

- Saatgutmischung vgl. Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“, „Ackerbegleitflora“.
- Nur in Kombination mit Extenso-Produktion.
- Einsaat in Getreide, Raps, Eiweisserbsen oder Ackerbohnen möglich.
- Die angemeldete Fläche „wandert“ mit der Fruchtfolge mit und muss mindestens immer der deklarierten Flächengrösse entsprechen.
- Nur an Standorten mit geringem Problemunkrautdruck. Kein Herbizideinsatz.
- Striegeleinsatz nur vor der Einsaat der Ackerbegleitflora erlaubt.
- Aussaatzeitpunkt: Ab Saatzeitpunkt Hauptkultur bis spätestens Ende März bei Winter- und Sommergetreide. Bei Eiweisserbsen und Ackerbohnen erfolgt die Einsaat mit der Aussaat der Hauptkultur.
- Die Anforderungen auf dem Merkblatt „Ackerbegleitflora“ sind einzuhalten.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- ohne Gebietspriorität.
- Jährlich andere Kulturen sind möglich.
- Kein Lage-Bonus möglich, da die Flächen innerhalb der Vertragsperiode die Standorte und somit Prioritätsgebiete wechseln können.

Autochthone Ackerbegleitflora

Nr. 9b

Beschreibung:

Diese Ackerflächen besitzen von den natürlichen Gegebenheit her bereits eine grosse Vielfalt an gefährdeter Schweizer Ackerbegleitflora. Die meisten dieser Flächen sind im sogenannten „Ressourcenprojekt zur Erhaltung und Förderung gefährdeter Schweizer Ackerbegleitflora“ enthalten.

Anforderungen:

- Die Anforderungen auf dem Merkblatt „Ackerbegleitflora“ sind einzuhalten.
- Flächen, die ein hohes Potential autochthoner Ackerbegleitflora aufweisen, können nach einer Attestbeurteilung neu angemeldet werden. Kontaktperson Agrofutura: 056 50 10 72
- Flächen aus dem Ressourcenprojek „Ackerbegleitflora“ können weitergeführt werden. BewirtschafterInnen, welche nach Beendigung des Ressourcenprojektes im Jahr 2018 die Flächen ins LQ-Projekt aufnehmen wollen, schicken die Pläne und Verträge mit einer entsprechenden Notiz LWAG ein. Die Verpflichtung wird anschliessend bis Ende der Vertragsdauer des Landschaftsqualitätsvertrags erweitert.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- ohne Gebietspriorität.

Beiträge 9a und b:

- Für jede Kultur mit erfüllten Anforderungen wird ein Beitrag pro Are ausgerichtet.
- LQ-Beitrag pro Are: Fr. 25.–. Keine Kumulierung mit dem Ressourcenprojekt und BFF.
- 9a und b: Nicht kombinierbar mit Massnahme „Ackerschonstreifen“ (Nr. 5).
- 9a: Beteiligung Saatgutkosten gem. „Merkblatt Saat- und Pflanzgutbestellung“, „Ackerbegleitflora“.
- 9b: keine Neuansaat notwendig, da autochthon.



Beschreibung:

Traditionell gibt es eine grosse Vielfalt von Ackerkulturen in der Region. Diese bereichern und prägen das Landschaftsbild. Vielfältige Fruchtfolgen geben der Landschaft eine abwechslungsreiche Textur, welche oft schon von weitem sichtbar ist.

Je mehr Kulturen ein Betrieb anbaut, desto grösser ist sein Aufwand und die landschaftliche Wirkung.

Anforderungen:

- Mind. 5 verschiedene Ackerkulturen (eine „Gemüsefamilie“ gilt als eine Kultur; eine Kunstwiese zählt maximal als eine Kultur.).
- Mind. 50 Are pro Kultur.
- Gemüsefamilien und Spezialkulturen mind. 20a.
- Korn (Dinkel) und Weizen können in LQ-Projekten als je eine Kultur angerechnet werden.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- ohne Gebietspriorität.
- Kombinierbar mit Massnahme „Farbige Hauptkulturen“.

Beiträge:

- Beitrag ab der 5. Kultur: pro Kultur Fr. 300.- (4 Kulturen in der Fruchtfolge werden meist aufgrund der ÖLN-Anforderungen schon erfüllt).
- Max. 5 Kulturen mit LQ-Beiträgen anrechenbar bzw. max. Fr. 1'500.- pro Betrieb, d.h. 5. bis 9. Kultur.
- Initialkosten: keine.
- Kumulierung mit BFF: keine.
- Kein Lage-Bonus möglich, da die Flächen innerhalb der Vertragsperiode die Standorte und somit Prioritätsgebiete wechseln können.



Beschreibung:

Durch eine an den jeweiligen Rebberg angepasste Vielfalt an Rebbergflora, Strukturen und farbig blühenden Pflanzen kann ein wertvoller Beitrag zum Landschaftserlebnis beigetragen werden. Zudem ist das Winzerhandwerk eine kulturhistorisch bedeutsame Bewirtschaftungsweise mit regionaltypischen Bewirtschaftungsformen.

Anforderungen artenreiche Rebflächen 11a (DZV Code 0717):

- Qualitätsanforderungen: BFF Q2
- Grundanforderungen DZV (Auszug):
 - Der Schnitt muss alternierend in jeder zweiten Fahrgasse erfolgen. Der zeitliche Abstand zwischen zwei Schnitten derselben Fläche muss mindestens sechs Wochen betragen; ein Schnitt der gesamten Fläche kurz vor der Weinernte ist erlaubt.
 - Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel gem. Vorgaben DZV.
 - Der Anteil an Fettwiesengräsern und Löwenzahn beträgt nicht mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche.
 - Der Anteil invasiver Neophyten beträgt nicht mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche.
 - Teilflächen können ausgeschlossen werden.
 - Vernetzungsmassnahmen vgl. Labiola.
- Zusätzliche Anforderungen für Q 2:
 - Die Indikatorpflanzen weisen auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hin und müssen regelmässig vorkommen. Die für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen regelmässig vorkommen (vgl. Labiola).

Anforderungen strukturreiche Rebflächen 11b (DZV Code 0701):

- Mind. 1 Kleinstruktur oder regionale Besonderheit pro 25 Aren, bei kleineren Parzellen mind. 1 Kleinstruktur

Regionale Besonderheiten in Rebflächen:

- Zwiebelgeophyten (z.B. Traubenhazinthe): Förderung von vorhandenen Zwiebelpflanzen sowie Wiederansiedlung nur von Wildformen (Vermittlung durch LWAG oder Jurapark Aargau, Beratung von Vorteil).
- Weinbergpfirsiche, Rosenstöcke (auch Wildrosen), Kopfweiden.
- Weitere Regionaltypische Elemente.
- Für Sommer-Farbirkung Gewürzkräuter mit Bezug zum Rebbau (z.B. Anis, Minze, Zimt, Fenichel, Veilchen, Wermut, Dill).
- Weitere gemäss Merkblatt „Artenreiche Jurapark-Rebflächen“.
- Alternierender Schnitt der Fahrgassen; zeitlicher Abstand zwischen zwei Schnitten derselben Fläche mindestens sechs Wochen; Schnitt der gesamten Fläche kurz vor der Weinernte erlaubt.

Liste Kleinstrukturen:

- Asthaufen, Totholzbäume, Gebüschruppen, Kopfweiden
- Steinhaufen, Trockenmauern, Natursteinmauern
- Feucht- und Nassstellen, Tümpel / Teich, Gräben
- Nisthilfen für Wildbienen

Anforderungen artenreiche Rebflächen 11ab (DZV Code 0717):

- Qualitätsanforderungen: BFF Q2 und Anforderungen „strukturreiche Rebflächen“ müssen gleichzeitig erfüllt sein.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen gem. LQ-Projekt mit 1. Priorität.



1



2



3



4

Bild 1: Rebbergtulpen.

Bild 2: Rebmauern, Kopfweiden u.a. tragen zur Strukturvielfalt bei.

Kleingewässer (Dachwassersammlung bei Rebhäuschen, Sammelbecken für Strassenwasser, Hangdruckgraben, Tümpel, etc.) sind interessante Beobachtungsorte für Erholungssuchende und wichtige Kleinstlebensräume, z. B. für Geburtshelferkröten.

Bild 3: Traubenvyazinthe mit Tagpfauenauge.

Bild 4: Rebberg mit Informationen zum alten Winzerhandwerk als Erholungsangebot und mit Strukturaufwertungen (Villigen).

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Are: 11a: Fr. 5.–, 11b: Fr. 5.–
- 11a: Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 0.–, BFF Q2 Fr. 11.–, V Fr. 10.–
- 11b: Kumulierung mit BFF: keine.
- 11ab: Fr. 10.– (Kumulierung von 11a und 11b)

Beschreibung:

Hecken in ihrer vielfältigen, linearen Ausprägungen als Baum- und Niederhecken oder gewässerbegleitende Ufergehölze prägen und gliedern die Landschaft in allen Jahreszeiten (vgl. Hinweise zur Umsetzung).

12a: Hecke mit Pufferstreifen, Wiesenstreifen erforderlich (DZV Code 0857).

12b: Hecken mit Krautsaum, BFF Q1 (DZV Code 0852).

12c: Hecken mit Krautsaum, BFF Q2 (DZV Code 0852).

Anforderungen 12a:

- Hecke mit einheimischen, standorttypischen Gehölzen und Pufferstreifen (0857).

Anforderungen 12b:

- Qualitätsanforderungen: BFF Q1 (0852).
- Grundanforderungen DZV (Auszug):
 - Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen beidseitig einen Grün- oder Streueflächenstreifen zwischen 3 m und 6 m Breite aufweisen. Ein beidseitiger Streifen wird nicht vorausgesetzt, wenn eine Seite nicht auf der eigenen oder der gepachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt oder wenn die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz an eine Strasse, einen Weg, eine Mauer oder einen Wasserlauf grenzt (gilt nicht bei Neupflanzungen).
 - Der Grün- oder Streueflächenstreifen muss mindestens alle drei Jahre gemäht werden. Grenzt er an Weiden, so darf er beweidet werden. Für den ersten Schnitt bzw. eine Beweidung sowie für Herbstweide gelten die Termine wie bei „extensiv genutzten Wiesen“. Zur Vereinheitlichung der Schnittzeitpunkte mit direkt angrenzenden Vertragsflächen (Wiesen und Streueflächen) kann für die erste Nutzung des Grün- oder Streueflächenstreifens ein abweichender Schnitttermin vereinbart werden.
 - Das Gehölz muss mindestens alle acht Jahre sachgerecht gepflegt werden. Die Pflege ist während der Vegetationsruhe vorzunehmen.

Anforderungen 12c:

- Qualitätsanforderungen: BFF Q2 (0852).
- Grundanforderungen DZV und zusätzliche Anforderungen für Q 2 (Auszug):
 - Die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz darf nur einheimische Strauch- und Baumarten aufweisen.
 - Die Breite der Hecke, des Feld- oder Ufergehölzes muss exklusive Grün- oder Streueflächenstreifen mindestens 2 m betragen.
 - Die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz muss durchschnittlich mindestens fünf verschiedene Strauch- und Baumarten pro 10 Laufmeter aufweisen. Mindestens 20 % der Strauchschicht muss aus dornentragenden Sträuchern bestehen oder die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz muss mindestens einen landschaftstypischen Baum pro 30 Laufmeter aufweisen. Der Umfang des Stammes muss auf 1,5 m Höhe mindestens 1,70 m betragen.
 - Der Grün- und Streuflächenstreifen darf jährlich gesamthaft maximal zwei Mal geschnitten werden. Die zweite Hälfte darf frühestens sechs Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden. Die Staffelung der Schnittnutzung und das Schnittintervall muss bei jedem Schnitt eingehalten werden. Für die erste Hälfte heißt das, sie wird frühestens 12 Wochen nach dem 1. Schnitt zum zweiten Mal genutzt.
 - Ausnahmeregelung: Bei Hecken mit angrenzender Vertragswiese, kann bei der Bewirtschaftung des Grün- oder Streueflächenstreifens auf eine zeitliche Staffelung verzichtet werden, wenn stattdessen auf der angrenzenden Vertragswiese eine zusätzliche Vernetzungsmassnahme umgesetzt wird (in der Regel „Rückzugsstreifen“).

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

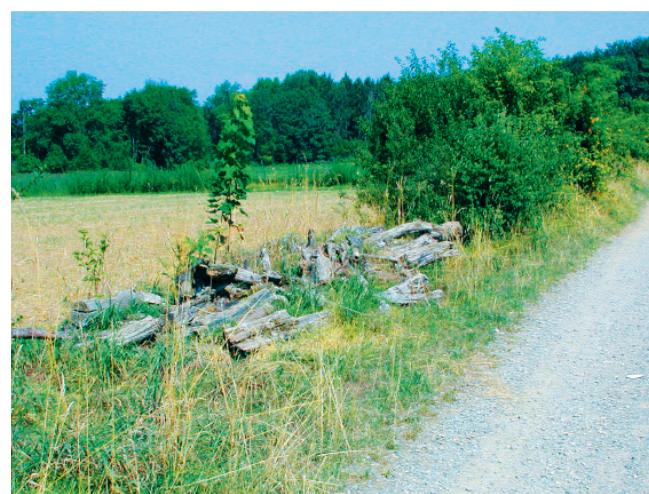
- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Landschaftliche Einbettung von Siedlungsranden, Bauernhöfen, Bauten, Infrastrukturen.
- Strukturierung der offenen Flur.
- Baumkapellen.
- lineare Anordnung entlang von Wegen, aber nicht bei Aussichtslagen/-punkten
- Hecken mit Kleintümpeln aufwerten als Kleinstrukturen zur Steigerung der Erlebnisqualität für Erholungssuchende und Erhöhung der Lebensraumstruktur.

Beiträge:

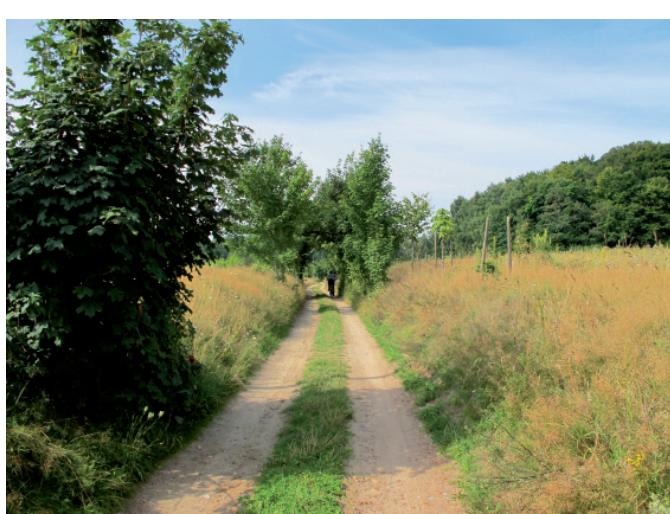
- 12a: LQ-Beitrag pro Are (inkl. Pufferstreifen): Fr. 20.–
- 12b: LQ-Beitrag pro Are: Fr. 5.–
- 12c: LQ-Beitrag pro Are: Fr. 15.–
- Beteiligung Pflanzgutkosten (Rechnungsbeleg mit Sortimentsliste einreichen. Bei Bewirtschaftungsvertrag Biodiversität wird Pflanzgut durch Projekt organisiert und Rechnung direkt bezahlt.), Vorgabe: Heckensortiment gem. Merkblatt (mit Arten- und Strukturanforderungen gem. BFF Q2).
- Eigenleistung Landwirt bei Neupflanzungen: Pflanzung, Weideschutz.
- 12a: Kumulierung mit BFF: keine.
- 12b und c: Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 30.–, BFF Q2 Fr. 20.–, V Fr. 10.–
- Pflege des Ufergehölzes nur mit Zustimmung des Gewässereigentümers (in der Regel Kanton BVU/ ALG).
- Ist das Ufergehölz nicht Teil der Betriebsfläche, können keine LQ-Beiträge ausbezahlt werden.



1



2



3

Bild 1: Hecken als lineares Landschaftselement, idealerweise mit Krautsaum, wirken in einer Landschaft gliedernd und verbindend.

Bild 2: Kleingehölze mit Kleinstrukturen, insbesondere Kleingewässer, brauchen wenig Platz und eignen sich gut zur Gestaltung attraktiver Fuss- und Wanderwege.

Bild 3: Auch nur einzelne Heckenelemente entlang eines Weges bereichern das Landschaftserlebnis und bilden wichtige Orientierungspunkte.

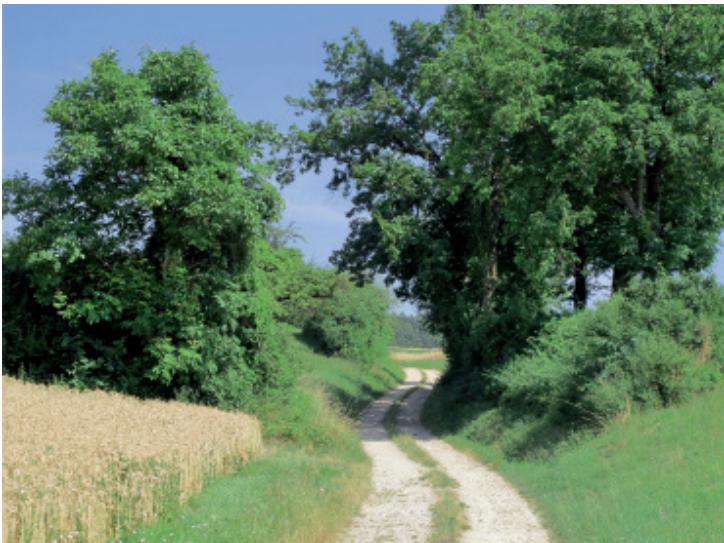


Bild 4: Bestehende Gehölzgruppe/Hecke entlang eines historischen Verkehrsweges. Sie markieren einen der nur noch wenig an- zutreffenden Hohlwege in der offenen Flur.



Bild 6: Gehölze entlang von Wegen bieten zahlreiche Beobachtungs- und Entdeckungs- möglichkeiten. Eine weitere Form von Land- schaftsqualität.



Bild 6: Hecken und extensive Weiden lassen sich gut kombinieren.

13a: Hochstamm-Feldobstbäume

Beschreibung:

Hochstamm-Feldobstbäume als Einzelbäume, Obstgärten, Streuobstwiesen, Baumreihen, Alleen. Sie sind gemäss einer breitabgestützten Umfrage (Agroscope 2009) bezüglich ästhetischem Wert das beliebteste Landschaftselement. In allen Jahreszeiten bereichern die Bäume die Wahrnehmung entweder durch ihre Blütenpracht, Blattverfärbungen, Obstfrüchte oder Baumstrukturen. (DZV Code: Hochstamm-Feldobstbäume 0921, Nussbäume 0922, Kastanien in gepflegten Selven 0923).

Anforderungen:

- Qualitätsanforderungen: mindestens BFF Q1 (vgl. DZV, Labiola).
 - Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume sowie Kastanienbäume in gepflegten Selven.
 - mind. 20 Bäume pro Betrieb.
 - pro ha max. 120 Kernobst- und Steinobstbäume, max. 100 Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume.
 - Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mind. 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mind. 1,6 m betragen. Die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mind. drei verholzte Seitentriebe auf.

Zusatzanforderungen für BFF Q2 (vgl. DZV, Labiola):

- Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen darf maximal 30 m betragen.
 - Mind. 1/3 der Bäume muss einen Kronendurchmesser von mehr als 3 m aufweisen.
 - Der Hochstamm-Obstgarten muss in einer Distanz von max. 50 m mit einer weiteren BFF örtlich kombiniert sein (bis 200 B.: 0,5 a/B., ab 201. Baum 0,25 a/B.).
 - Die Mindestfläche des Obstgartens muss 20 Aren betragen und dieser muss mindestens 10 Hochstamm-Feldobstbäume enthalten.
 - Für die Biodiversität förderlichen Strukturen müssen vorhanden sein (vgl. Labiola).
 - Ein Mindestabstand von 10 m ab dem Stamm zum Waldrand, Gewässer und zur Hecke ist einzuhalten.
 - Anzahl Bäume bleibt während Vertragsdauer konstant.
Abgehende Bäume müssen im folgenden Herbst/Winter ersetzt werden.
 - Stammschutz, fachgerechte Bindung, Mäuse- und Weideschutz muss gewährleistet sein.
 - Es sind fachgerechte Baumschnitte durchzuführen.
 - Neupflanzungen sind bei Bedarf zu bewässern.
-
- Bei Kernobst-Neupflanzungen dürfen bezüglich Feuerbrandanfälligkeit keine "Hoch anfällige Sorten" verwendet werden (vgl. Agroscope-Merkblatt zur Feuerbrandanfälligkeit von Kernobstsorten: <http://www.agroscope.admin.ch/publikationen/einzelpublikation/index.html?lang=de&aid=587&pid=9171>).

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Hochstamm-Obstgärten wurden früher jeweils rund ums Dorf angelegt.
Landschaftliche Einbettung von Siedlungsranden, Bauernhöfe, Bauten, Infrastrukturen durch Hochstammbäume. Neue Hochstamm-Obstgärten sollen bevorzugt am Siedlungsrand und entlang von Wegen und Strassen (nicht entlang von Autobahnen) angelegt werden.
- Galerie-Waldrand (M 19b): Baumreihe vorgelagert auf der LN oder entlang des Waldrandweges.

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Baum: Fr. 10.–, Initialkosten: pauschal Fr. 75.– pro Baum
- Beteiligung Pflanzgutkosten gemäss Merkblatt „Saat- und Pflanzgutbestellung“.
- Eigenleistung Landwirt bei Neupflanzungen: Pflanzung, Weide- und Mäuseschutz
- Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 15.–, BFF Q2 Fr. 30.–, V Fr. 5.–

13 b: Zusatz für Markante Hochstamm-Feldobstbäume ausserhalb von Obstgärten (Q2)

Mit dieser Massnahme kann ein Zusatzbeitrag (kumulativ) zu den unter 13a angemeldeten Bäumen geltend gemacht werden, wenn diese folgende Anforderungen erfüllen:

Anforderungen:

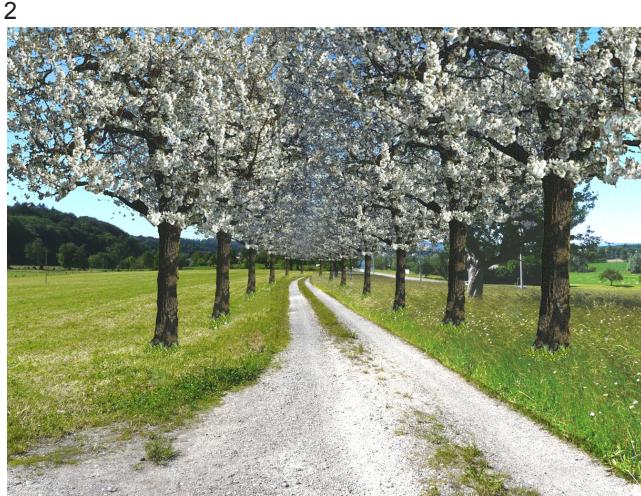
- Markante und landschaftlich besonders wertvolle Hochstamm-Feldobstbäume mit folgenden Kriterien:
 - Betonung markanter Punkte in der Landschaft: z.B. Weggabelung, Aussichtsort, Kuppe, Krete, neben Sitzbank.
 - Stammdurchmesser mind. 30 cm (94 cm Umfang), Messung 1,5 Meter ab Boden.
- Nur einzelstehende Bäume ausserhalb von Obstgärten.
- Qualitätsanforderungen: BFF Q1 (vgl. DZV, Labiola).

Beiträge:

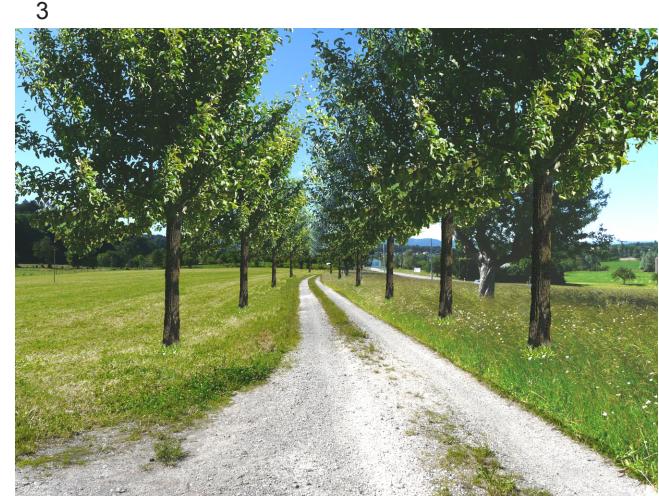
- LQ-Beitrag pro Baum: Zusatzbeitrag Fr. 20.– (als Ergänzung zu 13a)
- Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 15.–, V Fr. 5.–



1



2



3



4

Bild 1: Primäres Ziel: Erhaltung bestehender Hochstamm-Feldobstbäume und gestalterische Einbettung eines Bauernhofes durch Ergänzungs-pflanzungen.

Bild 2 bis 3: Gestaltung eines Wanderweges mit Hochstamm-Feldobstbäumen: Unterschiedliche und vielfältige Wirkungen in den verschiedenen Jahreszeiten.

Bild 4: Markanter Hochstamm-Feldobstbaum zur Akzentuierung der Landschaft.

Beschreibung:

Standortgerechte, einheimische Einzelbäume, Baumhaine, markante Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, exkl. Hochstamm-Feldobstbäume beleben das Landschaftsbild auf vielfältige Weise.

Wirkungsweisen: vgl. Beschreibungen der Bildlegenden.

(DZV Code: Einzelbäume und Alleen 0924, markante Einzelbäume 0925)

Anforderungen 14a: Einheimische Einzelbäume, Baumreihen, Alleen (DZV Code 0924)

- Einheimische Laubbäume (z.B. Linden, Eichen, Ahorne), exkl. Hochstamm-Feldobstbäume.
- Abgehende Bäume ersetzen.
- Fläche darf nicht als Wald gelten (*).
- Grundanforderungen DZV:
 - Der Abstand zwischen zwei zu Beiträgen berechtigenden Bäumen beträgt mindestens 10 m.
 - Unter den Bäumen darf in einem Radius von mindestens 3 m kein Dünger ausgebracht werden.
- Vernetzungsmassnahme (Labiola Lagekriterien L5): Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen sind so platziert, dass sie eine Verbindungsfunction zwischen anderen baumbestandenen Flächen (Wald, Obstgärten) und anderen Baumbeständen (Allen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen) erfüllen.

Anforderungen 14b: markante Einzelbäume (DZV Code 0925)

Alle einheimischen Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, die zusätzlich zu 14a mind. 1 Kriterium erfüllen aus:

- Stammdurchmesser mind. 40 cm (= Stammumfang 125 cm).
- Markante, geschützte Bäume mit Eintrag im Kulturlandplan.

Einzelbäume, die die beiden oben genannten Kriterien nicht erfüllen, können bei Massnahme 14a angemeldet werden.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen mit 1. Priorität gem. LQ-Projekt.
- Landschaftliche Einbettung von Siedlungsrandern, Bauernhöfe, Bauten, Infrastrukturen durch Hochstammbäume.
- Gallerie-Waldrand: Baumreihe vorgelagert auf der LN oder entlang des Waldrandweges.
- Baumkapellen.
- Lineare Anordnung entlang von Wegen, insbesondere Wanderwegen, Velowegen, Hofzufahrten und Dorfeinfahrten.
- Empfehlung für neue Baumreihen, Alleen:
 - Mind. 5 Bäume zusammenhängend.
 - Baumdistanzen: mind. 10m, max. 20m (für Kumulation mit BFF Vernetzung: mind. 10m).
 - Entlang von Strassen, Wegen od. markanten Geländelinien.
- Betonung markanter Stellen: Weggabelung, Aussichtsorte, Kuppen, Kreten, Sitzbänke.

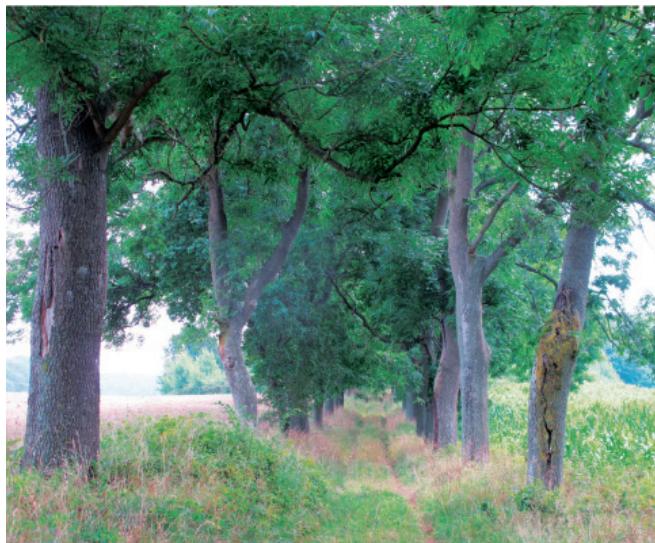
Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Baum: 14a) Fr. 50.– 14b) Fr. 60.–
- Beteiligung Pflanzgutkosten (Rechnungsbeleg mit Sortenliste): pauschal Fr. 150.- pro Baum (Kronenansatz mind. 1.80m, Baumhöhe mind. 3m)
- für Neupflanzungen nur einheimische Laubbäume, Baumhaine (flächig): max. 30 Bäume/ha
- Kumulierung mit BFF: BFF Q1 Fr. 0.–, BFF Q2 Fr. 0.–, V Fr. 5.–

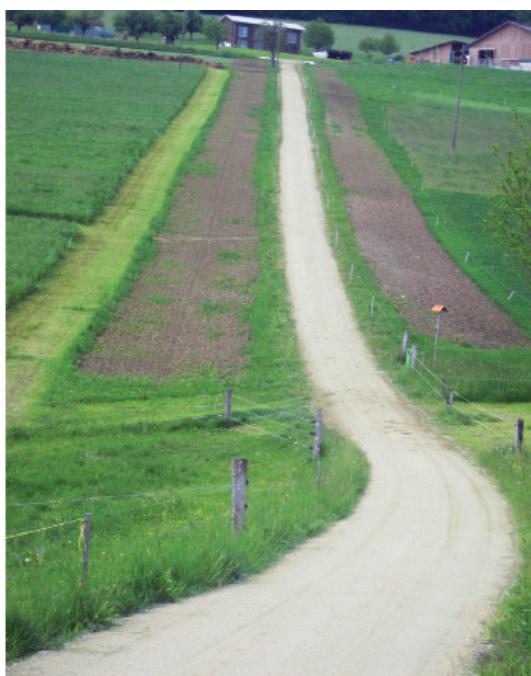
*) Nur wenn die Fläche kleiner als 800m², schmäler als 12m und die Bestockung jünger als 20 Jahre ist, sind die Gehölze LQ-beitragsberechtigt. Andernfalls gilt der Hain als Wald (LBV Art. 23). Die drei Anforderungen (>800m², breiter als 12m, Bestockung älter als 20 Jahre) müssen kummulativ erfüllt sein, damit der Hain als Wald gilt.



1



2



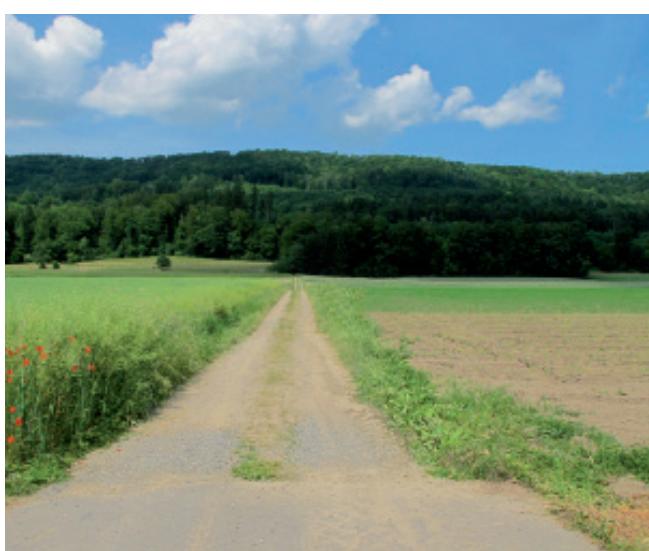
3



4



5



6

- 1) Bestehende Nussbaum-Allee zur Akzentuierung einer Hofzufahrt.
- 2) Alte Eschen-Allee entlang eines historischen Verkehrsweges.
- 3/4) Neugestaltete Hofzufahrt mit Traubeneichen.
- 5/6) Aufwertung eines Wanderweges mit Schattenspendenden Feldahorn-Bäumen.



7



8



9



10



11



12

- 7-10) Gestaltungsmöglichkeiten eines Veloweges mit unterschiedlicher Baumdichte,
Foto 7 Ausgangssituation.
11) Sitzplatz mit hoher Aufenthaltsqualität in Form einer "Baumkapelle".
12) Baumdenkmal: Linner Linde.



13



14



15



16



17



18

- 13) Einzelbäume markieren Geländeckuppen und fördern die Identität mit der Landschaft.
- 14) Markanter Einzelbaum, kombiniert mit einem Rastplatz und vorausschauender Neupflanzung.
- 15) Bestehendes Baumquadrat zur Akzentuierung des Rastplatzes und ehemaligen „Richtplatzes“.
- 16) Baumhaine strukturieren die Landschaft und bieten oft Schatten für die Weidetiere.
- 17) Schön eingebetteter Dorfrand mit einer Streuobstwiese.
- 18) Erlebnisreicher Wanderweg am Waldrand mit vorgelagerter Baumreihe auf der Landwirtschaftsfläche (Galeriewaldrand).



19 & 20



21



22

19/20) Landschaftliche Eingliederung eines Aussiedlerhofes mit Hecken und Hochstammbäumen.
21/22) Attraktive Gestaltung einer Dorfeinfahrt.



23, 24



25



26

23-26) Gestaltung eines Übergangsbereiches zwischen Industrie- und Landwirtschaftszone.

Beschreibung:

Waldränder sind sogenannte Übergangsbiotope und können daher besonders vielfältig und landschaftlich attraktiv sein. Zudem bieten sich auf der Landwirtschaftsseite entlang von Waldrandwanderwegen ergänzende Gestaltungsmöglichkeiten mit Baumreihen, Streuobstwiesen oder Heckenelementen. Konflikte mit Naturschutzanliegen gilt es zu vermeiden.

Anforderungen:

Anforderungen gem. LQ-Richtlinie BLW, 2013:

- Waldränder gehören zum Waldareal. Eine Unterstützung von Leistungen, für die bereits das Waldgesetz Subventionen vorsieht, ist deshalb gemäss LQ-Richtlinie BLW (2013), ausgeschlossen. Im Rahmen von LQ-Projekten ist eine Vereinbarung von Leistungen zur Pflege oder zur Aufwertung von Waldrändern deshalb nur möglich,
 - sofern entsprechende, auf die Projektziele ausgerichtete Massnahmen im regionalen Massnahmenkonzept figurieren,
 - falls Vereinbarungen auf der im Eigentum stehenden oder gepachteten Betriebsfläche abgeschlossen werden (gilt für die Waldränder und angrenzende LN),
 - und wenn die Leistungen vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin erbracht werden.
 - Mittlere Tiefe des Ersteingriffs: 15m ab Stockgrenze, Mindestlänge des Waldrands: 20m
 - Anforderungen des vom Förster bestätigten Attests sind einzuhalten
 - Selektive Nachpflege und Bekämpfung von Problempflanzen

Waldrandaufwertungen zu Lasten der LN oder eine über die Waldrandpflege hinausgehende Waldbewirtschaftung bleiben von Beiträgen ausgeschlossen. Ist der an die LN angrenzende Wald nicht Betriebsfläche (gemäss Erfahrungen in den Pilotprojekten ist das der Normalfall), ist die Unterstützung der Waldrandpflege nicht zulässig.

- Grundsätzlich gelten die Waldrandregeln der Abt. Wald (exklusiv Tarife, Exposition und Mindestlänge), vgl. Merkblatt Waldrandregeln der Abt. Wald des Kantons Aargau.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen gem. LQ-Projekt mit 1. Priorität.
- Waldränder sollen nicht nur gestuft sein und ein durchgehendes Gebüschband aufweisen, sondern auch stellenweise aufgelichtet und lichtdurchlässig sein.
- Feuchte Waldränder mit Kleingewässern aufwerten, z. B. offene Sickerwasserführung längs Waldwegen, Gräben, Tümpel.
- Ökologisch wertvolle Waldränder sollten frei von Wegen sein.

Beiträge:

- LQ-Beitrag (einmalig) pro Laufmeter: Fr. 20.– (Ersteingriff und Pflege).
- Der Landwirt schickt eine schriftliche Bestätigung des Revierförsters an LWAG, inkl. Meterangabe.
- Kumulierung mit BFF: keine.
- Wenn die Massnahmen bereits durch die öffentliche Hand (z.B. Forst, Naturschutz) finanziert wird, können keine LQ-Beiträge ausgerichtet werden (keine Doppelsubventionierungen).
- Massnahmen nur in Absprache mit dem zuständigen Revierförster.
- Keine Selbstdeklaration möglich. Attest einreichen.



1



2



3



4

Bild 1: Unattraktiver Waldrand ohne Vielfalt und ohne Stufung.

Bild 2: Waldrand mit geschwungener Linienführung.

Bild 3: Stimmungsvolles Wandererlebnis: Geschwungener Wanderweg entlang eines Waldrandes mit angrenzendem Hochstamm-Obstgarten.

Bild 4: Gestufte Waldränder mit Strukturvielfalt und lichtdurchlässigen Partien bereichern das Landschaftsbild zu jeder Jahreszeit.

Trockenmauern

Nr. 16

Beschreibung (DZV Code 0906):

Trockenmauern sind im Schweizer Mittelland meist zur Stabilisierung von Acker- oder Rebauterrassen und zur Hangstabilisierung erstellt worden. Indem sie ohne Zement und Mörtel gebaut wurden, sind sie besonders wertvolle Lebensräume für Reptilien und andere Lebewesen. Aus landschaftlicher Sicht dienen sie der linearen Strukturierung und bieten entlang von Wegen zahlreiche Beobachtungsmöglichkeiten.

Anforderungen:

- Intakte Trockensteinmauer
- Anforderungen gemäss Labiola-Merkblatt „Natursteinmauern“

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen gem. LQ-Projekt mit 1. Priorität.

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Laufmeter: Fr. 1.– . Kumulierung mit BFF: keine.
- Neuerstellung, Wiederinstandstellung und aufwändigere Restaurierungsarbeiten können auf Antrag durch den Bund als PWI-Projekt (Periodische Wiederinstandstellung von Infrastrukturen) oder durch andere Finanzpartner mitfinanziert werden.

Natürlicher Holzweidezaun

Nr. 17

Beschreibung:

Holzweidezäune wirken natürlich und lassen sich gut ins Landschaftsbild integrieren; ganz im Gegensatz zu Abzäunungen aus Kunststoffmaterialien, Stacheldrähten, Flex-Zaunsystemen oder mit farblich auffallenden Anstrichen. Teilweise gibt es noch Zeugen traditioneller Holzzaunbauweisen.

Anforderungen:

- Traditionelle Weidebegrenzungen oder Zäune aus Holz (naturbelassen oder Imprägnierung ohne Farbanstrich), mit Elektrozaun kombinierbar (auf der Innenseite des Zauns).
- Mind. 50m Länge. Zwischen den Holzpfählen mind. 1 Querlatte aus Holz.
- Nur auf beitragsberechtigter LN.
- Bei Koppeln (vorw. Pferde) kann die Umzäunung angerechnet werden. Die Abtrennung innerhalb der Weiden können nicht angerechnet werden.
- Kein Stacheldraht

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkte in den Landschaftsteilräumen gem. LQ-Projekt mit 1. Priorität.
- In Kombination mit Weiden. Baurechtliche Bewilligungspflicht beachten.

Beiträge: LQ-Beitrag pro Laufmeter: Fr. 2.– . Kumulierung mit BFF: keine.



Beschreibung:

Mit diesem Massnahmenpaket werden verschiedene Landschaftsleistungen eines Landwirtschaftsbetriebs pauschal abgegolten. Gerade die Kombination dieser vielfältigen Landschaftsleistungen werten die Qualität einer Landschaft auf. Je mehr Landwirte sich daran beteiligen, desto vernetzter und wahrnehmbarer werden diese Leistungen. Denn es sind Leistungen, die von der Bevölkerung wahrgenommen werden und den Erholungswert einer Landschaft aufwerten.

Anforderungen:

- mind. 3 Kriterien aus:
 - a) Bauerngarten auf dem Hofareal oder Pflanzplatz/Pünkte ausserhalb Hofareal, mind. 40m² gross (Kombination von mind. 2 Komponenten z.B. aus Gartenbeeten verschiedener Gemüsearten, Blumen, Heilpflanzen, Küchenkräuter, Beeren, Strauchgruppe, Wildrosen), keine invasiven Neophyten vorhanden, Wildbienennisthilfen oder traditionelle Zäune. Beeteinfassungen mit Heckenpflanzen können die Vielfalt des Gartens bereichern.
 - b) Markanter Einzelbaum im Hofareal oder Baumgruppe (z.B. Linde, Eiche, Ahorn, Nussbaum, Hochstammobstbaum), darf nicht schon bei Massnahme 14 Beiträge auslösen.
 - c) Vielfalt an weidenden Tieren (mind. 3 versch. Tierarten, RAUS obligatorisch) mit Sichtbarkeit für Erholungssuchende oder einsehbarer, einladender Stall (Tiere ersichtlich ohne Eintritt in die Ställungen / Offenstall mit permanentem Zugang zum Laufhof).
 - d) Hofareal mit Naturbelag (ohne Asphalt, Beton, Zementverbunsteine/-platten), Mindestanteil des befahrbaren Hofareals (nicht bebaute Fläche) 50%.
 - e) Genutztes Bienenhaus auf Betriebsfläche.
 - f) Kulturgüterpflege (z.B. Grenzsteine, Wegkreuze, Wegkapelle, traditionelle Kleingebäude).
 - g) Pflege von Naturwegen mit Naturbelägen (ohne Asphalt, Beton, Zementplatten und dergleichen), idealerweise mit Grünstreifen in Wegmitte mit sogenannten Trittpflanzen, (nur auf Betriebsfläche möglich).
 - h) Unterhalt von wasserführenden Brunnen auf der Betriebsfläche (ausgenommen sind Badewannen und Kunststoffgefässe).
 - i) mind. 5 verschiedene Massnahmentypen pro Betrieb.
 - j) Spalier, Kletterpflanze oder anderes typisches Gehölz wie z.B. Holunder an mind. 1 Seite eines Betriebsgebäudes
 - l) Mind. ein Kleingewässer auf Betriebsfläche als Erlebnis- und Beobachtungselement (für Erholungssuchende von einem Weg aus gut einsehbar; z. B. Dachwasserspeicher, natürlich gestaltete Brunnenüberläufe, Tümpel).

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Ohne Gebietspriorität.
- Die Massnahme steht allen beteiligten Landwirtschaftsbetrieben offen. Je mehr sich daran beteiligen, desto vernetzter und wahrnehmbarer werden diese landschaftswirksamen Betriebsleistungen.

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Betrieb: Fr. 500.–
- Kumulierung mit BFF: keine.



Bild 1: Markante Einzelbäume prägen eine Hofsituation positiv.



Bild 2: Bauerngarten und weitere Einzelmaßnahmen gelten als vielfältige Betriebsleistungen für die Landschaftsqualität.



Bild 3: Bienenhaus auf Betriebsfläche.



Bild 4: Unterhalt von wasserführenden Brunnen auf der Betriebsfläche.



Bild 5: Pflege von Naturwegen mit Naturbelägen, idealerweise mit Grünstreifen in Wegmitte (nur auf Betriebsfläche möglich).



Bild 6: Kulturgüterpflege (z.B. Grenzsteine, Wegkreuze, Wegkapelle, traditionelle Kleingebäude).

Beschreibung:

Die Baumkapelle besetzt einen besonderen Ort in der Landschaft und zeichnet sich durch vier im Quadrat (5 x5m) eng beieinander stehende Bäume aus. Die Kronen der vier Bäume wachsen zu einer einzigen zusammen und im Inneren entsteht ein geschützter Ort. Die Baumkapelle setzt sich jeweils aus vier gleichen einheimischen und standortgerechten Bäumen zusammen. Damit die Baumkapelle bei der Pflanzung schon als Zeichen in der Landschaft wahrgenommen wird, der Zugang in die Baumkapelle möglich und die Durchsicht unter der Baumkrone frei ist, sind Alleeäume mit einem Kronenan-satz von ca. 2m zu pflanzen, die Stämme bis auf 2m sind Astfrei. Die Standorte der Baumkapellen sind in der Landschaft gut sichtbar, es entstehen neue Orientierungs- und Merkpunkte in der Region.

Anforderungen:

- vier im Raster eng beieinander gepflanzte einheimische, standortgerechte Laubbäume
- Baumabstand im Raster max. 5m.
- Stammhöhe max. 1.80m
- an markanten Standorten in der Landschaft bei Aussichtspunkten, entlang von Wegen und Stras-sen, auf Geländekuppen.
- abgehende Bäume müssen ersetzt werden.
- Stammschutz, fachgerechte Anbindung, Mäuse- und Weideschutz müssen gewährleistet sein.

Hinweise zur Umsetzung, prioritäre Bedeutungen:

- Schwerpunkt im ganzen LQ-Projektgebiet

Beiträge:

- LQ-Beitrag pro Baumkapelle: Fr. 300.-
- Beteiligung Pflanzkosten gemäss Merkblatt Labiola „Saat- und Pflanzgutbestellung“.
- für Neupflanzungen nur einheimische, standortgerechte Laubbäume
- Nicht kummulierbar mit Massnahme 14.
- Keine Selbstdeklaration möglich. Attest einreichen.



Bild 1: Markante Baumkapellen prägen die Land-schaft positiv und sind Orientierungs- und Aus-sichtspunkte.



Bild 2: Die Kronen der vier Bäume wachsen zu-sammen und werden als ein Baumvolumen wahr-genommen. Die Baumkrone setzt auf rund 2m am Stamm an, Zugang und Durchsicht ist gut möglich.

Massnahmentabelle mit Relevanz für Landschaftsteilräume

LQ Nr.	DZV Code	Massnahmen	Landschaftsteilräume / Prioritäten			
			A Östliche Talseite	B Talboden Bünz	C Westliche Talseite	D Moosenebene Sarmenstorff
		Wiesen und Weiden				
1a	0611	Extensiv genutzte Wiese (BFF Q1) (gemäss Labiola)	1		1	1
1b	0611	Neuansaat extensiv genutzte Wiese	1		1	1
2	0611 0613	Wässermatten	Keine Bedeutung für diese Region			
3a	0617	Extensiv genutzte Weiden (BFF Q2)	1		1	
3b	0617	Extensiv genutzte Weiden (BFF Q1)				
4	0616	Strukturreiche Weiden				
		Ackerflächen				
5	0555	Ackerschonstreifen				
	0559	6a Saum auf Ackerland				
6a-c	0556 0557	6b Buntbrache 6c Rotationsbrache				
7		Farbige und spezielle Hauptkulturen				
8		Farbige Zwischenfrüchte Fruchtfolge mit blühenden Zwischen- und Gründungskulturen				
9a-b		Einsaat Ackerbegleitflora Beimischung von blühender Ackerbegleitflora in Hauptkulturen				
10		Vielfältige Fruchtfolge Hauptkulturen				
		Rebberg				
11	0701 0717	Artenreiche bzw. strukturreiche Rebflächen				
		Gehölzstrukturen und Bäume				
12a	0857	Hecken-, Feld- und Ufergehölze Hecke mit Pufferstreifen und einheimischen Gehölzen				
12b	0852	Hecken-, Feld- und Ufergehölze BFF Q1 mit Krautsaum				
12c	0852	Hecken-, Feld- und Ufergehölze BFF Q2 mit Krautsaum	1	1	1	1
13a	0921 0922	Hochstamm-Feldobstbäume inkl. Nussbäume (0922) und Kastanien (0923) in gepflegten Selven	1		1	
13b	0921	Zusatz für markante Hochstamm-Feldobstbäume ausserhalb von Obstgärten markante und landschaftlich besonders wertvolle Hochstamm-Feldobstbäume an markanten Standorten	1	1	1	
14a	0924	Einheimische Einzelbäume, Baumreihen exkl. Hochstamm-Feldobstbäume	1	1	1	1
14b	0925	Markante Einzelbäume exkl. Hochstamm-Feldobstbäume	1		1	1
15		Vielfältige Waldränder				
		Weiteres				
16	0906	Trockenmauern				
17		Natürlicher Holzweidezaun				
18		Vielfältige Betriebsleistungen Landschaftsqualität unabhängig von Landschaftsräumen, bei jedem Betrieb sinnvoll, keine Bonusberechtigung				
		Regionsspezifische LQ-Massnahmen				
19a		Baumkapelle pflanzen	1		1	1
19b						
19c						

Anforderungen und Beiträge gem. Massnahmenkatalog zum LQ-Projekt

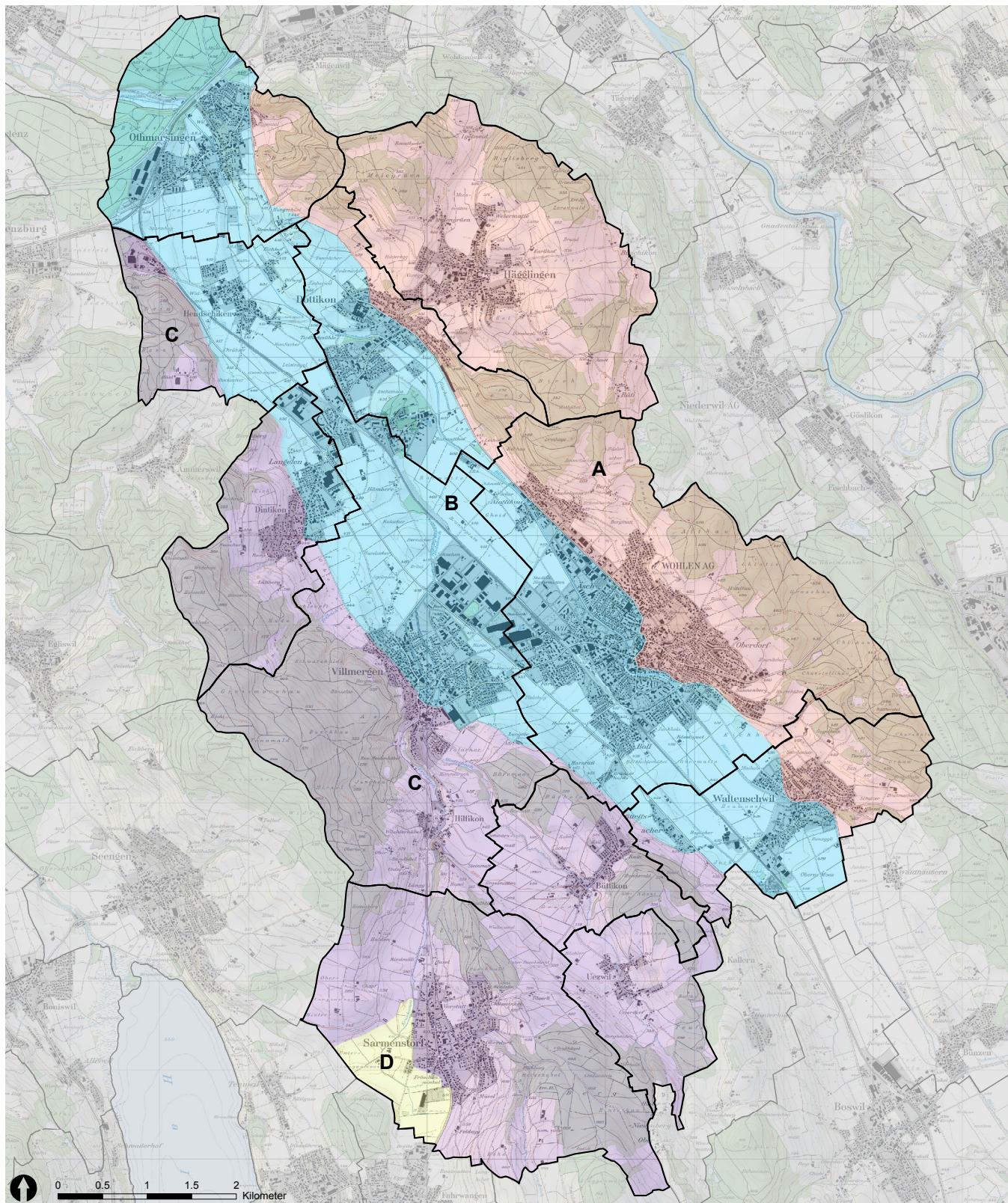
Prioritätsstufe 1 : Berechtigung für Lage-Bonus

Lage-Bonus:

Ziel: Um eine Priorisierung von LQ-Massnahmen in bestimmten Landschaftsteilräumen vornehmen zu können, wird ein „Lage-Bonus“ angeboten. Der Bonus beträgt 25% des Grundbeitrags der LQ-Massnahme.

Anforderungen:

- Die Übersichtskarte mit den eingetragenen Landschaftsteilräumen und die dazugehörende Prioritätenliste ermöglichen dem Landwirt einzuschätzen, welche seiner LQ-Massnahmen bonusberechtigt sind.
- Der LQ-Bonus ist möglich, wenn die jeweilige LQ-Massnahme bezüglich ihrer Lage eine sehr hohe bzw. 1. Priorität aufweist.
- Als Massnahmentyp gelten die Massnahmen 1 bis 19, ausgenommen Massnahme 18 „Vielfältige Betriebsleistungen“, sowie Massnahmen, deren Standorte während der Vertragsdauer wechseln können (M 5: Ackerschonstreifen, M 6: Saum auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, M 7: Farbige und spezielle Hauptkulturen, M 8: Farbige Zwischenfrüchte, M 9a: Einsaat Ackerbegleitflora, M 10: Vielfältige Fruchtfolge/Hauptkulturen).



- Orientierungsinhalt**
- A Östliche Talseite
 - B Talboden Bünz
 - C Westliche Talseite
 - D Moosebene Sarmenstorf

Plan der Teilräume zum LQ-Projekt
in höherer Auflösung
auf der Homepage von Landwirtschaft Aargau
(www.ag.ch/labiolab).